2

DER BUNDESHAUSHALT VOR STEIGENDEM HANDLUNGSBEDARF

I. Einleitung

II. Ausgangslage
1. Entwicklung der Ausgaben
2. Entwicklung der Einnahmen

III. Herausforderungen bis zum Jahr 2040
1. Steigende Kreditaufnahme und Finanzierungslücken im Bundeshaushalt
2. Polit-ökonomische Herausforderungen

IV. Handlungsoptionen
1. Rückführung der Bereichsausnahme für Verteidigung
2. Makroökonomische Effekte der Konsolidierung
3. Konsolidierungsoptionen und ihr fiskalisches Potenzial
4. Instrumente zur Verstetigung von Infrastrukturinvestitionen
5. Institutionen und Prozesse der Haushaltssteuerung und -beratung

V. Schlussfolgerungen des Rates

Eine andere Meinung

Anhang

Literatur

WICHTIGSTE BOTSCHAFTEN

↘ Kreditfinanzierte Verteidigungsausgaben und wachsende Zinszahlungen führen in den kommenden Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Ausgaben im Bundeshaushalt. Dadurch erhöhen sich die Schuldenstandsquote und die Finanzierungslücke.

↘ Eine dauerhaft hohe Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben ist langfristig nicht tragfähig. Sie sollte deshalb schrittweise reduziert werden. Dies führt zu einem Konsolidierungsbedarf von historischem Ausmaß.

↘ Die Konsolidierung erfordert ein Maßnahmenbündel, das einen Abbau von ineffizienten und umweltschädlichen Subventionen, Reformen der Sozialversicherung und eine effizientere Gestaltung des Steuersystems umfasst. Zur Schließung der Finanzierungslücke wird das nicht reichen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Der Anteil der Ausgaben des Bundes am BIP liegt seit Beginn der 2020er-Jahre deutlich über dem Niveau der 2010er-Jahre. Der Anstieg war einerseits krisenbedingt. Andererseits ist er auf dauerhafte Leistungsausweitungen und höhere Subventionen zurückzuführen. Wachsende Verteidigungs- und Zinsausgaben werden den Bundeshaushalt in den kommenden Jahren belasten. Die steigenden Verteidigungsausgaben werden dabei unter Nutzung der Bereichsausnahme zunehmend kreditfinanziert. Dadurch wird die Schuldenstandsquote deutlich steigen.

Laut Finanzplan der Bundesregierung verbleiben ab dem Jahr 2028 erhebliche Finanzierungslücken im Kernhaushalt. Die Höhe der Finanzierungslücken hängt auf Dauer wesentlich davon ab, in welchem Umfang Verteidigungsausgaben weiterhin über die Bereichsausnahme kreditfinanziert werden. Bei unveränderter Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben könnte die Schuldenstandsquote bis zum Jahr 2040 auf rund 98 % des BIP steigen. Selbst in diesem Fall wäre im Jahr 2040 mit einer Finanzierungslücke von 2,7 % des BIP zu rechnen, die konsolidiert werden müsste.

Um die langfristige Schuldentragfähigkeit sicherzustellen, muss die Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben spätestens ab dem Jahr 2031 schrittweise zurückgeführt werden. Die vom Sachverständigenrat bevorzugte Rückführung um 0,25 Prozentpunkte des BIP pro Jahr würde den Konsolidierungsbedarf im Kernhaushalt zeitlich strecken. Damit entstünde im Jahr 2040 mit einer Höhe von 4,6 % des BIP eine Finanzierungslücke von historischem Ausmaß.

Die absehbare Finanzierungslücke erfordert unverzügliche Maßnahmen zur Konsolidierung. Für die Rückführung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben und die begleitende Konsolidierung sollten noch in dieser Legislaturperiode Pfade festgelegt werden, um erhebliche negative gesamtgesellschaftliche Effekte zu vermeiden, die bei einer späten und dann notwendigerweise sehr raschen Konsolidierung entstehen würden. Die Konsolidierung sollte wachstumsschonend erfolgen sowie Verteilungsaspekte, Umwelt- und Klimawirkungen berücksichtigen. Die vom Sachverständigenrat diskutierten Maßnahmen zum Abbau von Subventionen sowie zu Reformen der Sozialversicherungen, des Transfersystems und des Steuersystems haben ein Konsolidierungspotenzial von bis zu 2,2 % des BIP. Mittelfristig könnten Steuererhöhungen erforderlich werden, da ein höheres Potenzialwachstum die Finanzierungslücke realistischerweise nicht schließen kann. Sie sollten aber erst nach Ausschöpfung der anderen Möglichkeiten eingesetzt und auf die verbleibende Finanzierungslücke begrenzt werden. Um vorzubeugen, dass die Konsolidierung zu Lasten notwendiger öffentlicher Infrastrukturinvestitionen in Straße, Schiene und Wasserwege geht, eignet sich ein Verkehrsinfrastrukturfonds, wie ihn der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 2024/25 vorgeschlagen hat. Für die zielgenaue Priorisierung künftiger Ausgaben braucht es gestärkte Institutionen und Prozesse für eine evidenzbasierte Haushaltssteuerung und -beratung.

I. EINLEITUNG

81. Der Bundeshaushalt finanziert zentrale staatliche Aufgaben, darunter Soziale Sicherung, Verteidigung, Infrastrukturinvestitionen, Forschung und öffentliche Verwaltung. In den kommenden Jahren führen insbesondere höhere Verteidigungs- und Zinsausgaben zu einem deutlichen Ausgabenanstieg. Die steigenden Verteidigungsausgaben werden dabei unter Nutzung der Bereichsausnahme zunehmend kreditfinanziert. ↘ ZIFFER 89 Laut Finanzplan der Bundesregierung (2026a) verbleiben ab dem Jahr 2028 erhebliche Finanzierungslücken im Kernhaushalt. ↘ PLUSTEXT 3 Die Entwicklung von Verschuldung und Finanzierungslücken nach dem Jahr 2030 hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Bereichsausnahme zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben genutzt wird. **Eine Rückführung der Kreditfinanzierung würde den Anstieg der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote begrenzen, jedoch den Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt erhöhen.** ↘ ZIFFER 104

↘ PLUSTEXT 3

Definition: Finanzierungslücke und Konsolidierungsbedarf

Der Sachverständigenrat quantifiziert eine **Finanzierungslücke** für den Kernhaushalt des Bundes als den Betrag, um den die geplanten Ausgaben noch nicht durch konkret ausgewiesene Mehreinnahmen inklusive geplanter Nettokreditaufnahme oder Minderausgaben gedeckt sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Regierung sich an die jeweils geltenden Fiskalregeln hält. Sie ergibt sich ausgehend von der aktuellen Finanzplanung der Bundesregierung als Rechengröße aus dem Saldo der angesetzten globalen Mehr- und Minderausgaben sowie Mehr- und Mindereinnahmen abzüglich der erfahrungsgemäß nicht abfließenden Mittel. ↘ ZIFFER 91 ↘ PLUSTEXT 4 Die Größe der Lücke kann durch eine geringere Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben erhöht oder durch Konsolidierungsmaßnahmen sowie ein höheres Potenzialwachstum verringert werden. Sie quantifiziert den **Konsolidierungsbedarf**, der durch konkrete fiskalische Maßnahmen zu decken ist.

82. Seit Beginn der 2020er-Jahre liegt der Anteil der Ausgaben des Kernhaushalts des Bundes am Bruttoinlandsprodukt (BIP) bei ca. 12 % und damit über dem durchschnittlichen Niveau der 2010er-Jahre von reichlich 10 %. Hinzu kommen im Jahr 2026 weitere Ausgaben des Bundes in den ausgabenstärksten Sondervermögen – Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), Klima- und Transformationsfonds (KTF) und Sondervermögen Bundeswehr – in Höhe von 2,4 % des BIP. In der ersten Hälfte der 2020er-Jahre war der Anstieg vor allem auf krisenbedingte Mehrausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie und der Energiekrise zurückzuführen. ↘ ZIFFER 90 Zusätzlich trugen diskretionäre Leistungsausweitungen und ein Anstieg des Subventionsvolumens zum Ausgabenaufwuchs bei. ↘ ZIFFERN 95 F.

Mit den höheren Ausgaben ist auch die **Nettokreditaufnahme** angestiegen. ↘ ZIFFER 102 Diese wurde vor allem außerhalb der regulären Obergrenze der Schuldenbremse ausgeweitet. Dies geschah durch die Inanspruchnahme der Notla-

genklausel in den Jahren 2020 bis 2022, der Einrichtung mehrerer Sondervermögen wie dem SVIK sowie durch die Bereichsausnahme für Verteidigung. Seit der Reform der Schuldenbremse im Jahr 2025 werden verteidigungsbezogene Ausgaben, soweit sie 1 % des nominalen BIP übersteigen, nicht auf die reguläre Kreditobergrenze von 0,35 % des BIP angerechnet.

83. Einige wenige große Ausgabenbereiche, Ausgaben für Soziale Sicherung, Zinsen und Verteidigung, binden den überwiegenden Teil der Steuereinnahmen des Bundes. Wachsende Verteidigungs- und Zinsausgaben werden in naher Zukunft maßgeblich zum Ausgabenanstieg im Bundeshaushalt beitragen. Das erhöht die Finanzierungslücke im Kernhaushalt des Bundes und die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote. Die **Entwicklung** von **Schuldenstandsquote und Finanzierungslücken** nach dem Jahr 2030 **hängt maßgeblich von der Nutzung der Bereichsausnahme** zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben **ab**.

Projektionen ohne Berücksichtigung zukünftiger Notlagen verdeutlichen dies anhand von drei Szenarien. ↘ ZIFFERN 104 FF. Wird die Kreditfinanzierung über die Bereichsausnahme ab dem Jahr 2031 jährlich um 0,5 Prozentpunkte des BIP verringert, liegt die Schuldenstandsquote im Jahr 2040 bei rund 78 % des BIP. Die Finanzierungslücke steigt dann auf rund 315 Mrd Euro bzw. 4,8 % des BIP. Bei einer langsameren Rückführung der Kreditfinanzierung über die Bereichsausnahme um jährlich 0,25 Prozentpunkte des BIP würde die Finanzierungslücke langsamer anwachsen und im Jahr 2040 rund 301 Mrd Euro oder 4,6 % des BIP betragen. In diesem Fall würde die Schuldenstandsquote nach einem Höchststand von rund 87 % des BIP im Jahr 2037 wieder auf rund 85 % im Jahr 2040 sinken. Bei einer unveränderten Nutzung der Bereichsausnahme verbleibt für den Kernhaushalt eine jährliche Finanzierungslücke von rund 175 Mrd Euro bzw. 2,7 % des BIP. Gleichzeitig steigt dann die Schuldenstandsquote bis zum Jahr 2040 auf rund 98 % des BIP. Zudem steigen die Zinsausgaben um 0,8 % des BIP im Vergleich zum ersten Szenario durch den höheren Schuldenstand. Diese Projektion verdeutlicht die Notwendigkeit, die Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben schrittweise zu reduzieren. ↘ ZIFFERN 117 F.

84. Für eine Haushaltskonsolidierung in dem Umfang, der für die Rücknahme der Bereichsausnahme notwendig ist, muss sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite konsolidiert werden. **Notwendige Konsolidierungen** zur Schließung der Finanzierungslücken sollten unter Beachtung der kurz- und langfristigen **Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung** sowie der **Verteilungswirkungen** vorgenommen werden. Ein dynamisches allgemeines Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026), das für die aktuelle deutsche Situation kalibriert ist, zeigt, dass eine Kürzung öffentlicher Investitionen langfristig die stärksten negativen Wachstumseffekte aufweist. ↘ ZIFFERN 119 FF. Eine Konsolidierung über andere Positionen der Ausgabenseite, etwa beim Staatskonsum, oder über die Einnahmenseite, etwa durch eine Erhöhung der Umsatz- oder Einkommensteuer, geht demgegenüber jeweils mit geringeren gesamtwirtschaftlichen Kosten einher. Dies ist gegen ungünstige Verteilungseffekte abzuwägen (Hong et al., 2026). ↘ ZIFFER 124

85. Die deutsche Finanzpolitik steht vor einer Konsolidierungsaufgabe von historischem Ausmaß. Die Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben über die Be-

reichsausnahme sollte ab dem Jahr 2031 um jährlich 0,25 Prozentpunkte des BIP zurückgeführt und dieser Pfad grundgesetzlich verankert werden. ↘ZIFFER 173 Für die Rückführung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben und die begleitende Konsolidierung sollten noch in dieser Legislaturperiode Pfade festgelegt werden, um erhebliche negative gesamtgesellschaftliche Effekte zu vermeiden, die bei einer späten und dann notwendigerweise rascheren Konsolidierung entstehen würden. ↘ZIFFERN 174 F. Die Konsolidierung sollte wachstumsschonend erfolgen sowie Verteilungsaspekte, Umwelt- und Klimawirkungen berücksichtigen. ↘ZIFFER 178 Die vom Sachverständigenrat für besonders geeignet befundenen Maßnahmen haben ein Konsolidierungspotenzial von bis zu 1,4 % des BIP. Zentrale Ansatzpunkte sind der Abbau ineffizienter und umweltschädlicher Steuervergünstigungen, Reformen der Sozialversicherungen und im Transfersystem sowie eine effizientere Ausgestaltung des Steuersystems. Durch weitere Optionen wie den Abbau von Finanzhilfen, eine pauschale Senkung der Personalkosten des Bundes um 10 % und die Rücknahme der Haltelinie für das Sicherungsniveau der Renten ließe sich dieses Potenzial um weitere 0,8 % des BIP erhöhen. ↘ZIFFERN 179 FF.

86. Auch nach Ausschöpfung der genannten Potenziale bliebe ein Teil der für das Jahr 2040 projizierten Finanzierungslücke ungedeckt. **Es ist daher nicht zu erwarten, dass sich mittelfristig eine Erhöhung von Umsatz- und Ertragsteuern vermeiden lässt.** ↘ZIFFER 183 Höhere Steuersätze oder neue Abgaben dämpfen jedoch die private Nachfrage, schwächen Arbeits- und Investitionsanreize und können das Wachstum beeinträchtigen. ↘ZIFFER 122 Sie sollten erst eingesetzt werden, wenn die zuvor beschriebenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. In ihrem Umfang sollten sie strikt auf die zu konsolidierende Lücke begrenzt bleiben und nicht dafür verwendet werden, neue Ausgaben oder Steuersenkungen an anderer Stelle zu finanzieren. Die zusätzliche Abgabenlast sollte ausgewogen auf die Gesellschaft verteilt werden.

Eine Umsatzsteuererhöhung würde kurzfristig erhebliche Mehreinnahmen erzielen und Erwerbs- und Investitionsanreize weniger beeinträchtigen als eine Einkommensteuererhöhung, jedoch besonders private Haushalte mit niedrigen Einkommen belasten. Alternativ könnten Ertragsteuern über eine aufkommensstärkere Ausgestaltung der Einkommensteuer oder eine temporäre Ergänzungsabgabe für Verteidigung auf Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern erhöht werden. Diese würden die Progressivität stärken, Erwerbs- und Investitionsanreize aber stärker beeinträchtigen. Die gestiegenen Verteidigungsausgaben belasten vor allem den Bund. Eine temporäre Ergänzungsabgabe für Verteidigung würde vollständig dem Bundeshaushalt zugutekommen. Bei einer Anhebung der Gemeinschaftsteuern wäre eine stärkere Beteiligung des Bundes am Mehraufkommen angezeigt. ↘ZIFFERN 184 F.

87. Konsolidierungsmaßnahmen und eine Reduzierung der Nettokreditaufnahme werden durch polit-ökonomische Hemmnisse erschwert. ↘ZIFFERN 111 FF. Starke Institutionen und Prozesse können die Konsolidierung unterstützen und ihre wachstumsschonende Ausgestaltung absichern. Institutionen und Prozesse einer evidenzbasierten Haushaltssteuerung und -beratung sollten deshalb gestärkt werden, um Konsolidierungspotenziale aufzuzeigen und eine fundierte Abwägung unterschiedlicher Konsolidierungsstrategien zu ermöglichen. ↘ZIFFERN 163 FF.

Zugleich sollten öffentliche Investitionen institutionell vor konsolidierungsbedingten Kürzungen geschützt und langfristig verstetigt werden. Hierfür würde sich beispielsweise ein intermodaler Verkehrsinfrastrukturfonds eignen, wie ihn der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 2024/25 vorgeschlagen hat. ↘ ZIFFERN 160 FF. UND 178

II. AUSGANGSLAGE

88. Die geplanten Ausgaben im Kernhaushalt des Bundes – also im Bundeshaushalt ohne Extrahaushalte – belaufen sich im Jahr 2026 auf 524,5 Mrd Euro bzw. rund 11,4 % des BIP. Ihnen stehen im Haushaltsplan Steuereinnahmen und sonstige Einnahmen (vor allem Abgaben und Gebühren sowie Einnahmen aus Beteiligungen und Mieten des Bundes) von 426,4 Mrd Euro oder 9,3 % des BIP gegenüber. Dazu kommt eine nach den geltenden Fiskalregeln zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes von rund 98 Mrd Euro bzw. 2,1 % des BIP, einschließlich der Kreditaufnahme im Rahmen der Bereichsausnahme. ↘ KASTEN 9 Einige Ausgaben werden über Extrahaushalte finanziert, die teils über gesetzlich begrenzte Kreditermächtigungen verfügen. Der KTF tätigt Ausgaben von 34,8 Mrd Euro, das SVIK von 58,1 Mrd Euro (davon 10 Mrd Euro an den KTF), und das Sondervermögen Bundeswehr von 25,5 Mrd Euro.

89. Während die Steuer- und sonstigen Einnahmen des Bundeshaushalts seit dem Jahr 2019 zwischen 9 % und rund 10 % des BIP liegen, erhöhte sich die Ausgabenquote ab dem Jahr 2020 durch verschiedene Sondereffekte sprunghaft. Auch für die kommenden Jahre sieht der Finanzplan der Bundesregierung einen stärkeren Anstieg der Ausgaben als der Steuer- und sonstigen Einnahmen vor. Die Ausgabenquote steigt von 11,4 % des BIP im Jahr 2026 auf 12,2 % im Jahr 2030, die Einnahmenquote sinkt dagegen leicht von 9,3 % auf 9,0 % (Bundesregierung, 2026a). ↘ ABBILDUNG 37 LINKS Hinzu kommen im Jahr 2026 weitere Ausgaben des Bundes in den ausgabenstärksten Extrahaushalten SVIK, KTF und Sondervermögen Bundeswehr in Höhe von 2,4 % des BIP. Einige wenige große Ausgabenbereiche, Ausgaben für Soziale Sicherung, Zinsen und Verteidigung, binden den überwiegenden Teil der Steuereinnahmen des Bundes. Maßgeblich für den Ausgabenanstieg sind höhere Verteidigungs- und Zinsausgaben. Mit der wachsenden Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen steigt auch die geplante Nettokreditaufnahme.

1. Entwicklung der Ausgaben

90. **Seit Anfang der 2020er-Jahre liegt der Anteil der Bundesausgaben am BIP über dem Niveau der 2010er-Jahre.** ↘ ABBILDUNG 37 LINKS Dazu trugen zunächst die Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und der Energiekrise bei (JG 2022 Ziffern 160 und 174). Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine prägen höhere Ausgaben für Verteidigung und Sicherheit zunehmend die Ausgabenentwicklung. Der hohe Nachholbedarf, insbesondere bei der Verkehrs- und Energieinfrastruktur, führt zu weiteren Ausgabensteigerungen,

zu deren Deckung das SVIK herangezogen wird. Zum Ausgabenanstieg tragen aktuell und künftig diskretionäre Leistungsausweitungen, unter anderem das Rentenpaket 2025, sowie der deutliche Aufwuchs der Finanzhilfen des Bundes bei, etwa die Ausweitung der Strompreissubventionen im KTF. In den kommenden Jahren werden mit dem wachsenden Schuldenstand und höheren Refinanzierungskosten auch die Zinsausgaben deutlich steigen.

91. Laut Finanzplan der Bundesregierung (2026a) werden die Ausgaben im Kernhaushalt des Bundes bis zum Jahr 2030 auf 635,4 Mrd Euro steigen. Die Steuer- und sonstigen Einnahmen wachsen auf 468,1 Mrd Euro, die geplante Nettokreditaufnahme steigt auf 167,3 Mrd Euro, wovon 151,8 Mrd Euro auf die Bereichsausnahme für Verteidigung entfallen. **Die Finanzierung der geplanten Gesamtausgaben bis zum Jahr 2030 ist dabei nicht vollständig gesichert.** Um den Haushalt rechnerisch auszugleichen, werden in der Finanzplanung auf der Ausgabenseite negative Globalansätze veranschlagt, darunter globale Minderausgaben (GMA). ↘ PLUSTEXT 4 Im aktuellen Finanzplan verschlechtert sich der Saldo der Globalansätze von 8,8 Mrd Euro oder 1,7 % der geplanten Ausgaben im Jahr 2026 auf 72,1 Mrd Euro oder 11,3 % der geplanten Ausgaben im Jahr 2030. Im historischen Vergleich ist das eine bislang unerreichte Höhe. ↘ ABBILDUNG 36

Ein Teil dieser Position entfällt auf die sogenannten **Bodensatz-GMA**. Sie berücksichtigen, dass veranschlagte Mittel erfahrungsgemäß nicht vollständig abfließen, etwa aufgrund verzögerter Vorhaben oder einer geringeren Inanspruchnahme von Leistungen. Die noch durch konkrete Konsolidierungsmaßnahmen zu schließende **Finanzierungslücke** ergibt sich aus dem negativen Saldo der Globalansätze auf der Ausgabenseite abzüglich der Bodensatz-GMA, für die hier erfahrungsbasiert 1,5 % der konsolidierten Gesamtausgaben angesetzt werden (Bundesregierung, 2022). Die verbleibende Lücke umfasst die **Handlungsbedarf-GMA** sowie weitere, noch durch konkrete Maßnahmen zu deckende Positionen.

↘ PLUSTEXT 4

Globalansätze und globale Minderausgaben (GMA)

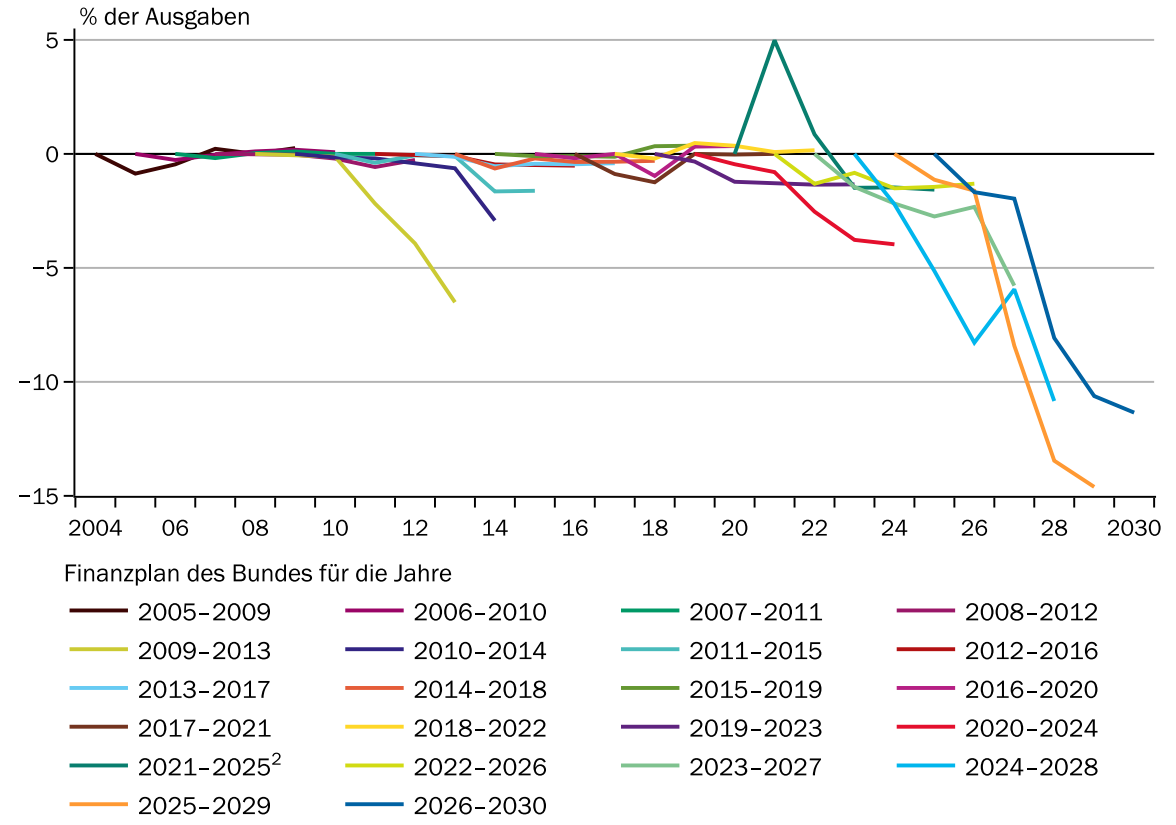
Globalansätze sind pauschale Haushaltsansätze, die noch nicht einzelnen Einnahme- oder Ausgabepositionen zugeordnet sind. Sie umfassen unter anderem globale Mehr- und Minderausgaben. Ein negativer Saldo der ausgabenseitigen Globalansätze bedeutet, dass die globalen Minderausgaben überwiegen, die für pauschal veranschlagte Einsparungen stehen. Die sogenannten **Bodensatz-GMA** bilden Minderausgaben ab, die erfahrungsgemäß entstehen, weil nicht alle veranschlagten Mittel abfließen. Sie können einzelplanspezifisch im Haushaltsplan verbucht sein und werden im Haushaltsvollzug realisiert. Die Höhe der Bodensatz-GMA bedarf einer belastbaren Begründung auf Grundlage realitätsgerecht und fundiert ermittelter Mittelabflussreste. Andernfalls könnte ihre Veranschlagung im Rahmen einer verfassungsgerichtlichen Prüfung als Verstoß gegen das parlamentarische Budgetrecht beanstandet werden (siehe beispielhaft Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, 2025). Bodensatz-GMA werden typischerweise bei rund 1,5 % der Ausgaben angesetzt (Bundesregierung, 2022). **Handlungsbedarf-GMA** hingegen beziffern den in der Finanzplanung ausgewiesenen Konsolidierungsbedarf, der noch durch konkrete Ausgabenkürzungen oder zusätzliche Einnahmen zu

decken ist. Solche offenen Handlungsbedarfe können in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das betreffende Jahr ist jedoch zu konkretisieren, wie sie gedeckt werden sollen. Im aktuellen Finanzplan verbleiben für das Jahr 2030 Handlungsbedarf-GMA von rund 48 Mrd Euro oder 7,6 % der Ausgaben.

92. **Einige wenige große Ausgabenbereiche binden einen wachsenden Anteil der Steuereinnahmen des Bundes** und dürften diese im Jahr 2030 bereits für sich genommen übersteigen. ↘ ABBILDUNG 37 RECHTS Ausgaben für Soziale Sicherung – bestehend aus den Zuschüssen an die Sozialversicherungen sowie sonstigen Sozialausgaben des Bundes –, Verteidigung und Zinsausgaben beliefen sich laut Kassenstatistik im Jahr 2019 auf etwa 232 Mrd Euro. Das entsprach einem Anteil von 65 % der Steuer- und sonstigen Einnahmen des Bundes. Bis zum Jahr 2030 werden diese Ausgaben laut Finanzplan auf rund 538 Mrd Euro oder rund 115 % der Steuer- und sonstigen Einnahmen des Bundes steigen (Bundesregierung, 2026a). Dieser Anstieg geht auf die Verteidigungs- sowie auf Zinsausgaben zurück, deren gemeinsamer Anteil von 21 % im Jahr 2025 auf 56 % der Steuer- und sonstigen Einnahmen im Jahr 2030 steigt. Der Anteil der

↘ ABBILDUNG 36

Globalansätze in der Finanzplanung[1]



1 – Globalansätze in den Finanzplänen der Bundesregierung als Saldo der pauschal veranschlagten globalen Mehr- und Minderausgaben. Negative Werte zeigen geplante Einsparungen an. Nach der Definition des Sachverständigenrates entsprechen die Globalansätze der Finanzierungslücke plus Bodensatz-GMA. 2 – Der positive Wert im Jahr 2021 ist bedingt durch die Veranschlagung einer vorsorglichen Globalen Mehrausgabe für Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie.

Quellen: BMF, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-241-01

Daten (CSV)

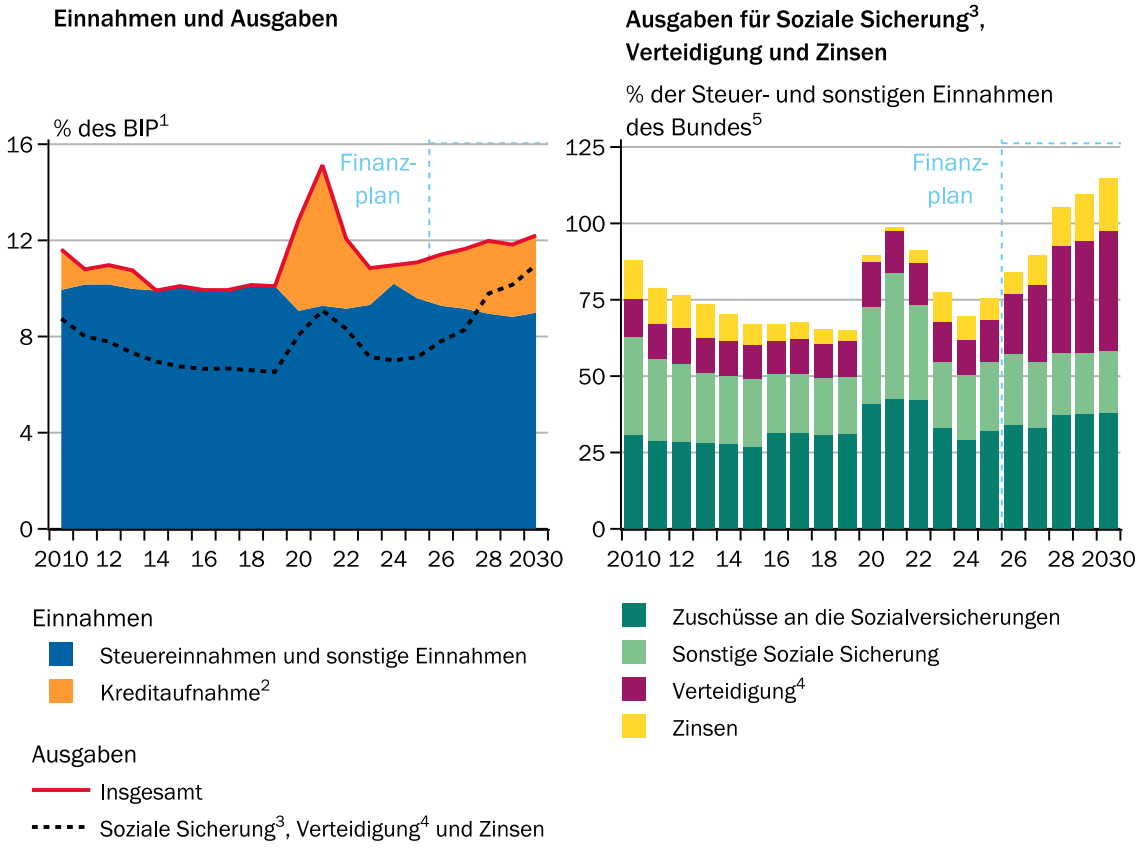
Ausgaben für Soziale Sicherung an den Steuer- und sonstigen Einnahmen ist nach einem starken Anstieg zu Beginn der 2020er-Jahre von rund 84 % im Jahr 2021 auf rund 55 % im Jahr 2025 zurückgegangen. Nach Finanzplan dürfte er bis zum Jahr 2030 wieder leicht zunehmen und dann 58 % betragen. Ein Grund hierfür ist, dass die Bundesregierung den Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes im Finanzplan ab dem Jahr 2027 konstant mit rund 43 % veranschlagt. Dies setzt jedoch Konsolidierungsmaßnahmen voraus, deren konkrete Ausgestaltung im Finanzplan teilweise offen bleibt.

93. Die Personalausgaben des Bundes lagen im Zeitraum 2015 bis 2026 weitgehend stabil bei rund 1 % des BIP. Von Personalausgaben in Höhe von 44,6 Mrd Euro im Jahr 2025 entfielen rund 33,1 Mrd Euro (74 %) auf Aktivbezüge (BMF, 2026a). Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht einen Stellenabbau in der Bundesverwaltung um 8 % bis zum Jahr 2029 vor. Verteidigungsbezogene Bereiche sind davon jedoch ausgenommen, insbesondere im Verteidigungsetat ist ein Stellenaufwuchs geplant (Bundesregierung, 2026b). Diese Zielvorgaben führen in der aktuellen Finanzplanung zu einer leichten Erhöhung der Personalausgaben auf 1,1 % des BIP im Jahr 2030 (Bundesregierung, 2026a).

94. **Seit dem russischen Angriff auf die Ukraine sind die Verteidigungsausgaben deutlich gestiegen.** Im Jahr 2022 wurde zunächst das Sonderver-

↘ ABBILDUNG 37

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im Kernhaushalt des Bundes



1 – BIP gemäß der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung. 2 – Inklusive Rücklagenentnahmen in den Jahren 2022 und 2023. 3 – Zuschüsse an die Sozialversicherungen und sonstige Soziale Sicherung. 4 – Einzelplan 14. 5 – Steuereinnahmen und sonstige Einnahmen.

Quellen: BMF, BMWE, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-200-02

Daten (CSV)

mögen Bundeswehr mit einer Kreditermächtigung von bis zu 100 Mrd Euro eingerichtet, dessen Mittel bis zum Jahr 2027 vollständig verausgabt werden sollen. Mit dem Finanzpaket im Jahr 2025 wurde die Schuldenbremse reformiert und eine Bereichsausnahme für Verteidigungs- und weitere sicherheitsrelevante Ausgaben im Grundgesetz verankert. Seitdem ist die Kreditaufnahme für Verteidigungsausgaben, die 1 % des nominalen BIP übersteigen, von der regulären Kreditobergrenze ausgenommen.

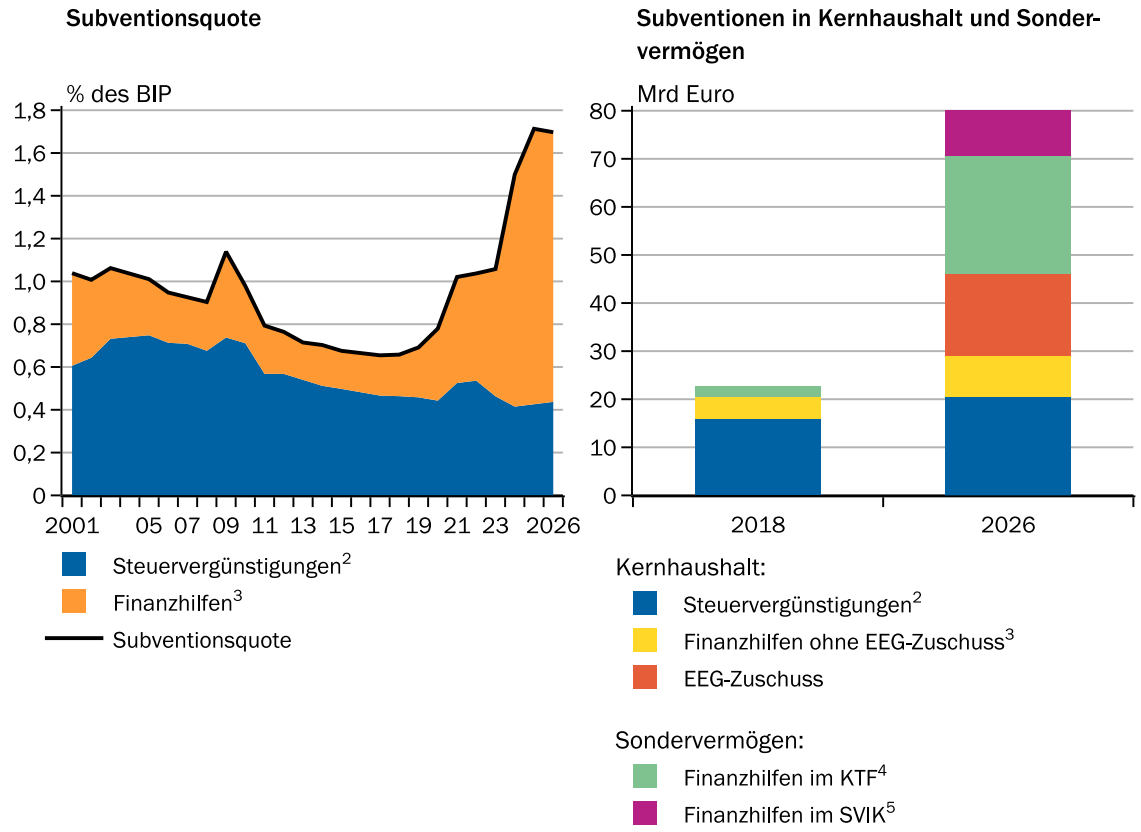
95. **Diskretionäre Leistungsausweitungen tragen ebenfalls zum Ausgabenaufwuchs des Bundes bei.** Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Bundesmitteln für die Rentenversicherung, die laut Finanzplan bis zum Jahr 2030 deutlich zunehmen. Neben demografischen und gesamtwirtschaftlichen Faktoren sind dafür zahlreiche langfristig wirkende Leistungsausweitungen verantwortlich. So trägt der Bund die Kosten der Grundrente sowie die Mehrkosten der Mütterrente III und der bis zum Jahr 2031 verlängerten Haltelinie für das Sicherungsniveau gesetzlicher Renten vollständig. Hingegen treffen die Mehrausgaben für die Mütterrente I und II sowie für die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) in erster Linie die Versichertengemeinschaft, da die Leistungen eingeführt wurden, ohne die Bundeszuschüsse im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang in entsprechendem Umfang zu erhöhen.

96. **Die Subventionsausgaben des Bundes sind in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen.** ↘ ABBILDUNG 38 In der Abgrenzung des Subventionsberichts der Bundesregierung belaufen sich die Subventionen, die Finanzhilfen in Kernhaushalt, KTF und SVIK sowie Steuervergünstigungen umfassen, im Jahr 2026 auf 80,0 Mrd Euro. Die Finanzhilfen im Kernhaushalt sind seit dem Jahr 2018 von 4,5 Mrd Euro auf 25,6 Mrd Euro gestiegen. Davon entfällt mit 17,2 Mrd Euro der größte Teil auf den Zuschuss zur Strompreisentlastung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der seit dem Jahr 2025 aus dem Kernhaushalt finanziert wird. Auch die Finanzhilfen in den Sondervermögen sind seit dem Jahr 2018 von 2,2 Mrd Euro auf 33,8 Mrd Euro deutlich gestiegen. Die geschätzten Steuervergünstigungen verursachen, einschließlich der zum 1. Januar 2026 wieder eingeführten Umsatzsteuervergünstigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und der Agrardieselvergünstigung, Mindereinnahmen von 20,6 Mrd Euro für den Bund im Jahr 2026 (BMF, 2025a; Bundesregierung, 2025a; 2025b). ↘ ZIFFER 100 Der Subventionsbericht der Bundesregierung umfasst nur einen Teil aller staatlichen Förderungen und Begünstigungen. ↘ ZIFFER 133 Bei den Finanzhilfen berücksichtigt er im Wesentlichen Leistungen zugunsten privater Unternehmen und Wirtschaftszweige, nicht jedoch zahlreiche Transfers an private Haushalte (Burger und Bretschneider, 2021; OECD, 2025a; BRH, 2026).

97. Die Zinsausgaben des Bundes gingen in den 2010er-Jahren infolge des niedrigen Zinsniveaus deutlich zurück. ↘ ABBILDUNG 37 RECHTS Mit der Zinswende im Jahr 2022 stiegen jedoch die Finanzierungskosten des Bundes für neue Kredite und die Refinanzierung auslaufender Schuldtitel. So stieg die Rendite zehnjähriger Bundesanleihen von ca. −0,4 % im Dezember 2021 auf rund 2,7 % im September 2023 (FRED, 2026). Da die durchschnittliche Rendite zwischen 1990 und 2007 bei rund 5,6 % lag, reflektiert diese Entwicklung im historischen Vergleich eher

↘ ABBILDUNG 38

Subventionen des Bundes[1]



1 – Gemäß den Subventionsberichten der Bundesregierung. 2 – Geschätzter Bundesanteil. 3 – Ist-Werte für die Jahre 2001 bis 2024. Soll-Werte für die Jahre 2025 und 2026. Seit dem Jahr 2023 wird der zuvor über die EEG-Umlage finanzierte Förderbedarf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) über einen Zuschuss zur Entlastung beim Strompreis aus dem Bundeshaushalt finanziert und als Finanzhilfe ausgewiesen. Der Anstieg der Finanzhilfen im Jahr 2024 ist daher zu einem wesentlichen Teil auf die veränderte haushalterische Erfassung einer bereits bestehenden Förderung zurückzuführen (18,5 Mrd Euro). Im Jahr 2023 fielen keine Bundesausgaben für die EEG-Förderung an. Der EEG-Zuschuss wurde zuerst im KTF veranschlagt, seit dem Jahr 2025 wird er aus dem Kernhaushalt finanziert. 4 – Klima- und Transformationsfonds, ehemals Energie- und Klimafonds. 5 – Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität.

Quellen: BMF, Deutscher Bundestag, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-177-01

Daten (CSV)

eine Normalisierung der Finanzierungsbedingungen als einen außergewöhnlichen Zinsanstieg. ↘ ZIFFER 24 Wegen der Laufzeiten bestehender Schuldtitel schlagen sich höhere Marktzinsen erst nach und nach in den Zinsausgaben des Bundes nieder (Grimm et al., 2023). Insgesamt erhöhten sich die vom Bund ausgewiesenen Zinsausgaben von 6,5 Mrd Euro oder 0,2 % des BIP im Jahr 2020 auf 29,9 Mrd Euro bzw. 0,7 % des BIP im Jahr 2025 (Bundesregierung, 2026a). **Im Finanzplan steigen die Zinsausgaben bis zum Jahr 2030 auf rund 81 Mrd Euro bzw. 1,6 % des BIP.**

2. Entwicklung der Einnahmen

Steuereinnahmen

98. **Das Wachstum der nominalen Steuereinnahmen des Bundes hat sich in den vergangenen Jahren deutlich abgeschwächt.** ↘ABBILDUNG 39 Im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 nahmen die Steuereinnahmen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr nominal um rund 4 % zu, in den Jahren 2020 bis 2025 nur noch um rund 2,8 %. Das Umsatzsteueraufkommen wuchs nominal mit durchschnittlich 3,9 % stärker als vor der Corona-Pandemie, maßgeblich durch die hohe Inflation. Da die durchschnittliche Veränderungsrate auf dem Vergleich des Steueraufkommens der Jahre 2019 und 2025 basiert, werden dauerhafte Steuerrechtsänderungen der Zwischenjahre berücksichtigt, aber die vorübergehenden automatisch ausgeblendet. Dagegen schwächte sich das nominale Wachstum der Einkommensteuereinnahmen von durchschnittlich 5,5 % auf 4,1 % ab. Die zusammengefassten Einnahmen aus Bundessteuern und Unternehmensteuern unter Berücksichtigung der sonstigen Zahlungen und Abzüge gingen zwischen den Jahren 2020 und 2025 im Durchschnitt zurück. Inflationsbereinigt sank die durchschnittliche jährliche Wachstumsrate der gesamten Steuereinnahmen von 2,8 % in den Jahren 2015 bis 2019 auf –0,6 % in den Jahren 2020 bis 2025.

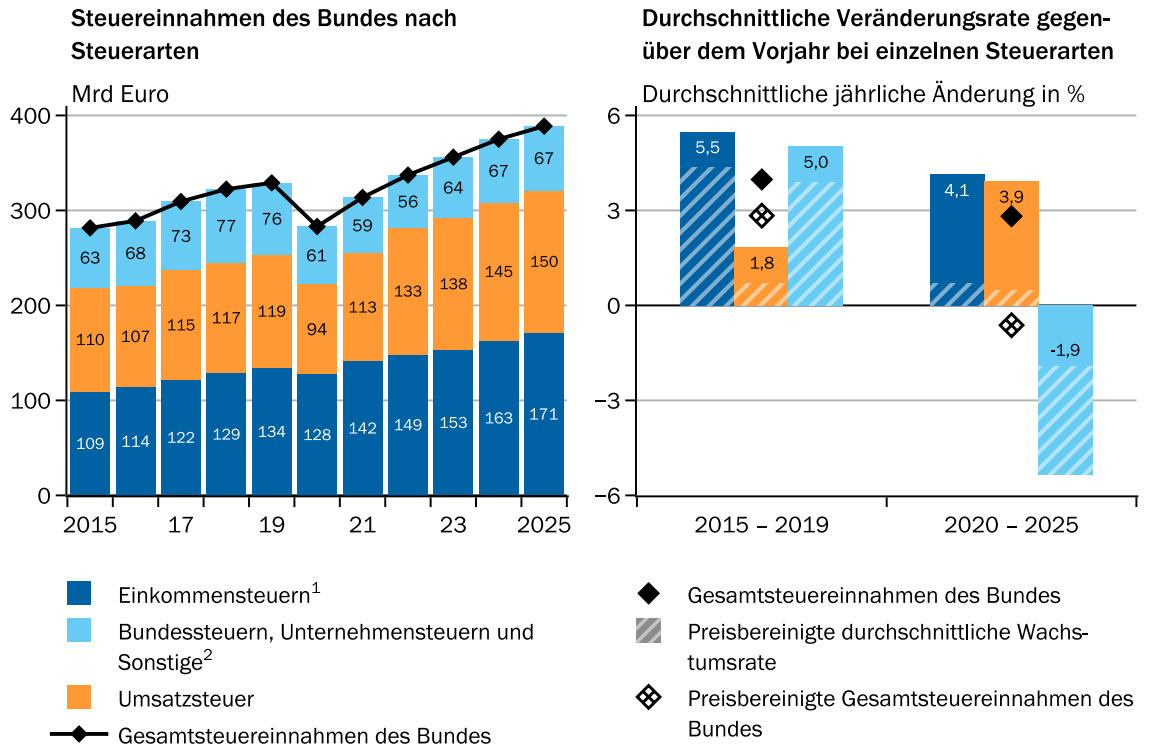
Auch mittelfristig dürfte mit einem schwachen Wachstum der Steuereinnahmen zu rechnen sein. Für die Jahre 2031 bis 2036 projiziert der Sachverständigenrat ein durchschnittliches nominales Wirtschaftswachstum von rund 2,3 %. Hierzu tragen das geringe Potenzialwachstum von 0,3 % ↘ZIFFER 79 und die erwartete Stabilisierung der Inflationsrate bei. ↘ABBILDUNG 73 ↘ZIFFER 340

99. Der Bund erzielt einen hohen Anteil seiner Einnahmen aus der Umsatzsteuer sowie aus Einkommen- und Bundessteuern. Kurzfristige Einnahmenelastizitäten geben an, um wie viel Prozent sich das Aufkommen einer Einnahmenkategorie verändert, wenn die tatsächliche Wirtschaftsleistung relativ zum Produktionspotenzial um 1 Prozentpunkt steigt. Für die Steuereinnahmen des Bundes beträgt die Elastizität ca. 1,24 (BMF, 2019), während sie für die gesamtstaatlichen Einnahmen aus Steuern und Beiträgen – Einnahmen von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen – ca. 0,98 beträgt. Da die deutsche Wirtschaft aufgrund mehrerer Krisen seit dem Jahr 2020 unterausgelastet ist, dämpfte die konjunkturelle Schwäche angesichts der vergleichsweise hohen Einnahmenelastizität das Wachstum der Steuereinnahmen des Bundes besonders stark.

100. **Steuerrechtsänderungen**, die über den Ausgleich der Kalten Progression hinausgehen, haben in den Jahren 2019 bis 2025 zu Mindereinnahmen von mindestens 14 Mrd Euro jährlich geführt. Hierzu zählen unter anderem die Anhebung der Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag, das Wachstumschancengesetz und das steuerliche Investitionssofortprogramm, das Abschreibungsregeln für Ausrüstungsinvestitionen von Unternehmen und die schrittweise Körperschaftsteuersenkung ab dem Jahr 2028 umfasst. Bis zum Jahr 2030 sind zusätzlich zum geplanten Abbau der Kalten Progression weitere Mindereinnahmen von mindestens 10 Mrd Euro jährlich vorgesehen.

↘ ABBILDUNG 39

Steueraufkommen des Bundes



1 – Lohnsteuer, Einkommensteuer, Abgeltungsteuer und nicht veranlagte Steuern vom Ertrag. 2 – Bundessteuern (vor allem Energiesteuer, Tabaksteuer und Versicherungsteuer), Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer sowie sonstige Zahlungen an die EU, die Länder und für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Quellen: BMF, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-221-01

Daten (CSV)

Ein Teil davon sind Steuervergünstigungen nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung. Dieser weist für das Jahr 2026 Steuervergünstigungen zulasten des Bundes von 18,4 Mrd Euro aus (BMF, 2025a). Dazu kommen noch Mindereinnahmen für den Bund von insgesamt 2,2 Mrd Euro aus der zum 1. Januar 2026 wieder eingeführten Umsatzsteuervergünstigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und der Agrardieselvergünstigung (Bundesregierung, 2025a; 2025b). Steuervergünstigungen für Haushalte, die nicht vom Subventionsbericht der Bundesregierung erfasst sind, erzeugen zusätzliche Mindereinnahmen von mindestens 23 Mrd Euro im Jahr 2026. ↘ ZIFFER 133 ↘ TABELLE 17

Nettokreditaufnahme

101. Die Nettokreditaufnahme wird durch **Fiskalregeln** begrenzt. Für die deutsche Finanzpolitik sind die im Grundgesetz verankerte Schuldenbremse (Artikel 109 und 115 GG) und die EU-Fiskalregeln maßgeblich. Durch die Reform der EU-Fiskalregeln im Jahr 2024 und die Änderungen der nationalen Fiskalregeln durch das Finanzpaket im Jahr 2025, insbesondere die Einführung der Bereichsausnahme für Verteidigung, haben sich die Unterschiede in der Ausgestaltung und Restriktivität beider Regelwerke erheblich vergrößert. Während die deutsche Schuldenbremse die Nettokreditaufnahme begrenzt, setzen die EU-Fiskalregeln einen verbindlichen Nettoausgabenpfad ↘ KASTEN 8 mit eingeschränkten Abweichmöglichkeiten fest. ↘ KASTEN 9 Das Sondervermögen Bundeswehr und das

SVIK eröffnen Verschuldungsmöglichkeiten außerhalb der Schuldenbremse, die im Rahmen der EU-Fiskalregeln nicht bestehen. Allerdings erlaubt die aktivierte nationale Ausweichklausel der EU-Fiskalregeln Deutschland bis Ende des Jahres 2028, wegen höherer Verteidigungsausgaben vom vorgegebenen Nettoausgabenpfad abzuweichen. Dennoch stehen die national zusätzlich geschaffenen Spielräume potenziell in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen der europäischen Fiskalregeln. Sowohl die Deutsche Bundesbank (2025b) als auch der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates (2026) haben daher eine neuerliche Reform der Schuldenbremse mit dem Ziel der Begrenzung der Kreditaufnahme für Verteidigungsausgaben angemahnt.

102. Die Nettokreditaufnahme des Bundes liegt seit dem Jahr 2020 deutlich über dem Durchschnitt der 2010er-Jahre. Dies zeigt sich in Veränderungen des **Schuldenstands des Bundes**. Dieser ist, einschließlich der Sondervermögen, in den 2010er-Jahren von rund 52 % auf etwa 37 % des BIP zurückgegangen, und seit dem Jahr 2020 wieder deutlich angestiegen. ↘ ABBILDUNG 40 Die Gründe dafür waren zunächst die im Zeitraum von 2020 bis 2022 zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgenommenen Notlagenkredite im Kernhaushalt (Artikel 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG) sowie die Kreditaufnahme des im März 2020 errichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds. Seit dem Jahr 2021 stagniert die Schuldenstandsquote des Bundes weitgehend und lag im Jahr 2025 bei rund 44 % des BIP. Die Zusammensetzung des Schuldenstands hat sich jedoch verändert. Der Anteil des Schuldenstands, der auf Kreditaufnahmen außerhalb der regulären Kreditobergrenze von 0,35 % des BIP zurückgeht, hat sich von 12 % im Jahr 2019 auf 27 % im Jahr 2025 erhöht. Kreditaufnahmen in Extrahaushalten stiegen durch die Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Bewältigung der Energiekrise sowie die Einrichtung des Sondervermögens Bundeswehr und des SVIK. Die Bereichsausnahme ermöglicht seit dem Jahr 2025 zusätzliche Kreditaufnahmen im Kernhaushalt zur Finanzierung von Verteidigungsausgaben, soweit diese 1 % des nominalen BIP übersteigen. Da auf den Bund einschließlich seiner Sondervermögen der überwiegende Teil der gesamtstaatlichen Verschuldung entfällt, prägt seine Schuldenentwicklung maßgeblich die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote gemäß Maastricht-Vertrag. Diese entwickelte sich nach ihrem Höhepunkt von 81,0 % im Jahr 2010 bis zur Corona-Pandemie rückläufig und stieg zuletzt wieder leicht auf 62,8 % im Jahr 2025. ↘ ABBILDUNG 40 LINKS

↘ KASTEN 9

Hintergrund: Europäische Fiskalregeln in Interaktion mit den nationalen Fiskalregeln

Die Einhaltung der nationalen Schuldenbremse gewährleistet nicht automatisch die Einhaltung der EU-Fiskalregeln und umgekehrt (Kolmer und Schmitz, 2025). ↘ TABELLE 13

Die nationalen Fiskalregeln begrenzen die Kreditaufnahme von Bund und Ländern. Nach Artikel 109 GG ist der Haushalt grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für den Bund gilt dieser Grundsatz als erfüllt, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme 0,35 % des BIP nicht überschreitet (Schuldenbremse). Zusätzlich erlaubt das im März 2025 verabschiedete Finanzpaket über die sogenannte Bereichsausnahme die Kreditfinanzierung von Ausgaben für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienste, IT-Sicherheit sowie die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten, soweit diese Ausgaben zu-

sammen 1 % des nominalen BIP übersteigen. Gleichzeitig wurden mit dem SVIK Kreditermächtigungen von bis zu 500 Mrd Euro über eine Laufzeit von zwölf Jahren geschaffen.

Seit der Reform der EU-Fiskalregeln im Jahr 2024 (JG 2024 Kasten 11) liegt der Fokus des präventiven Arms auf der Entwicklung der Nettoausgaben, die im Rahmen eines vier- bis fünfjährigen finanzpolitisch-strukturellen Plans (FSP) festgelegt wird (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, 2024; Deutsche Bundesbank, 2025a). Bei den Nettoausgaben handelt es sich um die Ausgaben des Gesamtstaates (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen), die um Zinsausgaben, konjunkturell bedingte Ausgaben durch Leistungen bei Arbeitslosigkeit, mit EU-Transfers finanzierte Ausgaben und Kofinanzierung, diskretionäre Maßnahmen auf der Einnahmenseite sowie ausgabeseitige Einmaleffekte bereinigt werden. Abweichungen von den vereinbarten Nettoausgaben werden auf einem Kontrollkonto festgehalten. Bei Überschreiten spezifischer Schwellenwerte kann die Europäische Kommission die Einleitung eines Defizitverfahrens prüfen. Deutschland nutzt, wie 15 weitere EU-Mitgliedstaaten, eine befristete nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben. Diese erlaubt für die Jahre 2025 bis 2028 Abweichungen vom festgelegten Nettoausgabenpfad in Höhe des Anstiegs der Verteidigungsausgaben gegenüber 2021, begrenzt auf jährlich 1,5 % des BIP.

↘ TABELLE 13

Gegenüberstellung der deutschen Schuldenbremse und der EU-Fiskalregeln

	Schuldenbremse	EU-Fiskalregeln
Staatsabgrenzung		
Sondervermögen mit Verfassungsrang werden berücksichtigt	Nein	Ja
Kommunalfinanzen und Sozialversicherungen werden berücksichtigt	Nein	Ja
Sonderregelung für Verteidigungsausgaben		
Zusätzlicher Spielraum für Verteidigungsausgaben	für verteidigungsbezogene Ausgaben > 1 % BIP	für zusätzliche Verteidigungsausgaben gegenüber dem Jahr 2021, maximal 1,5 % BIP jährlich
Zeitliche Begrenzung	Nein	Bis Ende des Jahres 2028
Weitere Ausgaben		
Zinsausgaben werden herausgerechnet	Nein	Ja
Finanzielle Transaktionen werden herausgerechnet	Ja	Nein

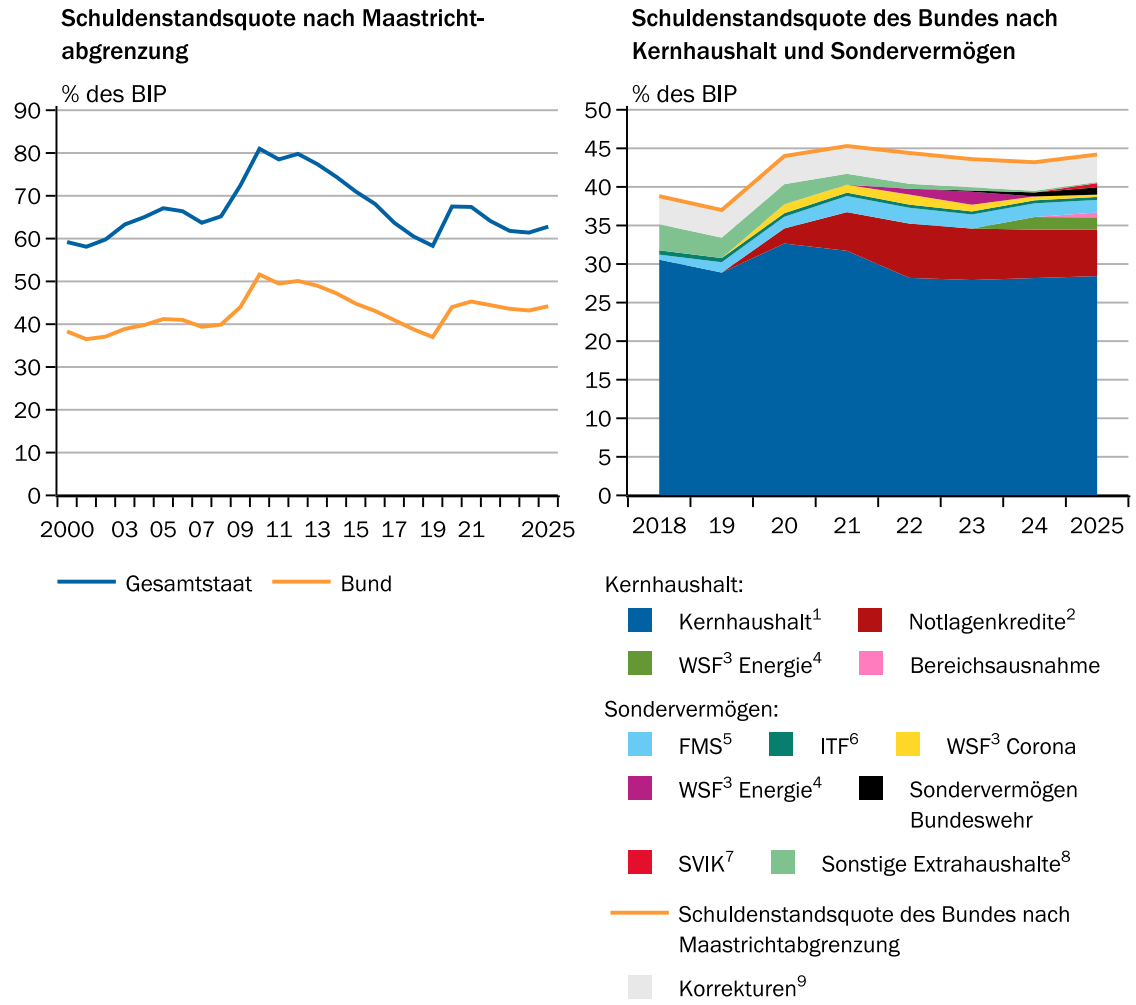
Quelle: Kolmer und Schmitz (2025)
© Sachverständigenrat | 26-158-01

Daten (XLSX)

Die Bundesregierung hat im Juli 2025 einen mittelfristigen FSP aufgestellt, der einen Nettoausgabenpfad für die Jahre 2025 bis 2029 ausweist (BMF und BMWE, 2025). Die aktivierte nationale Ausweichklausel für Verteidigungsausgaben ermöglicht Deutschland, bis zum Jahr 2028 aufgrund zusätzlicher Verteidigungsausgaben in begrenztem Umfang vom vereinbarten Nettoausgabenpfad abzuweichen, ohne dass diese Abweichungen als Verstoß gegen die EU-Fiskalregeln gewertet werden. Das Wachstum der Nettoausgaben dürfte damit bis einschließlich des Jahres 2027 innerhalb des von den EU-Gremien akzeptierten Plans liegen (Deutsche Bundesbank, 2026a). Auch der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates (2026) sieht die EU-Vorgaben für die Ausgabenentwicklung im Jahr 2026 als nicht verletzt an. Ab dem Jahr 2030 dürfte nach Einschätzung der Deutschen Bundesbank (2025b) zur Einhaltung der EU-Fiskalregeln eine deutlich stärkere Haushaltskonsolidierung erforderlich sein, als sie zur Einhaltung der nationalen Schuldenbremse notwendig wäre. Nach dieser Schätzung müsste das strukturelle Defizit bis zum Jahr 2036 auf etwa 1 % des BIP sinken.

↘ ABBILDUNG 40

Schuldenstandsquoten von Bund und Gesamtstaat



1 – Ohne Notlagenkredite, Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) Energie und Bereichsausnahme. 2 – In den Jahren 2020 bis 2022 zur Bewältigung der Corona-Pandemie aufgenommene Notlagenkredite sowie der im Jahr 2023 aufgenommene Notlagenkredit zur Finanzierung einer Zuweisung an das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“. 3 – Wirtschaftsstabilisierungsfonds. 4 – Der für Energiepreisbremsen und weitere Entlastungsmaßnahmen genutzte Teil des WSF wurde zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst. Seine Verbindlichkeiten gingen in den Kernhaushalt des Bundes über. 5 – Finanzmarktstabilisierungsfonds. 6 – Investitions- und Tilgungsfonds. 7 – Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität. 8 – Darunter u. a. FMS Wertmanagement, Postbeamtenversorgungskasse und ERP-Sondervermögen. 9 – Korrekturen zwischen der Abgrenzung des Schuldenstands des Bundes beim nicht-öffentlichen Bereich und der Abgrenzung nach Maastricht-Vertrag. Zu den Korrekturbuchungen gehören u. a. Maßnahmen zur Abwehr der europäischen Staatsschuldenkrise und der Münzumlauf.

Quellen: BMF, Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-178-01

Daten (CSV)

III. HERAUSFORDERUNGEN BIS ZUM JAHR 2040

103. Laut Finanzplan des Bundes steigen bis zum Jahr 2030 sowohl die geplante Nettokreditaufnahme als auch die Finanzierungslücken im Kernhaushalt des Bundes. Ihre Entwicklung nach dem Jahr 2030 hängt maßgeblich davon ab, in welchem Umfang die Bereichsausnahme zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben genutzt wird. Eine umfangreiche Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben begrenzt zwar den Aufwuchs der Finanzierungslücken, erhöht die Schuldenstandsquote und die langfristige Zinsbelastung des Bundeshaushalts jedoch deutlich. Projektionen zeigen, dass bei unveränderter Nutzung der Bereichsausnahme die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenstandsquote bis zum Jahr 2040 auf rund 98 % des BIP steigt, während im Kernhaushalt eine Finanzierungslücke von rund 2,7 % des BIP bleibt (Ochsner et al., 2026). Bei einer schnellen Rückführung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben entsteht hingegen eine Finanzierungslücke von 4,8 % des BIP im Jahr 2040, die Schuldenstandsquote würde hingegen bei lediglich 77,5 % des BIP liegen. Die zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme und Schließung der Finanzierungslücken erforderliche Priorisierung der Ausgaben kann jedoch durch polit-ökonomische Hemmnisse erschwert werden.

1. Steigende Kreditaufnahme und Finanzierungslücken im Bundeshaushalt

104. Projektionen von Ochsner et al. (2026) zeigen, dass eine Rückführung der Kreditfinanzierung den Anstieg der gesamtstaatlichen Schuldenstandsquote begrenzen, bei unveränderten Ausgaben jedoch den Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt erhöhen würde. ↘ ZIFFER 107 Die Projektion stellt keine Prognose dar, sondern zeigt, welche Entwicklung sich unter den jeweils getroffenen Annahmen konsistent herleiten lässt. ↘ ZIFFER 412 Einnahmen und Ausgaben werden unter der Annahme projiziert, dass keine Konsolidierungsmaßnahmen stattfinden. Die Finanzierungslücke ergibt sich rechnerisch als Differenz und quantifiziert den Konsolidierungsbedarf. Ausgangspunkt der Projektion ist der Finanzplan der Bundesregierung (2026a). Die Verteidigungsausgaben steigen bis zum Jahr 2030 laut Finanzplan auf die NATO-Quote von 3,5 % des BIP an und verbleiben auf diesem Niveau. Hinzu kommen rund 0,3 % des BIP an verteidigungsrelevanten Ausgaben. Nach Angaben im Finanzplan sollen im Jahr 2030 Ausgaben von 3,1 % des projizierten BIP des Jahres 2028 über die Bereichsausnahme kreditfinanziert werden, wobei für den 1-%-Sockel regulär das BIP des Vorvorjahres maßgeblich ist.

Für den Zeitraum nach dem Jahr 2030 werden verschiedene Szenarien für die Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben betrachtet: eine Rückführung der Kreditfinanzierung über die Bereichsausnahme in jährlichen Schritten von 0,5 (Szenario 1) oder 0,25 Prozentpunkten (Szenario 2) oder keine Rückführung

(Szenario 3). ↘ KASTEN 10 Die jährliche Rückführung um 0,5 Prozentpunkte des BIP orientiert sich am Vorschlag der Deutschen Bundesbank (2025b).

105. Die Projektionen zeigen, dass **sich die Lücke zwischen den Steuereinnahmen und Ausgaben des Kernhaushalts bis zum Jahr 2040 vergrößern dürfte**. Die projizierten Steuer- und sonstigen Einnahmen steigen bei bestehender Rechtslage von 9 % des BIP im Jahr 2030 auf 9,3 % des BIP im Jahr 2040. Hingegen steigen die Gesamtausgaben, einschließlich der gesamten Verteidigungsausgaben, ohne weitere Konsolidierung, je nach Szenario von 13,6 % des BIP im Jahr 2030 auf zwischen 14,4 % und 15,2 % des BIP im Jahr 2040.

↘ KASTEN 10

Hintergrund: Annahmen und Methodik der Projektion zum Bundeshaushalt

Um die mittelfristigen Implikationen der aktuellen Finanzpolitik zu untersuchen, projizieren Ochsner et al. (2026) die Einnahmen und Ausgaben der Kern- und Extrahaushalte des Bundes bis zum Jahr 2040 unter verschiedenen Annahmen. Der Haushalt wird über negative Globalansätze auf der Ausgabenseite rechnerisch geschlossen. Der Betrag ihres negativen Saldos abzüglich der Bodensatz-GMA zeigt die Finanzierungslücke an. ↘ PLUSTEXT 4 Dies dient der Quantifizierung des Konsolidierungsbedarfs und abstrahiert von konkreten Konsolidierungsmaßnahmen. Die Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben sowie Defizit- und Schuldenstandsquoten werden auf Basis der aktuellen finanzpolitischen Planung und für plausible Alternativen projiziert.

Ausgangspunkt der Projektion sind der Finanzplan für die Jahre 2026 bis 2030 sowie die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung (BMWE und BMF, 2026; Bundesregierung, 2026a). Ab dem Jahr 2031 werden die Gesamteinnahmen und -ausgaben des Bundeshaushalts projiziert, indem größere Einnahmen- und Ausgabenaggregate anhand plausibler Annahmen sowie der Mittelfristprojektion des Potenzialwachstums des Sachverständigenrates fortgeschrieben werden. Die Projektion unterstellt, dass zukünftig keine weiteren Notlagen eintreten, die eine zusätzliche Kreditaufnahme im Rahmen der Notlagenklausel der geltenden Schuldenregel erfordern. Die Annahmen, Datengrundlagen und Methodik der Projektion werden in Ochsner et al. (2026) detailliert beschrieben. Nach der turnusmäßigen Revision der VGR-Daten durch das Statistische Bundesamt im Juli 2026 liegt das BIP-Niveau zwischen dem 1. Quartal 2024 und dem 1. Quartal 2026 höher als zuvor. ↘ ZIFFER 32 ↘ KASTEN 4 Im Finanzplan und in der Frühjahrsprojektion war diese Revision noch nicht berücksichtigt. Größen in Relation zum BIP können daher in diesem Kapitel abweichen.

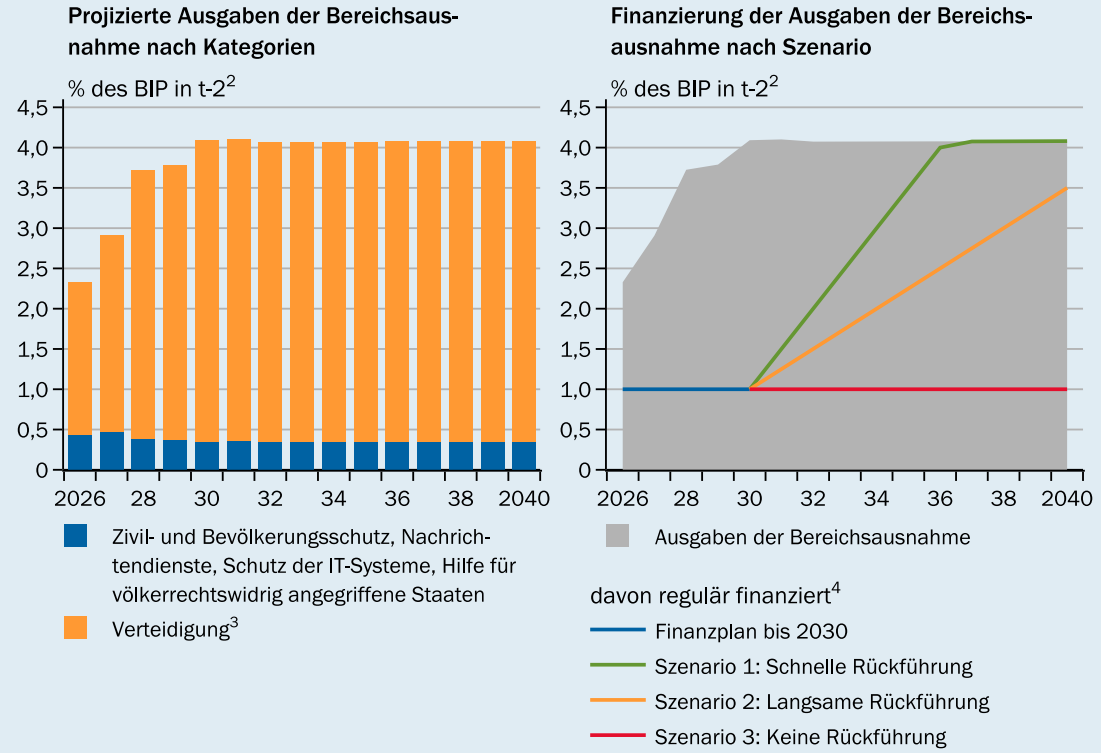
Für die Haushalte der Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen werden die Nettokreditaufnahme und die Entwicklung des Schuldenstands fortgeschrieben. Das Defizit berechnet sich aus der Änderung des Schuldenstands abzüglich der Stock-Flow-Adjustments. Makroökonomische Rückkopplungs- und Wachstumseffekte werden aufgrund eines hohen Spezifikationsaufwands nur unvollständig berücksichtigt, die zentralen Ergebnisse ändern sich bei Annahme günstigerer Wachstumszahlen qualitativ allerdings kaum. ↘ ZIFFER 110

Für die Entwicklung der Zins-, Defizit- und Schuldenstandsquoten sowie der Finanzierungslücken ist die Inanspruchnahme der Kreditfinanzierung innerhalb der Bereichsausnahme Verteidigung maßgeblich. ↘ ABBILDUNG 41 LINKS Ab dem Jahr 2031 werden drei Szenarien für die Inanspruchnahme der bislang zeitlich unbefristet geltenden Bereichsausnahme für Verteidigung betrachtet. ↘ ABBILDUNG 41 RECHTS In allen Szenarien wird davon ausgegangen, dass die Verteidigungsausgaben ab dem Jahr 2030 bei rund 3,5 % des BIP des jeweiligen Jahres bzw. rund 3,7 % des Vorvorjahres liegen. Hinzu kommen ca. 0,3 % des BIP an sonstigen verteidigungsrelevanten Ausgaben. Im ersten Szenario wird die Schwelle für die Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben, die sich am BIP des Vorvorjahres orientiert, jährlich um 0,5 Prozentpunkte

des BIP des Vorvorjahres erhöht, im zweiten Szenario um 0,25 Prozentpunkte, sodass diese Ausgaben ab dem Jahr 2037 bzw. ab den frühen 2040er-Jahren vollständig innerhalb der regulären Kreditobergrenze von 0,35 % des BIP des Vorvorjahres finanziert werden. Im dritten Szenario bleibt die Schwelle unverändert, sodass die Ausgaben der Bereichsausnahme oberhalb eines Sockels von 1 % des BIP des Vorvorjahres dauerhaft kreditfinanziert werden.

↘ ABBILDUNG 41

Szenarien für die Rückführung der Bereichsausnahme[1]



1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. 2 – Die Berechnung der Bereichsausnahme nutzt das BIP der Haushaltsaufstellung des vergangenen Jahres (§ 4 G 115). 3 – Ausgaben des Einzelplans 14. 4 – Innerhalb der regulären Kreditobergrenze ohne Verteidigungssonderkredite finanziert. Die verbleibenden Ausgaben werden über die Bereichsausnahme kreditfinanziert.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

© Sachverständigenrat | 26-220-01

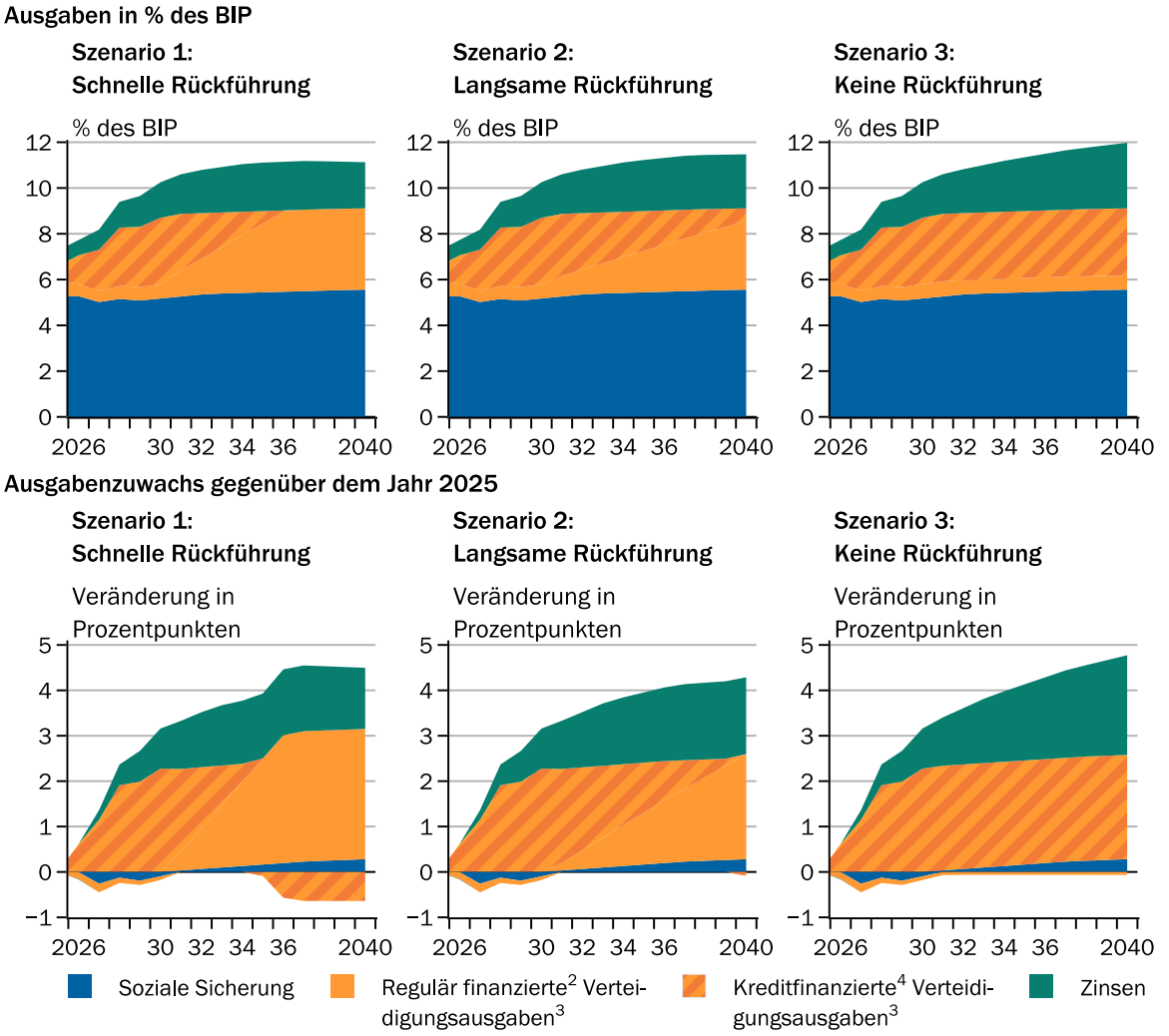
Daten (CSV)

106. **Die Ausgabenentwicklung wird in allen Szenarien durch den Anstieg der Verteidigungsausgaben und steigende Zinsausgaben geprägt.** ↘ ABBILDUNG 42 Obwohl die Ausgaben für die Soziale Sicherung im Jahr 2025 einen großen Anteil der Gesamtausgaben des Bundes ausmachen und nach den Projektionen auf 5,6 % des BIP im Jahr 2040 ansteigen, ist ihr projizierter Anstieg bis zum Jahr 2040 im Vergleich zum Jahr 2025 mit 0,3 Prozentpunkten des BIP deutlich geringer als der der Verteidigungsausgaben. Diese wachsen in der Projektion – unabhängig von der Art ihrer Finanzierung – bis zum Jahr 2040 um rund 2,2 Prozentpunkte des BIP. Im selben Zeitraum steigen die Zinsausgaben um 1,3 (Szenario 1) bzw. 2,2 Prozentpunkte des BIP (Szenario 3). Bei einer jährlichen Verringerung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben über die Bereichsausnahme um 0,5 Prozentpunkte des BIP (Szenario 1) könnten Zins- und Verteidigungsausgaben im Jahr 2040 zusammen 5,6 % des BIP betragen. Wenn die Verteidigungsausgaben weiterhin im Umfang des Jahres 2030 über

die Bereichsausnahme kreditfinanziert werden (Szenario 3), betragen sie im Jahr 2040 dagegen rund 6,4 % des BIP. Der Unterschied im Ausgabenvolumen von 0,8 Prozentpunkten des BIP ergibt sich aus der höheren Zinslast infolge der stärkeren Kreditfinanzierung im dritten Szenario. Das Ausgabenvolumen dieser drei großen Ausgabenblöcke – Soziale Sicherung, Verteidigung und Zinsen – entspricht im Jahr 2040 rund 130 % (Szenario 1) bis 140 % (Szenario 3) der Steuereinnahmen.

↘ ABBILDUNG 42

Projizierte Ausgaben für Soziale Sicherung, Verteidigung und Zinsen[1]



1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen (Siehe ↘ KASTEN 10). 2 – Innerhalb der regulären Kreditobergrenze ohne Verteidigungssonderkredite finanziert. 3 – Ausgaben des Einzelplans 14. 4 – Als kreditfinanzierte Verteidigungsausgaben werden diejenigen Ausgaben für Verteidigung ausgewiesen, die den Schwellenwert der Bereichsausnahme in Höhe von 1 % des BIP der Haushaltsaufstellung des vergangenen Jahres übersteigen. Die übrigen von der Bereichsausnahme erfassten Ausgaben liegen unterhalb dieses Schwellenwerts und werden annahmegemäß innerhalb der regulären Kreditobergrenze ohne Verteidigungssonderkredite finanziert. Negative Werte, die durch die Rückführung der kreditfinanzierten Verteidigungsausgaben entstehen, stellen keine Verringerung der gesamten Verteidigungsausgaben dar, weil die Kreditmittel durch regulär finanzierte Ausgaben ersetzt werden.

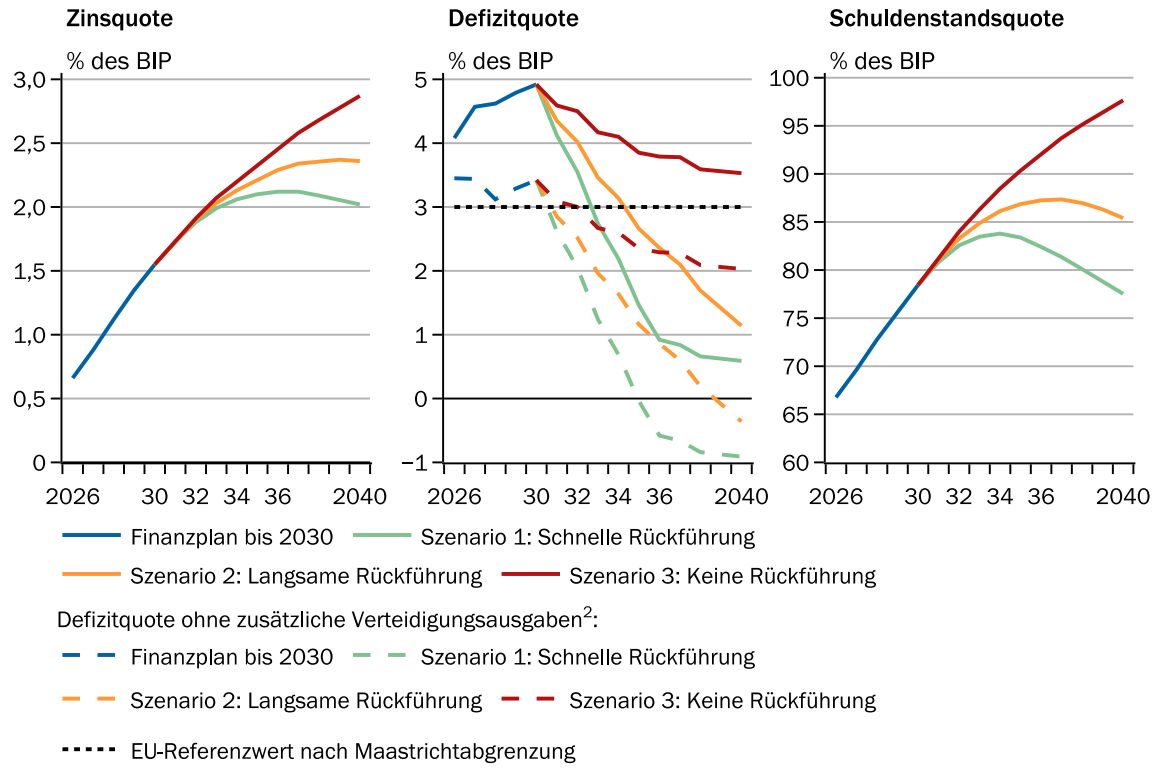
Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)
© Sachverständigenrat | 26-180-01

Daten (CSV)

107. **Eine raschere Rückführung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben begrenzt das gesamtstaatliche Defizit, die Schuldenstandsquote und die Zinsbelastung des Bundes.** ↘ ABBILDUNG 43 Die dabei entstehenden Finanzierungslücken im Kernhaushalt müssen allerdings durch Konsolidierungsmaßnahmen geschlossen werden. ↘ ZIFFER 109 Bei einer jährlichen Verringerung der über die Nettokreditaufnahme finanzierten Verteidigungsausgaben um 0,5 Prozentpunkte des BIP (Szenario 1) liegt das gesamtstaatliche Defizit bereits im Jahr 2033 wieder unter 3 % und sinkt bis zum Jahr 2040 auf rund 0,6 % des BIP. Die Maastricht-Schuldenstandsquote erreicht Mitte der 2030er-Jahre mit knapp 84 % des BIP ihren Höchststand und fällt anschließend auf rund 78 % im Jahr 2040. Die Zinsquote steigt auf gut 2,1 % des BIP im Jahr 2036 und sinkt in den Folgejahren leicht ab. Bei einer jährlichen Verringerung der über die Nettokreditaufnahme finanzierten Verteidigungsausgaben um 0,25 Prozentpunkte des BIP (Szenario 2) unterschreitet das Defizit den Referenzwert von 3 % im Jahr 2035 und geht bis zum Jahr 2040 auf rund 1,1 % des BIP zurück. Die Schuldenstandsquote sinkt nach einem Höhepunkt bei rund

↘ ABBILDUNG 43

Projizierte Entwicklung von Zinsen, Defizit und Schuldenstand[1]



1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen (siehe ↘ KASTEN 10). Die Zinsquote bezieht sich nur auf die Zinslast des Kernhaushaltes des Bundes, während sich die Defizit- und die Schuldenstandsquote auf den Gesamtstaat nach Maastrichtabgrenzung beziehen. Weil die VGR-Revision des Statistischen Bundesamtes vom Juli des Jahres 2026 im Finanzplan 2030 und der Projektion nicht berücksichtigt ist, weichen die ausgewiesenen Quoten von der Konjunkturprognose des Sachverständigenrates ab. 2 – Die Aktivierung der nationalen Ausweichklausel ermöglicht es Deutschland, in den Jahren 2025 bis 2028 aufgrund zusätzlicher Verteidigungsausgaben vom EU-Nettoausgabenpfad abzuweichen. Die zulässige jährliche Abweichung der Verteidigungsausgaben gegenüber dem Niveau des Jahres 2021 ist auf 1,5 % des BIP begrenzt.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Deutsche Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)
© Sachverständigenrat | 26-171-01

Daten (CSV)

87 % des BIP im Jahr 2037 wieder leicht auf rund 85 % im Jahr 2040. Die Zinsquote erreicht im Jahr 2040 einen Wert von rund 2,4 % des BIP.

108. Bei einer dauerhaften Inanspruchnahme der Bereichsausnahme (Szenario 3) bleibt das Defizit über den gesamten Projektionszeitraum oberhalb des in den EU-Fiskalregeln verankerten Defizit-Referenzwerts von 3 % des BIP und beträgt im Jahr 2040 noch rund 3,5 % des BIP. ↘ ABBILDUNG 43 Die leicht rückläufige Entwicklung geht dabei auf die abnehmende Kreditaufnahme im SVIK zurück. Zugleich steigt die Schuldenstandsquote auf 97,6 % des BIP im Jahr 2040. Die Zinsquote steigt kontinuierlich und beträgt 2,9 % des BIP im Jahr 2040. Der Anstieg der Schuldenstandsquote ist im Jahr 2040 nicht abgeschlossen und würde sich weiter fortsetzen, wenn der Zins auf die Staatsschulden dauerhaft über dem nominalen Wirtschaftswachstum liegt und der Bund keine ausreichend hohen Primärüberschüsse erzielt.

Eine dauerhaft hohe Nettokreditaufnahme verschiebt die Belastung heutiger Ausgaben auf künftige Generationen, wenn der zusätzlichen Verschuldung keine entsprechenden Vermögenswerte oder Wachstumseffekte gegenüberstehen. Sie führt zudem zu wachsenden Zinsausgaben und verringert dadurch bereits binnen weniger Jahre die Spielräume für zukünftige Haushaltsplanungen und die Bewältigung künftiger Krisen (JG 2022 Ziffer 219; JG 2024 Ziffer 82). Für Deutschland würden diese hohen Defizitquoten mittelfristig zu einer Verletzung der europäischen Fiskalregeln führen und das Risiko eines Defizitverfahrens erhöhen. ↘ KASTEN 9

109. **In jedem Fall steigen die Finanzierungslücken im Kernhaushalt bis zum Jahr 2040 weiter an.** ↘ ZIFFER 91 Bei dauerhafter Nutzung der Bereichsausnahme (Szenario 3) werden die Verteidigungsausgaben zwar weiterhin weitgehend außerhalb der regulären Kreditobergrenze finanziert. Dennoch verbleibt im Jahr 2040 eine Finanzierungslücke von 2,7 % des BIP. ↘ ABBILDUNG 44 RECHTS

Die Rückführung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben verstärkt den Anstieg der Finanzierungslücken im Kernhaushalt. Bei einer jährlichen Erhöhung der Schwelle für die Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben um 0,5 Prozentpunkte des BIP (Szenario 1) entstehen gegenüber dem Szenario einer dauerhaft fortbestehenden Bereichsausnahme (Szenario 3) zusätzliche Finanzierungslücken von 2,2 % (2,1 %) des BIP bzw. knapp 127,7 (139,7) Mrd Euro im Jahr 2035 (2040). Die gesamte Finanzierungslücke läge im Jahr 2035 bei 4,4 % des BIP und im Jahr 2040 bei 4,8 % des BIP. ↘ ABBILDUNG 44 LINKS Bei einer langsameren jährlichen Anhebung der Schwelle für die Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben um 0,25 Prozentpunkte des BIP (Szenario 2) steigt die Finanzierungslücke langsamer und erreicht 3,3 % des BIP im Jahr 2035 bzw. 4,6 % im Jahr 2040. ↘ ABBILDUNG 44 MITTE

Die in der Projektion ausgewiesene Finanzierungslücke umfasst den Saldo aller Globalansätze abzüglich der angenommenen Bodensatz-GMA. ↘ PLUSTEXT 3 Im Finanzplan weist die Bundesregierung den Konsolidierungsbedarf niedriger aus und bezeichnet ihn als Handlungsbedarf-GMA. Für das Jahr 2030 beläuft sich dieser Posten auf lediglich 48 von 72 Mrd Euro (rund 67 %) der angesetzten Globalansätze. Wird dieser Anteil über das Jahr 2030 hinaus fortgeschrieben, steigt der von der Bundesregierung angesetzte Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr

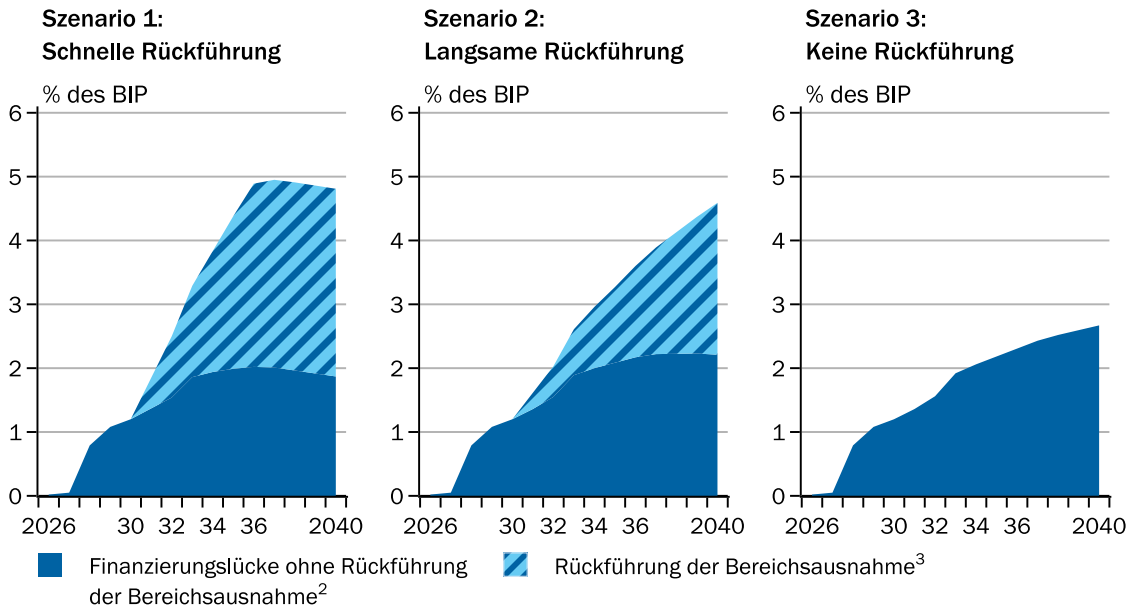
2040 immer noch auf 3,3 % des BIP in Szenario 1 bzw. 1,9 % des BIP in Szenario 3. ↘ TABELLE 21

110. Sensitivitätsanalysen zeigen, dass **Größenordnung und Rangfolge der Szenarien hinsichtlich Schuldenstandsquote, Defizitquote und Finanzierungslücke** gegenüber plausiblen Änderungen der makroökonomischen Annahmen **robust sind** (Ochsner et al., 2026). Bei einem jährlich um 0,5 Prozentpunkte höheren Potenzialwachstum sinkt die Schuldenstandsquote im Jahr 2040 im Szenario einer schnellen Rückführung der Bereichsausnahme um 3,22 Prozentpunkte des BIP und die Finanzierungslücke um 0,31 Prozentpunkte des BIP.

Höhere Zinsen erhöhen die Zinsausgaben und damit die ausgewiesene Finanzierungslücke. Bei einem Zinsaufschlag von 0,5 Prozentpunkten steigt die Finanzierungslücke im Szenario einer schnellen Rückführung um 0,25 % des BIP und im Szenario ohne Rückführung um 0,33 % des BIP. Sie verändern die projizierten Defizit- und Schuldenstandsquoten jedoch nicht, da die Nettokreditaufnahme in der Projektion vorgegeben ist und der zusätzliche Finanzierungsbedarf daher vollständig in die Finanzierungslücke eingehen wird. ↘ TABELLE 14

↘ ABBILDUNG 44

Projizierte Finanzierungslücke[1]



1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen (Siehe ↘ KASTEN 10). Die Finanzierungslücke bezieht sich auf den Kernhaushalt des Bundes. 2 – Umfasst Zinsausgaben, die je nach Rückführungsszenario variieren. 3 – Anteil der Finanzierungslücke, der auf die Überführung von innerhalb der Bereichsausnahme kreditfinanzierten Verteidigungsausgaben unter die reguläre Kreditobergrenze ohne Verteidigungssonderkredite gemäß den drei Szenarien zurückgeht.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Deutsche Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)
© Sachverständigenrat | 26-208-01

Daten (CSV)

↘ TABELLE 14

Sensitivität gegenüber Potenzialwachstum und Zinsen im Jahr 2040
Abweichungen in Prozentpunkten des BIP[1]

Änderung gegenüber der Ausgangsannahme	Schuldenstandsquote[2]			Finanzierungslücke		
	Szenario 1: Schnelle Rückführung	Szenario 2: Langsame Rückführung	Szenario 3: Keine Rückführung	Szenario 1: Schnelle Rückführung	Szenario 2: Langsame Rückführung	Szenario 3: Keine Rückführung
Potenzialwachstum						
+ 0,5 Prozentpunkte	– 3,22	– 3,38	– 3,67	– 0,31	– 0,33	– 0,30
– 0,5 Prozentpunkte	+ 3,40	+ 3,56	+ 3,86	+ 0,32	+ 0,34	+ 0,32
Zinsniveau[3]						
+ 0,5 Prozentpunkte				+ 0,25	+ 0,28	+ 0,33
– 0,5 Prozentpunkte				– 0,25	– 0,28	– 0,33

1 – Ausgewiesen ist jeweils die Abweichung in Prozentpunkten des BIP vom Basisszenario mit gleichem Rückführungsszenario. 2 – Verhältnis des Schuldenstands gemäß Maastrichtabgrenzung zum nominalen BIP. 3 – In der Projektion verändern Variationen des Zinsniveaus die Schuldenstandsquote nicht. Die Niveauveränderung verschiebt die gesamte Zinsstruktur gleichmäßig.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Deutsche Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)
© Sachverständigenrat | 26-245-01

Daten (XLSX)

2. Polit-ökonomische Herausforderungen

111. **Eine angemessene Priorisierung der Ausgaben angesichts steigender Finanzierungslücken kann durch polit-ökonomische Probleme erschwert werden.** Haushaltsentscheidungen können durch die Gegenwartspräferenz („**Present Bias**“) politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger verzerrt werden, wenn diese kurzfristige, für die Wählerinnen und Wähler sichtbare Vorteile gegenüber langfristigen Kosten und Erträgen stärker gewichten (Yared, 2019; JG 2024 Ziffern 119 ff.). Auf der Finanzierungsseite begünstigt dies eine Defizitneigung („**Deficit Bias**“), da Steuererhöhungen und Ausgabenkürzungen durch zusätzliche Kreditaufnahme in die Zukunft verschoben werden können (Yared, 2019; Wyplosz, 2013; JG 2024 Ziffern 119 f.).

112. Auf der Ausgabenseite kann die Gegenwartspräferenz dazu führen, dass Ausgaben mit kurzfristigem politischem Nutzen gegenüber zukunftsorientierten Ausgaben bevorzugt werden („**Anti-Investment Bias**“). Deshalb sind bei Konsolidierungsdruck gerade Investitionen gefährdet, da sie häufig weniger stark rechtlich gebunden sind und ihre Kürzung erst mit Zeitverzögerung spürbar wird (Hellwig, 2021; Jacques, 2021; Guerguil et al., 2017; JG 2024 Ziffern 121 f.). Das zeigt sich an der Verschiebung geplanter Infrastrukturinvestitionen aus dem Kernhaushalt in das SVIK (Deutsche Bundesbank, 2026b). Dies verringert die Zusätzlichkeit im SVIK, das investive Nachholbedarfe decken soll (JG 2025 Ziffern 93 ff.). Mittel des SVIK werden auch genutzt, um Einnahmen des KTF teilweise zu ersetzen und den Kernhaushalt zu entlasten. So erhält der KTF 10 Mrd Euro aus dem SVIK, während im Haushalt 2027 2,7 Mrd Euro an Einnahmen aus dem Emissionshandel vom KTF in den Kernhaushalt überführt werden sollen.

113. **Partikularinteressen können die politische Entscheidungsfindung beeinflussen und die Priorisierung im Haushalt erschweren.** Wenn die

Effekte einer Maßnahme sich auf einzelne Branchen, Regionen oder Bevölkerungsgruppen konzentrieren, ihre Finanzierung jedoch auf die Gesamtheit der Steuerzahlenden verteilt ist, haben die Begünstigten starke Anreize, sich für oder gegen eine Maßnahme einzusetzen, während für die Steuerzahlenden der Anreiz, sich zu wehren, zu gering ist (Olson, 1971; Weingast et al., 1981). Dies kann den Abbau umweltschädlicher Subventionen politisch erschweren, wie die Wiedereinführung der Agrardieselvergünstigung nach heftigen Protesten durch die betroffenen Bauern veranschaulicht. Zudem konzentrieren sich die haushaltspolitischen Entscheidungen faktisch im Haushaltsausschuss und erfolgen, insbesondere in der Bereinigungssitzung, in einem wenig transparenten Verfahren, was die Durchsetzung von Partikularinteressen begünstigt (Harter, 2025).

114. Verwaltungsökonomische Ansätze weisen darauf hin, dass **innerhalb der Exekutive Anreize** bestehen können, **Programme und Budgets fortzuführen oder auszuweiten**, wenn damit Zuständigkeiten, Ressourcen und Einfluss verbunden sind (Niskanen, 1968). Das derzeitige Verfahren der Haushaltsaufstellung setzt kaum Anreize zur effizienten Verausgabung der Mittel (Bohne et al., 2024). Zwar werden im Eckwerteverfahren Ausgabeobergrenzen für einzelne Ressorts gesetzt, sofern der Prozess nicht wie in den Jahren 2024 und 2025 ausgesetzt wird (BWV, 2026). Konkrete Anreize zur kritischen Überprüfung bestehender Ausgaben oder zu höherer Wirkungsorientierung fehlen jedoch weitgehend (Bohne et al., 2024). Da in der Haushaltsführung das Ressortprinzip gilt, werden zudem die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Maßnahmen sowie deren Opportunitätskosten nicht automatisch deutlich. Wegen dieser Lücken in der Haushaltssteuerung gibt es verschiedene Subventionen, die gegenläufige Ziele verfolgen. So schwächt beispielsweise die Energiesteuervergünstigung für Dieselkraftstoff die Anreize zum Umstieg auf emissionsärmere Antriebe, während die Förderung der Elektromobilität diese stärkt. Das Nebeneinander gegenläufiger Anreize verringert die Kohärenz der Subventionspolitik und kann zu einer ineffizienten Verwendung öffentlicher Mittel führen (Burger und Bretschneider, 2021).

115. **In der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug bestehen Informationsasymmetrien zwischen Bundesregierung und Parlament.** Evaluierungen entfalten nur begrenzte Steuerungswirkung, wenn ihre Ergebnisse keinen verbindlichen Prüf- und Rechtfertigungsprozess auslösen und nicht systematisch in die Haushaltsaufstellung und den Gesetzgebungsprozess übersetzt werden. Schwer nachvollziehbare Buchungen, die Verflechtungen zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen sowie die Inkongruenzen der nationalen und europäischen Fiskalregeln senken die Transparenz des Haushalts und erschweren die parlamentarische Kontrolle (JG 2025 Ziffern 94 f.). Zudem wachsen die negativen Globalansätze, die künftige Haushalte rechnerisch ausgleichen. ↘ PLUSTEXT 4 Während sie etwa im Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 noch 1,6 % der Ausgaben im Jahr 2025 ausmachten, belaufen sie sich im aktuellen Finanzplan auf 11,3 % der Ausgaben im Jahr 2030 (Bundesregierung, 2021; 2026a). ↘ ABBILDUNG 36 Sie machen zwar den Konsolidierungsbedarf sichtbar, ersetzen jedoch keine Konsolidierungsstrategie. Da die konkreten Maßnahmen erst in späteren Haushaltsaufstellungsverfahren festgelegt werden müssen, können hohe globale Minderausgaben kurzfristige haushaltstechnische Lösungen

begünstigen und dem Bundestag eine frühzeitige Beurteilung der Konsolidierungsstrategie erschweren. ↘ ZIFFER 112

IV. HANDLUNGSOPTIONEN

116. Um die öffentlichen Finanzen wieder auf einen fiskalisch tragfähigen Pfad zu führen, müssen mittelfristig sowohl die Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben verringert als auch die Finanzierungslücken im Kernhaushalt geschlossen werden. Notwendige Konsolidierungen zur Schließung der Finanzierungslücken sollten wachstumsschonend und mit Blick auf Verteilungswirkungen und externe Effekte, beispielsweise für die Erreichung des Ziels der Klimaneutralität, vorgenommen werden. Hierzu werden Maßnahmen auf der Ausgaben- wie Einnahmenseite diskutiert, die in einem überschaubaren Zeitraum finanzwirksam wären und als rechtlich umsetzbar erscheinen. ↘ ZIFFERN 127 FF. Öffentliche Investitionen können institutionell vor konsolidierungsbedingten Kürzungen geschützt und langfristig verstetigt werden. Starke Institutionen und Prozesse einer evidenzbasierten Haushaltssteuerung und -beratung können die Konsolidierung unterstützen, indem sie Konsolidierungspotenziale aufzeigen und das Abwägen von Konsolidierungsstrategien ermöglichen. Eine abschließende Bewertung der möglichen Maßnahmen erfolgt in Abschnitt V.

1. Rückführung der Bereichsausnahme für Verteidigung

117. Eine dauerhafte Kreditfinanzierung der geplanten Verteidigungsausgaben über die Bereichsausnahme wird die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote und die Zinsbelastung des Bundes deutlich erhöhen. ↘ ZIFFER 107 ↘ ABBILDUNG 43 Ein verbindlicher **Auslaufpfad für die Nutzung der Bereichsausnahme zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben** kann den Schuldenanstieg deutlich verringern. Je nach gewähltem Auslaufpfad entstehen entlang des Pfads unterschiedlich hohe Finanzierungslücken, die es wachstumsschonend und unter Berücksichtigung der Verteilungswirkungen zu schließen gilt. ↘ TABELLE 15

118. **Eine starke rechtliche Verankerung des Rückführungspfads würde dessen Bindungs- und Signalwirkung für Politik und Wirtschaft stärken.** Dies ist besonders wichtig, um der Defizitneigung politischer Entscheidungsträgerinnen und -entscheidungsträger entgegenzuwirken. ↘ ZIFFER 111 Eine Verankerung in Artikel 115 des Grundgesetzes, wie sie auch die Deutsche Bundesbank (2025b) vorschlägt, würde die Rückführung auf derselben rechtlichen Ebene regeln wie die Bereichsausnahme selbst und den Pfad stärker absichern. Die dafür erforderlichen Zweidrittelmehrheiten im Bundestag und Bundesrat erschweren jedoch sowohl die Einführung als auch spätere Anpassungen. Eine einfachgesetzliche Regelung ließe sich mit einfacher Mehrheit im Bundestag beschließen und bei veränderten Rahmenbedingungen flexibel anpassen. Allerdings hat dies nur eine begrenzte Bindungs- und Signalwirkung, da die jewei-

↘ TABELLE 15

Projizierte Schuldenstandsquoten und Finanzierungslücken für verschiedene Szenarien[1]

	Im Jahr 2035			Im Jahr 2040		
	Schulden-standsquote[2]	Finanzierungslücke		Schulden-standsquote[2]	Finanzierungslücke	
	% des BIP		Mrd Euro	% des BIP		Mrd Euro
Szenario 1: Schnelle Rückführung	83,4	4,4	254,9	77,5	4,8	315,1
Szenario 2: Langsame Rückführung	86,9	3,3	191,0	85,4	4,6	300,8
Szenario 3: Keine Rückführung	90,3	2,2	127,2	97,6	2,7	175,4

1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. ↘ KASTEN 10 2 – Verhältnis des Maastricht-Schuldenstands zum nominalen BIP.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

© Sachverständigenrat | 26-234-01

Daten (XLSX)

lige Regierungsmehrheit den Pfad im Zuge künftiger Haushaltsaufstellungen ändern kann.

2. Makroökonomische Effekte der Konsolidierung

119. Eine Haushaltskonsolidierung geht sowohl in der kurzen als auch in der langen Frist mit gesamtwirtschaftlichen und Verteilungseffekten einher (Elmendorf und Mankiw, 1999; Ramey, 2019; JG 2013 Ziffer 242; JG 2024 Ziffern 114 f.), die durch die Wahl der konkreten Konsolidierungsstrategie beeinflusst werden. **In der kurzen Frist** (etwa in den ersten zwei Jahren nach Beginn der Konsolidierung) **senkt eine Konsolidierung die gesamtwirtschaftliche Nachfrage**. Abhängig von der gewählten Strategie sinkt damit der private Konsum direkt, wenn die Maßnahme am Haushaltseinkommen ansetzt, oder indirekt, wenn über die geringere Nachfrage Produktion und damit Beschäftigung und Einkommen sinken. Kürzungen des Staatskonsums und von direkten Transfers an Haushalte wirken unmittelbar kontraktiv, da der Staatskonsum direkt in die gesamtwirtschaftliche Nachfrage eingeht bzw. transferempfangende Haushalte einen hohen Anteil ihres Einkommens konsumieren. Für Deutschland fällt der negative gesamtwirtschaftliche Effekt bei Kürzungen von Sozialleistungen entsprechend stärker aus als bei höheren Sozialbeiträgen (Gechert et al., 2021). Subventionskürzungen wirken dagegen über die Produktionskosten und die Investitionen der Unternehmen und können so inflationär wirken (Duso et al., 2025). Andererseits gehen steuerbasierte Konsolidierungen im internationalen Vergleich im Durchschnitt mit größeren kurzfristigen und länger anhaltenden Einbußen bei Produktion und Wachstum einher als ausgabenbasierte, vor allem wegen der Reaktion der privaten Investitionen (Alesina et al., 2019). Darüber hinaus finden Baum und Koester (2011), dass der dämpfende Effekt von Kürzungen der laufenden staatlichen Ausgaben in Phasen der Unterauslastung deutlich größer ist als in Phasen der Überauslastung.

120. Das dynamische allgemeine Gleichgewichtsmodell von Gilch und Kogler (2026) analysiert **mittel- und langfristige Effekte von Konsolidierung** (d. h. ab

etwa drei bzw. 10 Jahre nach Beginn der Konsolidierung) und ist auf die aktuelle deutsche Situation kalibriert. ↘KASTEN 11 ↘ABBILDUNG 45 Ausgangspunkt ist eine permanente Erhöhung der Verteidigungsausgaben von 1,5 % auf 3,5 % des BIP. Das dadurch entstehende Finanzierungsdefizit wird im Modell nach fünf Jahren schnell oder langsam abgebaut, analog zu den Rückführungsszenarien der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben in der Projektion des Bundeshaushalts. ↘KASTEN 10 ↘ABBILDUNG 41 Dabei werden sechs Konsolidierungsstrategien betrachtet, die Kürzungen von Pauschaltransfers an Haushalte, des Staatskonsums und öffentlicher Investitionen sowie Erhöhungen verschiedener Steuersätze unterschiedlich gewichten. Maßstab für den Vergleich ist im Folgenden der private Konsum. Ein Produktionsanstieg, der aus höherem Arbeitsangebot bei sinkendem Konsum resultiert, ist im Modell kein Wohlfahrtsgewinn.

121. Unter den **Konsolidierungsstrategien über die Ausgabenseite** hat eine Kürzung öffentlicher Investitionen die stärksten negativen Folgen. Langfristig liegen der private Konsum um 3,5 % und die Produktion um 2 % unter dem Ausgangsniveau, da der geringere öffentliche Kapitalstock die Produktivität des privaten Kapitals senkt. Eine Konsolidierung über niedrigere Pauschaltransfers an die Haushalte oder einen geringeren Staatskonsum beeinträchtigt die Produktionsbedingungen der Unternehmen weniger. Wenn im Modell pauschale Transfers gekürzt werden, die dort als Restgröße den Staatshaushalt schließen, dann übersteigt die Produktion ihr Ausgangsniveau langfristig. Eine Übertragung auf konkrete Transfers und Abgaben ist allerdings schwierig. Die Haushalte müssen Einbußen beim Konsum hinnehmen und kompensieren dies über ein höheres Arbeitsangebot. Der private Konsum liegt trotz dieser Anpassung langfristig um 1,8 % unter dem Ausgangsniveau. Eine solche Maßnahme hätte in der Realität außerdem erhebliche Verteilungseffekte, die im Modell nur teilweise abgebildet werden. ↘ZIFFER 124 Eine Kürzung des Staatskonsums belastet die wirtschaftliche Entwicklung vergleichsweise wenig. Sowohl privater Konsum als auch Produktion verändern sich in der dargestellten Simulation in diesem Fall kaum. Dies dürfte den tatsächlichen negativen Effekt jedoch unterschätzen, da das Modell die langfristigen Effekte unter anderem von öffentlichen Bildungs- und Gesundheitsausgaben nicht berücksichtigt. ↘ABBILDUNG 46

122. **Konsolidierungsstrategien über die Einnahmenseite** belasten den privaten Konsum weniger als eine Konsolidierung über Investitionen. Durch höhere Steuern verringern sich die Erwerbsanreize. Dadurch sinkt die gesamtwirtschaftliche Produktion unter ihren Höchststand während der Ausgabenexpansion und des damit einhergehenden Nachfrageimpulses, ohne unter ihr Ausgangsniveau zu fallen. ↘ABBILDUNGEN 47 UND 53 Unter den Konsolidierungsstrategien über die Einnahmenseite fällt der Konsumrückgang am geringsten aus, wenn alle betrachteten Steuerarten, also Einkommen-, Umsatz-, Kapitalertrag- und Unternehmensteuern gleichmäßig angehoben werden. Mittelfristig und langfristig sinkt der private Konsum um 2,5 % im Vergleich zu vor der Ausgabenexpansion. Wird der Konsolidierungsbedarf allein über die Umsatzsteuer oder allein über die Einkommensteuer gedeckt, ist der Rückgang jeweils etwas größer (rund −2,8 % bzw. −2,9 %). ↘ABBILDUNG 47 Demgegenüber untersuchen Coenen et al. (2012) Modelle, in denen die Unternehmensteuer die Renditen neuer Investitionen direkt schmälert, und finden, dass Unternehmen- und Einkommensteuern

dann Kapitalakkumulation und Arbeitsangebot stärker belasten als Konsumsteuern.

↘ KASTEN 11

Langfristige gesamtwirtschaftliche Effekte verschiedener Konsolidierungspfade

Das im Stab des Sachverständigenrates entwickelte Modell (Gilch und Kogler, 2026) ist ein dynamisches allgemeines Gleichgewichtsmodell einer kleinen offenen Volkswirtschaft, das zur Analyse langfristiger Effekte und Übergangspfade unterschiedlicher Konsolidierungsstrategien des öffentlichen Haushalts genutzt wird. Es ist auf zentrale Größen der deutschen Volkswirtschaft kalibriert und bildet die Entscheidungen von Unternehmen, Staat und zwei Haushaltstypen ab. Intertemporal optimierende („Ricardianische“) Haushalte stehen anderen Haushalten gegenüber, die ihr laufendes Einkommen („hand-to-mouth“) vollständig konsumieren und daher über kein Vermögen verfügen. Sie unterscheiden sich nicht in ihren Arbeitslöhnen oder konsumierten Warenkörben, daher sind Regressivität und Progressivität der entsprechenden Steuern nicht abgebildet. Unternehmen wählen Investitionen und Faktornachfrage und produzieren Konsumgüter sowie verschiedene Kapitalgüter. Der Staatssektor nutzt auf der Einnahmenseite verschiedene Steuerarten sowie auf der Ausgabenseite Staatskonsum, Verteidigungsausgaben, Pauschaltransfers und öffentliche Investitionen. Letztere erhöhen den öffentlichen Kapitalstock, der die Produktivität der privaten Produktion beeinflusst. Im Modell sind Pauschaltransfers als Saldo aus Zahlungen an und Abgaben von den Haushalten zu verstehen und werden gleichmäßig an alle Haushalte ausgezahlt. Die Staatsverschuldung ist durch eine Fiskalregel begrenzt, sodass Finanzierungslücken je nach Strategie über unterschiedliche Einnahmen- oder Ausgabenposten geschlossen werden. ↘ ABBILDUNG 45

Für die Analyse wird ein Ausgabenschock simuliert, der die staatlichen Militärausgaben permanent von 1,5 % des BIP auf 3,5 % des BIP erhöht. Der Ausgabenschock steigert im Modell kurzfristig die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit die Produktion. Da sich die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten kurzfristig nur begrenzt ausweiten lassen, verdrängt die zusätzliche staatliche Nachfrage zunächst einen Teil des privaten Konsums.

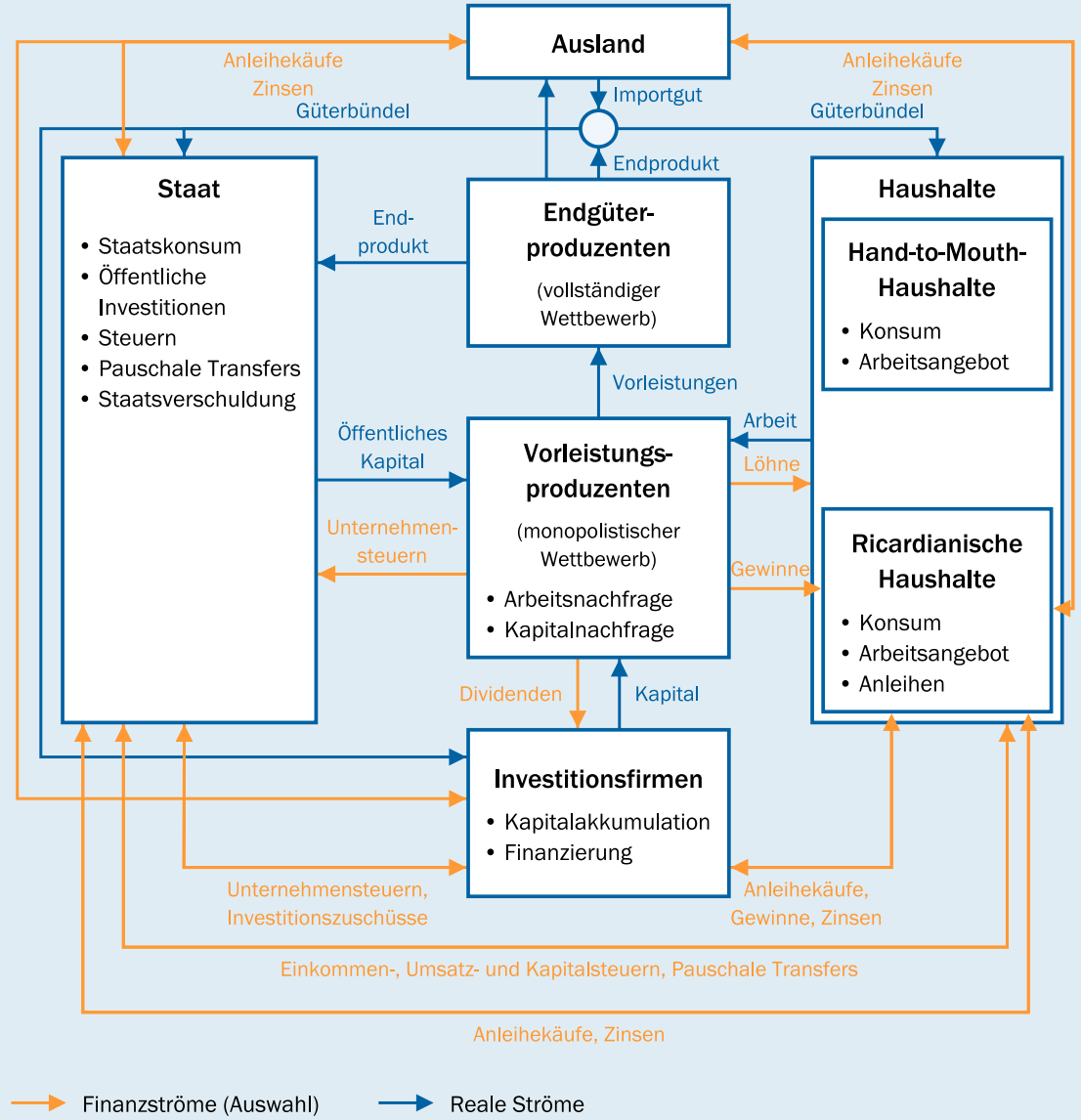
Anschließend wird das Defizit durch sechs Konsolidierungsstrategien geschlossen:

1. Werden öffentliche Investitionen (grüne Linie ↘ ABBILDUNG 46; in der Spitze: −75 % der öffentlichen Investitionen) dauerhaft reduziert, fällt der öffentliche Kapitalstock langfristig niedriger aus. Da dieser im Modell, etwa über die bereitgestellte Infrastruktur, die Produktivität der Unternehmen erhöht, sinken dadurch auch die Produktivität und die Investitionstätigkeit des privaten Sektors. Langfristig liegen deshalb sowohl die gesamtwirtschaftliche Produktion als auch der private Konsum niedriger. Da die öffentlichen Investitionen im Modell zur Schließung des Defizits alleine nicht ausreichen, wird die Konsolidierung in der Simulation zur Hälfte über Investitionen und zur Hälfte über pauschale Transfers implementiert.
2. Bei einer Konsolidierung über den Staatskonsum, etwa staatliche Personalausgaben (orange Linie; bis zu −13,5 %), entfällt dieser Produktivitätseffekt. Sie entspricht im Wesentlichen einer dauerhaften Verschiebung von zivilem zu militärischem Staatskonsum. Da der zivile Staatskonsum im Umfang der zusätzlichen Verteidigungsausgaben zurückgeführt wird, bleibt der gesamte Staatskonsum langfristig weitgehend unverändert und es kommt zu keiner dauerhaften zusätzlichen Beanspruchung gesamtwirtschaftlicher Produktionskapazitäten.
3. Auch eine Konsolidierung über pauschale Transfers (dunkelblaue Linie) beeinträchtigt die Produktionsbedingungen der Unternehmen nicht unmittelbar und vermeidet den negativen Produktivitätseffekt geringerer öffentlicher Investitionen.
4. Bei einer Konsolidierung über die Einnahmenseite werden die höheren Verteidigungsausgaben nicht durch geringere staatliche Ausgaben an anderer Stelle kompensiert.

Die staatliche Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen bleibt dauerhaft erhöht und beansprucht daher permanent einen entsprechend größeren Anteil der gesamtwirtschaftlichen Produktion. Dies geht insbesondere zulasten des privaten Konsums. Um einen Teil dieses Rückgangs auszugleichen, erhöhen die Haushalte im Gleichgewicht mittelfristig ihr Arbeitsangebot, wodurch die gesamtwirtschaftliche Produktion steigt. Der zusätzliche Output reicht jedoch nicht aus, um die Verdrängung des privaten Konsums vollständig zu kompensieren. Zugleich schwächen die zur Finanzierung notwendigen höheren Steuern diesen Anpassungsmechanismus, da sie die Anreize zur Arbeitsaufnahme reduzieren. Etwas stärker belastend für den privaten Konsum wirken dabei eine höhere Umsatzsteuer (blaue Linie ↘ ABBILDUNG 47; bis zu +33 % des Basissatzes) oder Einkommensteuer (gelbe Linie; bis zu +27 % des Basissatzes), da diese die privaten Haushalte unmittelbar treffen. Werden alle vier modellierten Steuersätze, also auch

↘ ABBILDUNG 45

Überblick über die Modellstruktur



1 – Pfeile kennzeichnen die Ströme zwischen den Sektoren.

Quelle: Gilch und Kogler (2026)
© Sachverständigenrat | 26-225-01

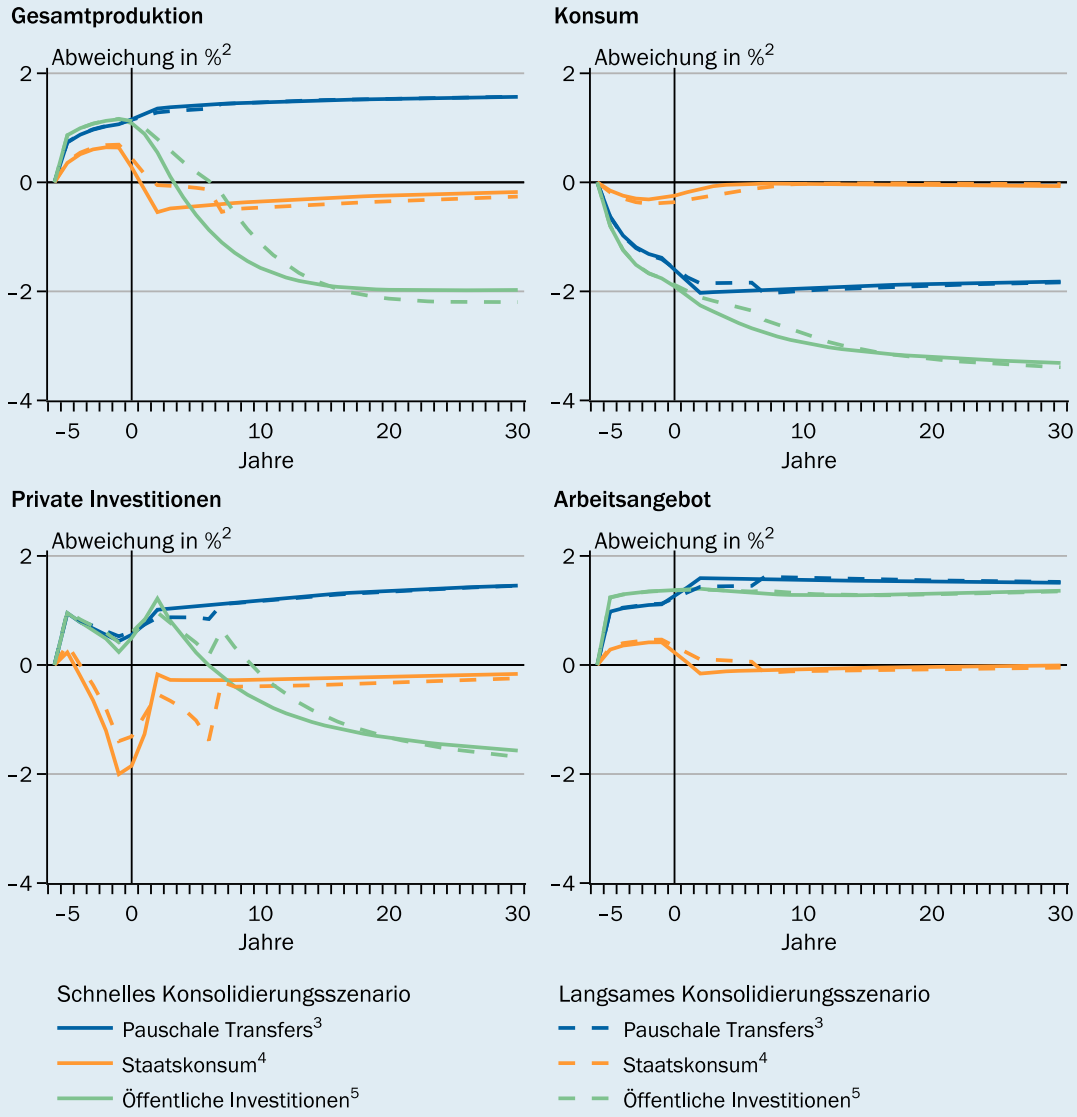
Daten (CSV)

Kapital- und Unternehmensteuern, erhöht (lila Linie; bis zu 10 % ihres jeweiligen Basissatzes), so werden private Investitionen stärker belastet.

Die Größenordnungen der Modellergebnisse sind mit empirischen Multiplikatorschätzungen nur eingeschränkt vergleichbar und hängen von der Modellkalibrierung sowie der konkreten Ausgestaltung der Konsolidierungsstrategien ab. Für die Unterschiede zwischen den Strategien sind insbesondere die angenommene Produktivität des öffentlichen Kapitalstocks, die Konsumreaktion der Haushalte ohne Vermögen sowie die Reaktionen von Arbeitsangebot und privaten Investitionen auf Steueränderungen maßgeblich. Die hierfür gewählten Werte bewegen sich im Bereich vergleichbarer Modelle (Roeger et al., 2010; Coenen et al., 2012; Cwik, 2012; Drygalla et al., 2020). Die Parametrisierung beeinflusst die Ergebnisse in ökonomisch

↘ ABBILDUNG 46

Langfristige gesamtwirtschaftliche Effekte ausgabenseitiger Konsolidierungsstrategien[1]



1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert im Ausgangsgleichgewicht ohne erhöhte Verteidigungsausgaben (zum Zeitpunkt t = –6). 3 – Konsolidierung über pauschale Transfers und Steuern. 4 – Konsolidierung über den zivilen Staatskonsum. 5 – Konsolidierung je zur Hälfte über öffentliche Investitionen und pauschale Transfers.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-211-01

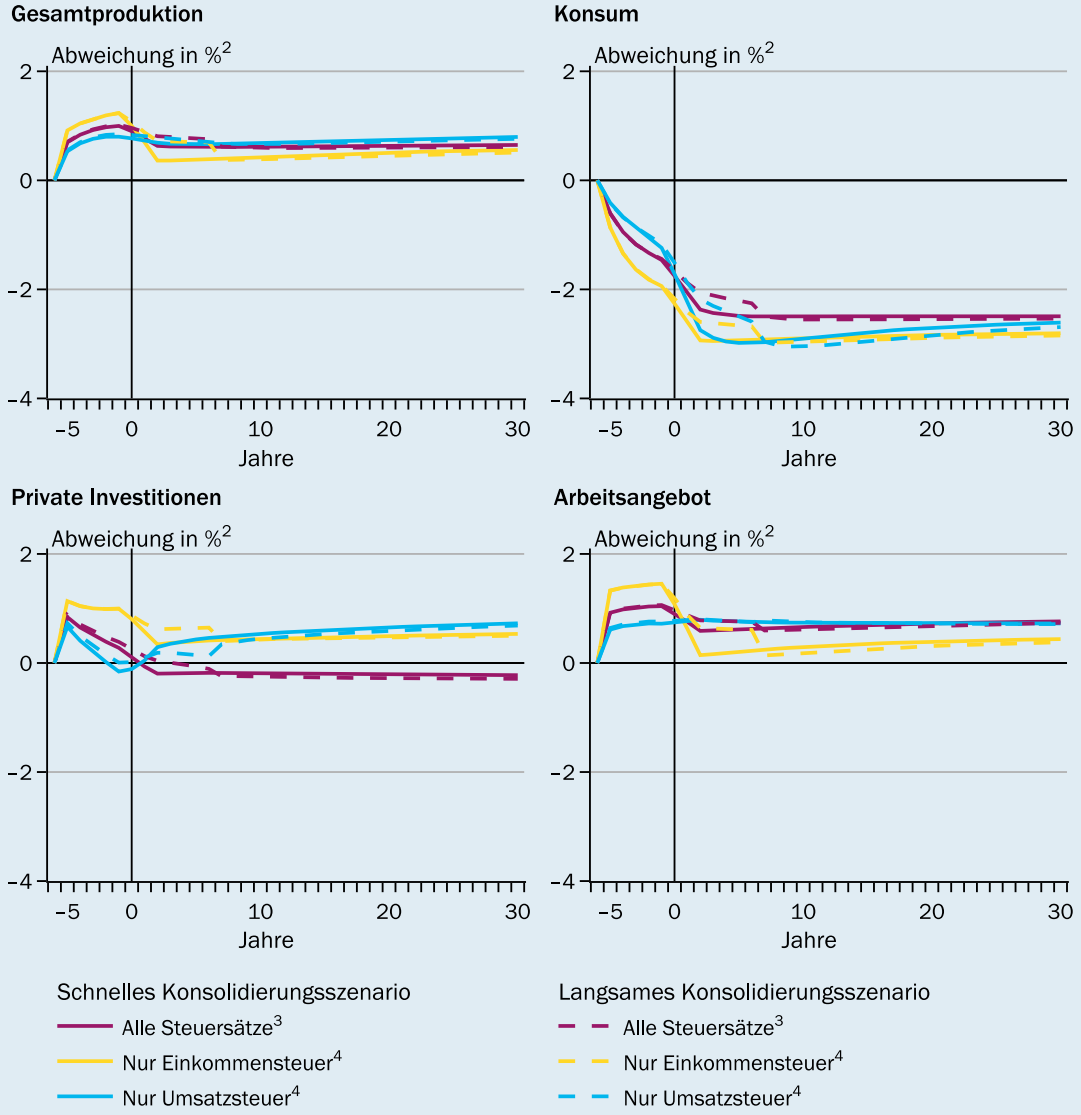
Daten (CSV)

nachvollziehbarer Weise. So erhöht eine höhere Produktivität öffentlichen Kapitals die Kosten von Investitionskürzungen, während stärkere Verhaltensreaktionen die Kosten von Steuererhöhungen steigern. Unterschiede in der Kalibrierung verändern daher insbesondere die Größenordnung und die Abstände zwischen den Strategien. Die qualitative Richtung der zugrunde liegenden Wirkungskanäle ist davon jedoch unabhängig.

Das Modell abstrahiert von einigen Kanälen: Es enthält keine nominalen Rigiditäten und liefert daher keine belastbaren kurzfristigen Effekte, wie sie neukeynesianische Modelle wie das New Area-Wide Model der Europäischen Zentralbank (EZB) abbilden (Coenen et al., 2018). Zudem bleiben temporäre oder dauerhafte Produktivitätseffekte umfangreicher Verteidigungsausgaben unberücksichtigt, sodass die Selbstfinanzierung der höheren Staatsausgaben geringer ausfällt als in Analysen, die solche Effekte einbeziehen

↘ ABBILDUNG 47

Langfristige gesamtwirtschaftliche Effekte einnahmenseitiger Konsolidierungsstrategien[1]



1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert im Ausgangsgleichgewicht ohne erhöhte Verteidigungsausgaben (zum Zeitpunkt t = –6). 3 – Konsolidierung über alle Steuersätze. 4 – Konsolidierung allein über den jeweiligen Steuersatz.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-260-01
Daten (CSV)

(Ilzetzki, 2025; ESM, 2026). Die Haushaltsheterogenität ist auf zwei Haushaltstypen begrenzt, wodurch der Fiskalmultiplikator tendenziell unterschätzt wird (Auclert et al., 2024) und sich weitere Heterogenitätsdimensionen wie die Einkommensverteilung nicht abbilden lassen (Bayer et al., 2024). Die Effekte der Haushaltskonsolidierung dürften daher tendenziell unterschätzt werden, ohne dass dies die qualitative Einordnung der Kürzung öffentlicher Investitionen als ungünstigste Strategie wesentlich verändert.

123. Die Konsolidierungsgeschwindigkeit ist für die Effekte auf Produktion und privaten Konsum weniger relevant als die Wahl der Konsolidierungsstrategie. Die langsame Rückführung des Defizits führt vor allem dann zu zusätzlichen Kosten, wenn öffentliche Investitionen reduziert werden. Weil der Schuldenstand länger erhöht bleibt, müssen die öffentlichen Investitionen über einen längeren Zeitraum niedrig gehalten werden, sodass der öffentliche Kapitalstock stärker fällt und die gesamtwirtschaftliche Produktion länger gedämpft bleibt. ↘ ABBILDUNG 46 Bei den übrigen Strategien hat der Zeitpunkt der Konsolidierung dagegen nur geringe Auswirkungen auf Produktion und privaten Konsum, da die Höhe des Schuldenstands im Modell weder die Produktivität unmittelbar dämpft noch über den Finanzmarkt höhere Zinsen nach sich zieht. ↘ ABBILDUNGEN 46 UND 47 Letzteres liegt daran, dass sich der Staat unbegrenzt im Ausland zum Weltzins verschulden kann und inländische Sparer daher keine höheren Zinsen durchsetzen können. Die Kosten eines Aufschubs der Konsolidierung dürften im Modell von Gilch und Kogler (2026) daher unterschätzt werden. ↘ KASTEN 11 Andererseits begrenzt die zeitliche Streckung das Risiko, dass die Konsolidierung über Hystereseeffekte das Potenzialwachstum dauerhaft dämpft und die strukturellen Salden aller staatlichen Ebenen verschlechtert. So zeigen Keuschnigg et al. (2021) für eine steuerbasierte Konsolidierung, dass ein schneller Defizitabbau kurzfristig auch stärker negativ auf Produktion und Beschäftigung wirken kann als eine langsame Rückführung, weil anfangs höhere verzerrende Steuersätze erforderlich sind.

124. **Am ungleichsten verteilt sind die Lasten bei einer Kürzung der Transfers und bei höheren Abgaben auf Einkommen.** Die beiden im Modell unterschiedenen Haushaltstypen lassen sich näherungsweise Haushalten mit und ohne Vermögen zuordnen, wobei letztere rund ein Viertel aller Haushalte ausmachen. Bei einer Kürzung von Transfers sinkt der Konsum der Haushalte ohne Ersparnisse langfristig um 2,5 %, der Konsum der sparenden Haushalte dagegen nur um 1,5 %. Bei einer Erhöhung der Einkommensteuer sinkt der Konsum jeweils um 3,4 % bzw. 2,6 %. Für die anderen Konsolidierungsstrategien reduzieren beide Haushaltstypen ihren Konsum jeweils um den gleichen Anteil. ↘ ABBILDUNGEN 54 UND 55 Komplementär zur Analyse von Gilch und Kogler (2026) betrachten Ciminelli et al. (2019) die Verteilung der Haushalte nach Einkommensgruppen und zeigen empirisch, dass einkommensteuerbasierte Konsolidierungen die Einkommensungleichheit verringern, jedoch mit einer schwächeren wirtschaftlichen Aktivität einhergehen.

125. **Für die Wirkung auf die unterschiedlichen Haushaltstypen ist die Geschwindigkeit der Konsolidierung von Bedeutung.** Haushalte ohne Ersparnisse reagieren erst, wenn die Konsolidierung tatsächlich einsetzt, während

sparende Haushalte bereits vorher reagieren. ↘ KASTEN 11 ↘ ABBILDUNGEN 54 UND 55 Bis die Konsolidierung einsetzt, stehen erstere dadurch besser da als die sparenden Haushalte, danach kehrt sich dieses Verhältnis jedoch in allen untersuchten Fällen um. Ein Aufschieben der Anpassung ist dabei nicht neutral, sondern verursacht zusätzliche Belastungen für Haushalte ohne Vermögen (Hong et al., 2026).

3. Konsolidierungsoptionen und ihr fiskalisches Potenzial

126. Die Schließung der erwarteten Finanzierungslücke ist eine Herausforderung von historischem Ausmaß. Bei einer Rückführung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben um jährlich 0,25 Prozentpunkte des BIP könnte die Finanzierungslücke im Jahr 2040 rund 301 Mrd Euro oder 4,6 % des BIP betragen, sofern bis dahin keine Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt würden. ↘ TABELLE 15 Dies entspräche rund 31 % der projizierten Ausgaben des Bundeshaushalts bzw. rund 52 % der projizierten Ausgaben ohne Zins- und Verteidigungsausgaben. Ein Konsolidierungsbedarf in dieser Höhe erfordert grundlegende Strukturreformen. Hierzu gehört eine umfassende Verwaltungsmodernisierung, etwa durch die Automatisierung wiederkehrender Aufgaben, einen behördenübergreifenden Datenaustausch sowie die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von IT-Lösungen (JG 2025 Ziffern 633, 640 ff. und 658 f.).

Wachstumsfördernde Reformen, etwa eine Vertiefung des europäischen Binnen- und Kapitalmarkts, würden zur Verringerung der Finanzierungslücke beitragen. Eine Föderalismusreform könnte eine klarere Zuordnung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ermöglichen und durch eine Bündelung von Verwaltungsaufgaben Effizienzpotenziale erschließen (BWV, 2015; Denker et al., 2025). Da sich die fiskalischen Wirkungen solcher Reformen überwiegend mittel- bis langfristig entfalten, würden sie konkrete Konsolidierungsmaßnahmen, die schon in der kürzeren Frist wirken, ergänzen, aber nicht ersetzen.

127. Im Folgenden werden Maßnahmen betrachtet, die in einem überschaubaren Zeitraum finanzwirksam wären, rechtlich umsetzbar erscheinen und für die valide Schätzungen des Konsolidierungspotenzials vorliegen. Die Darstellung dient der Diskussion möglicher Konsolidierungsoptionen. Berücksichtigt wird jeweils nur der auf den Bundeshaushalt entfallende Anteil des geschätzten Konsolidierungspotenzials. Da sich die zugrunde liegenden Studien im Bezugsjahr unterscheiden können, wird jeweils das Konsolidierungspotenzial als Anteil des nominalen BIP des Bezugsjahres errechnet, um die Schätzungen vergleichbar zu machen. In das gesamte Konsolidierungspotenzial gehen nur dauerhaft wiederkehrende jährliche Minderausgaben und Mehreinnahmen ein.

Bei der Abschätzung des Konsolidierungspotenzials werden tendenziell vorsichtige Annahmen und, soweit unterschiedliche Studien vorliegen, die niedrigeren Schätzwerte zugrunde gelegt, um das Konsolidierungspotenzial nicht zu überschätzen. Der Abbau von Subventionen, Reformen der Sozialversicherungen und des Transfersystems und eine effizientere Ausgestaltung des Steuersystems könnten in Summe ein **Konsolidierungspotenzial von bis zu 2,2 % des**

BIP erschließen. Der betrachtete Maßnahmenkatalog bildet die Spannbreite politisch diskutierter Vorschläge mit quantifizierbaren Einsparpotenzialen ab, ist jedoch nicht abschließend. Sofern es weitere ausgabenseitige oder effizienzsteigernde Maßnahmen mit geringen gesamtwirtschaftlichen Kosten und günstigen Verteilungseffekten gibt, sollten auch sie in Betracht gezogen werden. Weiteres Potenzial ließe sich durch eine aufkommensstärkere Ausgestaltung von Umsatz-, Einkommen- und Abgeltungsteuer oder durch eine Ergänzungsabgabe erzielen. ↘ TABELLE 16

Abbau von Vergünstigungen für einzelne Gruppen

128. **Der Abbau von Subventionen**, die nach dem Subventionsbericht der Bundesregierung Finanzhilfen und Steuervergünstigungen umfassen, **bietet mittelfristig ein Einsparpotenzial von 1,3 % des BIP**. ↘ TABELLE 16 Finanzhilfen und Steuervergünstigungen stellen trotz ihrer unterschiedlichen haushalterischen Verbuchung ökonomisch vergleichbare Förderinstrumente dar, da sie bestimmte Aktivitäten durch direkte Zahlungen bzw. steuerliche Entlastungen begünstigen (Feldstein, 2015). Den größeren Konsolidierungsbeitrag von 0,9 % des BIP würde dabei der Abbau von Steuervergünstigungen bringen. ↘ TABELLE 17 Das kurzfristige Einsparpotenzial im Kernhaushalt durch den Abbau von Finanzhilfen ist begrenzt.

129. **Ein großer Teil der Finanzhilfen wird über Sondervermögen finanziert.** Im Jahr 2026 entfielen gemäß Subventionsbericht 24,4 Mrd Euro auf den KTF und 9,4 Mrd Euro auf das SVIK (BMF, 2025a). 25,6 Mrd Euro wurden im Kernhaushalt verausgabt. Davon ist ein großer Teil der Finanzhilfen im Kernhaushalt durch die Erfüllung bereits eingegangener, mehrjähriger Verpflichtungen gebunden. Dies gilt etwa für die Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Zuschuss), der die Vergütungsansprüche von Bestandsanlagen über 20 Jahre absichert, sowie für das Baukindergeld, dessen bereits bewilligte Förderzusagen noch bis zum Jahr 2033 ausgezahlt werden (BMF, 2025a; §§ 19, 25 EEG). Ein mittelfristiges Konsolidierungspotenzial von bis zu 20,9 Mrd Euro (0,45 % des BIP) könnte im Kernhaushalt erschlossen werden, indem der EEG-Zuschuss wieder aus dem KTF und mit dortigen Konsolidierungsmaßnahmen gegenfinanziert wird und nicht-investive Finanzhilfen im Kernhaushalt abgebaut werden.

130. Der EEG-Zuschuss beträgt laut Subventionsbericht 17,2 Mrd Euro und stellt seit dem Jahr 2025 die größte Finanzhilfe im Kernhaushalt dar. Er ersetzt seit dem Jahr 2023 die EEG-Umlage, die von Haushalten über den Strompreis getragen wurde. Bis einschließlich des Jahres 2024 wurde er aus dem KTF finanziert. Um die Kosten von Neubewilligungen in der EEG-Förderung zu senken, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der unter anderem niedrigere Fördersätze und kürzere Laufzeiten vorsieht (Bundesregierung, 2026d). Dies kann jedoch den Ausbau der erneuerbaren Energie verlangsamen (BEE, 2026).

Die Finanzierung des EEG-Zuschusses aus dem KTF wäre sachgerecht, da die Förderung erneuerbarer Energien dem klimapolitischen Zweck des KTF entspricht. Außerdem verfügt der KTF über eine Rücklage, die, sofern sie ausreichend gefüllt ist, jährliche Schwankungen der EEG-Finanzierung abfedern

↘ TABELLE 16

Finanzierungslücke und Konsolidierungspotenziale im Kernhaushalt des Bundes

	Nominales Konsolidierungspotenzial für das Berechnungsjahr	% des BIP[1]
Finanzierungslücke im Jahr 2040 in Szenario 3 / 2 / 1		**2,7 / 4,6 / 4,8**
nachrichtlich:		
Finanzierungslücke bei höherem Potenzialwachstum[2]		*2,4 / 4,3 / 4,5*
Finanzierungslücke bei Alternativszenario Verteidigungsausgaben von 2 % des BIP		*2,1 / 3,1 / 3,0*
I. Konsolidierungspotenziale durch Subventionsabbau		**1,3**
Kürzung Finanzhilfen	bis zu 20,9 Mrd Euro (2026)[a,b]	0,45
Abschaffung ineffizienter und/oder umweltschädlicher Steuervergünstigungen gemäß Subventionsbericht	bis zu 17 Mrd Euro (2026)[a,b]	0,37
Abschaffung weiterer Steuervergünstigungen[3]	bis zu 23 Mrd Euro (2026)[a,b,c,d]	0,50
II. Konsolidierungspotenziale auf der Ausgabenseite		**0,6**
Rentenversicherungsleistungen		
Vorschläge Alterssicherungskommission[4]	bis zu 9,6 Mrd Euro (2040)[b,e]	0,17
Rücknahme Mütterrente III	4 bis 5 Mrd Euro (2030/2040)[f]	0,07
Rücknahme Haltelinie	9 bis 15 Mrd Euro (2030/2040)[f]	0,27
Zusammenführung von Grundsicherungsgeld, Wohngeld und Kinderzuschlag	bis zu 1,7 Mrd Euro (2025)[g*]	0,04
Pauschale Senkung der Personalkosten um 10 %	3,3 Mrd Euro (2025)[b]	0,07
III. Effizientere Ausgestaltung des Steuersystems		**0,2**
Begrenztes Realsplitting	2,9 Mrd Euro (2023)[h,i*]	0,07
Abbau von Steuerprivilegien bei Immobilienveräußerungen	4,3 Mrd Euro (2022)[j]	0,11
Eindämmung von Umsatzsteuerbetrug	mindestens 2,4 Mrd Euro (2023)[k]	0,06
Gesamtes Konsolidierungspotenzial aus I.–III.		**2,2**
IV. Anpassung der Steuertarife		
Erhöhung des Umsatzsteuersatzes um 1 / 2 / 3 Prozentpunkte (PP)[5]	7,5 / 15 / 22,5 Mrd Euro (2027)[b*]	0,15 / 0,31 / 0,46
Einkommensteuer		
Proportionale Anhebung aller Grenzsteuersätze um 3 / 6 / 9 %[6]	4,0 / 7,9 / 11,6 Mrd Euro (2027)[b*]	0,08 / 0,16 / 0,24
Alternativ: weitere Erhöhung des 2. Reichensteuersatzes um 1 PP	0,5 Mrd Euro (2027)[l]	0,01
Ergänzungsabgabe für Verteidigung von 2,5 / 5,0 / 7,5 PP[7]	10,5 / 20,7 / 30,7 Mrd Euro (2027)[b*]	0,21 / 0,42 / 0,63
Erhöhung des Abgeltungsteuersatzes um 3 / 5 / 7 PP[8]	0,8 / 1,2 / 1,7 Mrd Euro (2027)[b*]	0,02 / 0,02 / 0,03

* – Berechnung berücksichtigt Ausweich- und Verhaltensreaktionen. 1 – Abweichungen in den Summen rundungsbedingt. 2 – Zusätzliches jährliches Potenzialwachstum von 0,5 Prozentpunkten ab dem Jahr 2031. 3 – Energiesteuervergünstigung für Diesel, Umsatzsteuer für tierische Lebensmittel, Entfernungspauschale, Dienstwagenprivileg, Energiesteuerbefreiung für ausländischen Flugverkehr. 4 – Stärkung Nachhaltigkeitsfaktor, Dynamisierung Regelaltersgrenze, Einführung Kapitalrente, Abschaffung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte, Eingliederung der Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung. 5 – Weitergabequote von 100 %; Elastizität der Bemessungsgrundlage bezüglich des Nettosatzes von 0,2. 6 – Elastizität von 0,34 (Dörrenberg et al., 2017). 7 – Elastizität von 0,34 bei der Lohn- und Einkommensteuer (Dörrenberg et al., 2017), 0,6 bei der Abgeltungsteuer und 2,55 bei der Körperschaftsteuer (Dwenger und Steiner, 2012). 8 – Fortschreibung der Simulationsergebnisse von Bach und Buslei (2017). Elastizität von 0,6.
a – BRH (2026). b – Eigene Berechnungen. c – Bundesregierung (2025c, 2025d). d – Burger und Bretschneider (2021), Gerhards et al. (2026). e – Werding et al. (2026). f – Bundesregierung (2025b). g – Blömer et al. (2025); Studie auf Basis des damaligen Bürgergelds nach Rechtsstand des Jahres 2025. h – Blömer und Peichl (2023). i – JG 2023. j – Bach und Eichfelder (2021). k – Europäische Kommission (2024). l – Bundesregierung (2026c).

Quellen: angegebene Quellen, BMF, BMWE, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-222-01

Daten (XLSX)

könnte. Die Rückführung des EEG-Zuschusses in den KTF würde den Kernhaushalt um 17,2 Mrd Euro entlasten, jedoch Konsolidierungsmaßnahmen im KTF erfordern. ↘ KASTEN 12

131. Laut Subventionsbericht bestehen neben dem EEG-Zuschuss im Kernhaushalt 90 weitere Finanzhilfen mit Ausgaben von insgesamt 8,4 Mrd Euro (BMF, 2025a). Bis auf wenige Ausnahmen sind diese Finanzhilfen einfachgesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften bestimmt. Sie könnten zeitnah beendet werden oder, falls Altzusagen bestehen, auslaufen. Diese Finanzhilfen umfassen sowohl direkte Transfers an Haushalte, als auch Investitionszuschüsse an Unternehmen und öffentliche Investitionen, z. B. Zuweisungen an die Länder für den sozialen Wohnungsbau von 2,7 Mrd Euro. ↘ KASTEN 11 Für eine **wachstumsschonende Konsolidierung** besteht ein Potenzial von 3,7 Mrd Euro bei **nicht-investiven Finanzhilfen**. Für die konkrete Auswahl der abzubauenden Maßnahmen ist eine Einzelfallbewertung im Rahmen einer ziel- und wirkungsorientierten Prüfung aller Finanzhilfen und ihrer Wechselwirkungen geeignet. ↘ KASTEN 13 ↘ ZIFFER 169

↘ KASTEN 12

Konsolidierungsoptionen im Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der KTF ist ein Sondervermögen des Bundes zur Finanzierung der Energiewende und des Klimaschutzes. Im Wirtschaftsplan des KTF für das Jahr 2026 sind Ausgaben von 34,8 Mrd Euro vorgesehen, die der KTF aus eigenen Einnahmen und 10 Mrd Euro Zuweisungen aus dem SVIK tätigt. Konsolidierungspotenziale im KTF können durch eine effizientere Ausgestaltung der Finanzhilfen gehoben werden. Ein zielgenaueres Förderdesign bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) könnte die Kosten um ca. 4,8 Mrd Euro senken (Henze et al., 2026). Auch die bestehenden Finanzhilfen für die Wasserstoffwirtschaft mit 2,6 Mrd Euro könnten auf Ergänzungen zum europäischen Emissionshandel begrenzt werden (Albuscheit et al., 2025). Die aus dem KTF finanzierten Strompreis- und Netzentgeltvergünstigungen von 13,9 Mrd Euro könnten grundlegend überprüft und teils kombiniert werden, da die Vielzahl an Strompreissubventionen hohe Bürokratiekosten und, etwa bei der Strompreiskompensation, mögliche Wettbewerbsverzerrungen verursacht (Monopolkommission, 2026).

132. Laut Bundesrechnungshof (BRH, 2026) kann der Bundeshaushalt durch den **Abbau von Steuervergünstigungen**, die im Subventionsbericht der Bundesregierung als solche ausgewiesen werden und evident ineffektiv oder umweltschädlich sind, um bis zu 17 Mrd Euro oder rund 0,37 % des BIP jährlich entlastet werden. ↘ TABELLE 17 Die Mehreinnahmen könnten aufgrund von Anpassungseffekten allerdings niedriger ausfallen. Zu den größten Steuervergünstigungen, die von externen Gutachten als ineffektiv befunden wurden, gehören die ermäßigten Umsatzsteuersätze auf kulturelle und unterhaltende Leistungen (mit Mindereinnahmen für den Bund von 2,3 Mrd Euro), auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (1,9 Mrd Euro) sowie Beherbergungsleistungen (1,0 Mrd Euro) und die Begünstigung von Elektro- und Hybridfahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung (0,7 Mrd Euro) (Jung et al., 2009; BMF, 2025a; Heinemann et al., 2025; Gerhards et al., 2026). Effekte bestehen laut Burger und Bretschneider (2021) unter anderem bei der Energiesteuervergünstigung von Kerosin für den inländischen Flugverkehr mit 432 Mio Euro sowie bei der

↘ TABELLE 17

Konsolidierungspotenziale bei ineffizienten oder umweltschädlichen Steuervergünstigungen

	Einschätzung externer Gutachten	Nominales Konsolidierungspotenzial für das Berechnungsjahr	% des BIP[1]
Abschaffung von Steuervergünstigungen gemäß Subventionsbericht		**bis zu 17 Mrd Euro (2026)[a]**	**0,37**
darunter:			
Umsatzsteuervergünstigung für kulturelle und unterhaltende Leistungen	ineffizient[b,c]	2,3 Mrd Euro (2026)[d]	0,05
Umsatzsteuervergünstigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	ineffizient[b]	1,9 Mrd Euro (2026)[d]	0,04
Umsatzsteuervergünstigung für Beherbergungsleistungen	ineffizient[b,e]	1,0 Mrd Euro (2026)[d]	0,02
Dienstwagenprivileg für Elektro- und Hybridfahrzeuge	ineffizient[f]	0,7 Mrd Euro (2026)[d]	0,02
Energiesteuervergünstigung für Kerosin (inländischer Flugverkehr)	umweltschädlich[g]	0,4 Mrd Euro (2026)[d]	0,01
Agrardieselvergünstigung[2]	umweltschädlich[g]	0,4 Mrd Euro (2026)[h]	0,01
Abschaffung weiterer Steuervergünstigungen		**bis zu 23 Mrd Euro (2026)[k]**	**0,50**
Energiesteuervergünstigung für Diesel	umweltschädlich[g]	7 Mrd Euro (2026)[a]	0,15
Umsatzsteuervergünstigung für tierische Produkte	umweltschädlich[g]	4,7 Mrd Euro (2025)[i]	0,10
Entfernungspauschale	umweltschädlich[g]	bis zu 2,7 Mrd Euro (2026)[j,k]	0,06
Dienstwagenprivileg	umweltschädlich[g]	bis zu 1,8 Mrd Euro (2025)[f]	0,04
Energiesteuervergünstigung für Kerosin (ausländischer Flugverkehr)	umweltschädlich[g]	7,1 Mrd Euro (2025)[k]	0,17

1 – Abweichungen in den Summen rundungsbedingt. 2 – Energiesteuerbegünstigung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.
a – BRH (2026). b – Heinemann et al. (2025). c – Jung et al. (2009). d – BMF (2025a). e – Ismer et al. (2010). f – Gerhards et al. (2026). g – Burger und Bretschneider (2021). h – Bundesregierung (2025b). i – Bundesregierung (2025c). j – Bundesregierung (2025d). k – Eigene Berechnungen.

Quellen: angegebene Quellen, BMF, BMWE, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-242-01

Daten (XLSX)

Agrardieselvergünstigung mit 430 Mio Euro (Bundesregierung, 2025b; 2025e). Ein Großteil dieses Potenzials kann kurzfristig gehoben werden, da die meisten Vergünstigungen auf Verbrauch-, Verkehr- und Umsatzsteuern ohne Übergangsregelungen unmittelbar mit Inkrafttreten eines Änderungsgesetzes entfallen können. Bei Gemeinschaftsteuern ist jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

133. Jenseits der im Subventionsbericht der Bundesregierung erfassten **Steuervergünstigungen** besteht ein Konsolidierungspotenzial von rund 0,50 % des BIP durch die Abschaffung weiterer steuerlicher Begünstigungen mit umweltschädlicher Wirkung. ↘ TABELLE 17 Dieses Konsolidierungspotenzial könnte kurzfristig durch Steuerrechtsänderungen erschlossen werden, bei einigen Steuervergünstigungen sind jedoch zielgenaue Nachfolgeregelungen statt einer Abschaffung erforderlich. Hierzu gehört das Dienstwagenprivileg, das durch eine CO_2-differenzierte Pauschalbewertung mit Preisdeckel ersetzt werden könnte (Jacob et al., 2016). Für die Entfernungspauschale kommen insbesondere eine schrittweise Rückführung mit einer Härtefallregelung für besonders belastete Pendelnde oder eine Umwandlung in ein einkommensunabhängiges Mobilitätsgeld in Be-

tracht (UBA, 2021; FÖS, 2023). Die genannten Reformansätze würden das Konsolidierungspotenzial im Vergleich zu einer Abschaffung senken. Mehreinnahmen können außerdem durch Verhaltensanpassungen niedriger ausfallen.

Jenseits der Abschaffung der Energiesteuervergünstigung von Kerosin für den inländischen Flugverkehr, die im Subventionsbericht geführt ist, ist ein Abbau auch für ausländischen Flugverkehr denkbar, würde jedoch eine Änderung der EU-Energiesteuerrichtlinie oder bilaterale Abkommen erfordern (Burger und Bretschneider, 2021). Dies allein könnte den Bundeshaushalt nach Berechnungen des Sachverständigenrates zusätzlich um bis zu 7,1 Mrd Euro entlasten.

134. Die makroökonomischen und verteilungs- und umweltpolitischen Effekte eines Abbaus von Steuervergünstigungen unterscheiden sich je nach Maßnahme. ↘ ZIFFERN 121 F. UND 124 Die Rückkehr zum Regelsteuersatz bei den genannten Vergünstigungen von Umsatz- und Einkommensteuer dürfte überwiegend Haushalte mit höheren Einkommen belasten, da steuervergünstigte Übernachtungen, Flugreisen sowie Dienstwagenprivilegien vor allem überproportional diesen Haushalten zugutekommen (Beermann et al., 2021; Heinemann et al., 2025). Der Abbau der Vergünstigung für tierische Lebensmittel würde hingegen regressiv wirken. Einige Vergünstigungen verbilligen derzeit emissionsintensive Mobilität und tierische Lebensmittel gegenüber emissionsärmeren Alternativen und schwächen damit die Lenkungswirkung der CO_2-Bepreisung. Eine Rückführung umweltschädlicher Steuervergünstigungen würde daher bestehende klimapolitische Fehlanreize verringern.

↘ KASTEN 13

Wirkungskontrolle bei Subventionen

Subventionen können gerechtfertigt sein, wenn sie Marktversagen adressieren, Skalenerträge generieren oder gesamtgesellschaftliche Ziele erfüllen. Dafür müssen sie jedoch zielgerichtet, verhältnismäßig und transparent ausgestaltet sein. Andernfalls drohen Wohlfahrtsverluste durch Fehlallokation knapper Ressourcen, Mitnahmeeffekte und eine Vereinnahmung durch partikulare Interessengruppen (Schwartz und Clements, 1999; IWF et al., 2022). Als Instrumente sind Finanzhilfen den Steuervergünstigungen grundsätzlich vorzuziehen, da sie im Haushalt transparenter ausgewiesen werden, ihr Volumen verlässlicher beziffert werden kann und ihre Änderung, anders als bei Gemeinschaftsteuern, nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf (BMF, 2025a).

Nach §§ 6 und 7 Bundeshaushaltsordnung sind Subventionen nur zu gewähren, wenn sie notwendig sind, um die Aufgaben des Bundes zu erfüllen, und wirtschaftlich und sparsam umgesetzt werden. Nach den Subventionspolitischen Leitlinien müssen neue Subventionen erstens unter Kosten-Nutzen-Aspekten das am besten geeignete Instrument zur Zielerreichung darstellen und vorrangig durch Einsparungen an anderer Stelle gegenfinanziert werden (BMF, 2025a). Zweitens sind neue Finanzhilfen grundsätzlich befristet und degressiv auszugestalten, um einer Verstetigung vorzubeugen. Bei Steuervergünstigungen ist drittens zu prüfen, ob sie durch Finanzhilfen oder andere, den Haushalt weniger belastende Maßnahmen ersetzt werden können. Viertens sind die Ziele einer Subvention so festzulegen, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist. Fünftens sollen sämtliche Subventionen regelmäßig daraufhin evaluiert werden, in welchem Maß sie ihre Ziele erreichen und ob sie effizient, transparent und mit den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung vereinbar sind.

Die Bundesregierung hält diese Leitlinien in der Praxis nur unzureichend ein (Bohne et al., 2024; BRH, 2026). Bereits in der Planungsphase werden für viele Subventionen keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt, bei denen die Eignung der Instrumente überprüft und quantifiziert wird (BRH, 2025a). Für bereits bestehende Subventionen weist die Bundesregierung nur für rund 70 % der Finanzhilfen und rund 53 % der Steuervergünstigungen abgeschlossene Evaluierungen aus (BMF, 2025a). Diese unterscheiden sich zudem deutlich hinsichtlich ihrer methodischen Qualität. ↘ PLUSTEXT 7 Außerdem werden auch negativ evaluierte Subventionen nicht abgeschafft. Dazu gehören die ermäßigten Umsatzsteuersätze auf kulturelle und unterhaltende Leistungen, auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen sowie Beherbergungsleistungen und die Begünstigung von Elektro- und Hybridfahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung mit gesamten Mindereinnahmen des Bundes von 5,9 Mrd Euro (Jung et al., 2009; BMF, 2025a; Heinemann et al., 2025; Gerhards et al., 2026).

Weitere Potenziale auf der Ausgabenseite

135. **Reformen in den Sozialversicherungen und im Transfersystem könnten den Bundeshaushalt um rund 0,5 % des BIP entlasten.** ↘ TABELLE 16 Weitere kurzfristig wirksame Konsolidierungsspielräume auf der Ausgabenseite sind angesichts des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes, verteidigungspolitischer Zielsetzungen und möglicher Wachstumseinbußen begrenzt. Darüber hinausgehende Reformen gesetzlich gebundener Ausgaben, die mittel- bis langfristig wirken, sind möglich. ↘ ZIFFERN 141 FF.

136. **Die Reformvorschläge der Alterssicherungskommission (2026) können den Bundeshaushalt entlasten.** Simulationen auf Basis von Werding et al. (2026), die ausgewählte Empfehlungen berücksichtigen, ergeben für dieses Maßnahmenpaket im Jahr 2040 eine Entlastung von 9,6 Mrd Euro bzw. 0,17 % des BIP. Das simulierte Paket umfasst die Dynamisierung der Regelaltersgrenze (Empfehlung 5), die Abschaffung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes (Empfehlung 6), die Stärkung des Nachhaltigkeitsfaktors (Empfehlung 14), die Einbeziehung der Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung (Empfehlung 22) und die Einführung der Kapitalrente (Empfehlung 28). Die Entlastung des Bundeszuschusses resultiert hierbei allein aus dem gedämpften Beitragssatzanstieg, der über die Fortschreibungsformel den Anstieg des Bundeszuschusses begrenzt. Sie baut sich daher erst langfristig auf: Im Jahr 2030 fällt die Entlastung mit weniger als 1 Mrd Euro bzw. 0,01 % des BIP noch gering aus, steigt bis zum Jahr 2035 jedoch auf rund 5,4 Mrd Euro bzw. 0,1 % des BIP.

137. Die **abschlagsfreie Rente** für besonders langjährig Versicherte wird von der Deutschen Rentenversicherung als nicht beitragsgedeckte Leistung (NBL) eingeordnet. Aus ihrer Abschaffung folgt jedoch nicht automatisch eine proportionale Absenkung des Bundeszuschusses in Höhe der erzielten Minderausgaben, da der Bundeszuschuss die NBL lediglich pauschal abgilt. Um das gesamte Einsparpotenzial auf den Bundeszuschuss umzulegen, könnte die Bundesregierung den Zuschuss diskretionär um den Einsparbetrag verringern. Das Einsparpotenzial hängt maßgeblich von den Verhaltensreaktionen der Betroffenen ab. Bei unver-

ändertem Renteneintritt schätzt die Alterssicherungskommission (2026) die Minderausgaben auf 430 Mio Euro je Zugangsjahrgang und Rentenbezugsjahr. Dieser Betrag würde sich bei drei bis vier betroffenen Jahrgängen bis zum Jahr 2030 auf rund 1,3 bis 1,7 Mrd Euro jährlich aufsummieren. Eine spätere Verrentung würde die Sozialversicherungen stärker entlasten, da neben niedrigeren Rentenausgaben zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung anfallen, solange die Betroffenen weiterarbeiten. Für einen einjährigen Aufschub schätzt die Alterssicherungskommission Minderausgaben von rund 6,5 Mrd Euro. Empirische Studien zeigen allerdings, dass Änderungen der maßgeblichen Altersgrenze den tatsächlichen Renteneintritt deutlich, aber nicht vollständig verschieben (Manoli und Weber, 2016; Dolls und Krolage, 2023). Der Wert dürfte den tatsächlich erreichbaren Effekt daher überschätzen, da nicht alle Betroffenen ihren Renteneintritt entsprechend verschieben würden.

138. Die **Mütterrente III** wird den Bundeshaushalt jährlich mit rund 5 Mrd Euro bzw. 0,07 % des BIP belasten. Aufgrund ihrer Einführung zum 1. Januar 2027 und der Auszahlung ab 2028 fallen im Jahr 2028 einmalig rund 10 Mrd Euro an. Die **verlängerte Haltelinie** bindet zusätzlich Bundesmittel von rund 9 Mrd Euro bzw. 0,17 % des BIP im Jahr 2030 und 15,1 Mrd Euro bzw. 0,27 % des BIP im Jahr 2040 (Deutscher Bundestag, 2025a). Eine Rücknahme beider Maßnahmen hätte somit ein Konsolidierungspotenzial von ca. 0,3 % des BIP. Um dieses vollständig zu realisieren, müssten die Maßnahmen dafür möglichst vor ihrem Inkrafttreten, spätestens aber vor Festsetzung der individuellen Ansprüche, zurückgenommen werden.

139. Eine Absenkung des **Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)** könnte einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts leisten, würde jedoch zugleich den Finanzierungsdruck in der GKV erhöhen. Aktuell finanziert die GKV aus Beiträgen NBL zwischen, je nach Abgrenzung, 4 und 40 Mrd Euro, die eigentlich durch den Bundeszuschuss abgegolten werden sollten. ↘ ZIFFER 495

Ein Ansatzpunkt, um die NBL und damit auch den Bundeszuschuss zu senken, wäre eine über das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz hinausgehende Beitragsbeteiligung bislang beitragsfrei mitversicherter, nicht erwerbstätiger Ehepartnerinnen und Ehepartner ohne Betreuungsverpflichtungen. Reformen, die die Finanzlage von GKV und Sozialer Pflegeversicherung (SPV) strukturell verbessern, könnten zudem den Bedarf an künftigen Bundesdarlehen und Liquiditätshilfen begrenzen. Allein für überjährige Darlehen an GKV und SPV wurden in den Bundeshaushalten 2025 und 2026 2,8 Mrd Euro bzw. 5,5 Mrd Euro veranschlagt.

140. **Reformen bei steuerfinanzierten Transfers können** bestehende Fehlanreize zur Erwerbsbeteiligung verringern und **den Bundeshaushalt entlasten**. Dabei besteht ein Zielkonflikt zwischen fiskalischer Entlastung, höheren Erwerbsanreizen und einer Verringerung der Armutsgefährdung (JG 2023 Ziffer 317). Eine vom Sachverständigenrat beauftragte Expertise zeigt, dass eine zusammengefasste Transferleistung, die Bürgergeld (mittlerweile Grundsicherungsgeld), Wohngeld und Kinderzuschlag in einer Leistung bündelt, Erwerbsanreize spürbar steigern, die Armutsgefährdungsquote senken und die öffentlichen Haushalte entlasten kann (Blömer und Peichl, 2023; JG 2023 Zif-

fern 321 ff.). Zusätzlich können Parallelstrukturen in der Verwaltung abgebaut werden (JG 2023 Ziffer 317). In einer neueren Studie zeigen Blömer et al. (2025), dass eine solche Reform das Arbeitsangebot um 149 000 Vollzeitäquivalente erhöhen und die Armutsgefährdungsquote um 0,3 Prozentpunkte senken könnte. Die öffentlichen Haushalte würden um 4,5 Mrd Euro entlastet, davon der Bund mit 1,7 Mrd Euro und die Länder mit 2,5 Mrd Euro. Für die Gemeinden entstünden Mehrbelastungen von 1,2 Mrd Euro. Diese könnten über den Verteilungsschlüssel der Leistungsfinanzierung angepasst werden und entsprechend geringere Minderausgaben für den Bund bedeuten. Eine darüber hinausgehende Entlastung der öffentlichen Haushalte kann grundsätzlich erreicht werden, könnte jedoch die Armutsgefährdungsquote erhöhen und das Erwerbsangebot verringern.

141. **Weitere Konsolidierungsspielräume auf der Ausgabenseite dürften begrenzt sein.** Zusätzliche Kürzungen dürften vielfach das Wachstum belasten oder durch verteidigungspolitische Zielsetzungen und rechtliche Bindungen erschwert werden. So können Kürzungen bei den Investitionen (11,1 % der Ausgaben des Kernhaushalts des Bundes im Jahr 2026) die Wachstumsperspektiven generell beeinträchtigen. Konsolidierungspotenzial besteht grundsätzlich bei ineffizienten Investitionen mit geringen gesamtwirtschaftlichen Effekten, die maßnahmenspezifisch identifiziert werden müssten. Längerfristige verteidigungspolitische Zielsetzungen begrenzen den Konsolidierungsspielraum bei Verteidigung und weiteren verteidigungsrelevanten Aufgaben (rund 19 % der Ausgaben). Gesetzlich gebundene Zahlungen zur Existenzsicherung umfassen unter anderem die Erstattungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (zusammen 25,5 Mrd Euro bzw. 4,9 % der Ausgaben). Zinsausgaben (5,6 % der Ausgaben) beruhen auf vertraglichen Verpflichtungen.

142. Vergleichsweise wachstumsschonende Potenziale könnten daher am ehesten beim **Staatskonsum** geprüft werden. ↘ ZIFFER 121 Für den Bundeshaushalt sind dabei insbesondere Personalausgaben relevant. Diese tragen zwar nicht maßgeblich zum Ausgabenanstieg der kommenden Jahre bei, ↘ ZIFFER 93 gezielte Effizienzverbesserungen könnten dennoch Spielräume schaffen. Eine ressortübergreifende (d. h. inklusive Verteidigung) Reduzierung der Personalausgaben um 1 % oder 4 900 Stellen hätte, basierend auf Aktivbezügen von 33,1 Mrd Euro im Jahr 2025, 0,36 Mrd Euro eingespart (BMF, 2026a). Eine Reduzierung um 10 % oder 49 000 Stellen könnte ca. 3,3 Mrd Euro oder 0,07 % des BIP an Minderausgaben ergeben. Proportional höhere Einsparungen ließen sich bei hoch besoldeten Stellen erzielen, die in den vergangenen Jahren deutlich ausgeweitet wurden (BRH, 2025b). Hohe pauschale Einsparziele ersetzen jedoch kein strategisches Personalmanagement und könnten im Extremfall die staatliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen. Eine Aufgaben- und Organisationskritik könnte daher prüfen, welche Leistungen, etwa durch Digitalisierung, effizienter erbracht werden oder entfallen könnten und bei welchen Bundesbehörden dies in welchem Umfang mit personellen Einsparzielen verknüpft werden kann. ↘ ZIFFER 166

143. Konkretes Potenzial für Einsparungen bei Personalkosten besteht durch Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI). Bolwin et al. (2024) schätzen Produktivitätssteigerungen bei der gesamtstaatlichen öffentlichen Verwaltung durch ei-

ne breite Nutzung von generativer KI auf 23,9 Mrd Euro in einem Zeitraum von zehn Jahren. Daraus kann ein Konsolidierungspotenzial entstehen, sofern frei werdende Kapazitäten bei unverändertem Leistungsumfang in Ausgabensenkungen übersetzt werden. Effizienzgewinne durch Digitalisierung und ressortübergreifende Aufgabenbündelung dürften insbesondere bei internen Servicebereichen, etwa für Organisation und Personal, zu heben sein. Um diese zu realisieren, ist ein schnellerer Aufbau einer leistungsfähigen KI- und IT-Infrastruktur und eine entsprechende Qualifizierung der Beschäftigten erforderlich (JG 2025 Kasten 40 und Ziffern 658 f.). Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Nutzung von KI-Tools durch Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger auch zu einem erhöhten Aufkommen an Verwaltungsvorgängen führen kann, was wiederum die Verwaltungskosten erhöht.

144. Falls sich die geopolitischen Bedarfe an die deutsche Verteidigungsfähigkeit ändern sollten, wäre eine Reduzierung der Verteidigungsausgaben im Projektionszeitraum denkbar. Als Konsolidierungsstrategie erscheint eine solche Festlegung allerdings auf absehbare Zeit ungeeignet. Der Sachverständigenrat berichtet deshalb nur nachrichtlich ein Szenario, das von der aktuellen Finanzplanung abweicht und in dem die Verteidigungsausgaben im Jahr 2029 auf lediglich 2,8 % des BIP ansteigen. Bis zum Jahr 2031 sinken die Verteidigungsausgaben wieder auf 2 % des BIP und verbleiben auf diesem Niveau. Der Konsolidierungsbedarf im Jahr 2040 läge dann bei 3,0 % des BIP (Szenario 1) bzw. 2,1 % des BIP (Szenario 3). Auch in diesem Fall müssten weitere, umfassende Maßnahmen ergriffen werden, um die Finanzierungslücken im Bundeshaushalt zu schließen.

145. Eine Konsolidierung des Bundeshaushalts durch eine **bloße Verlagerung von Finanzierungslasten auf Länder und Kommunen sowie die Sozialversicherungen würde die Zielsetzung** einer Sicherung der Tragfähigkeit der Staatsfinanzen **verfehlen**. Der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo würde sich dadurch nicht verbessern. Senkt der Bund seine Beteiligung an bundesrechtlich bestimmten Leistungen der Länder und Kommunen, ohne zugleich die Leistungsansprüche oder die Ausgaben zu verringern, entlastet dies den Kernhaushalt des Bundes. ↘ PLUSTEXT 5 Dafür müssten Länder und Kommunen jedoch entweder eigene Einnahmen erhöhen oder andere Ausgaben einschränken. Da bundesrechtlich gebundene Ausgaben kaum angepasst werden können, bestünde die Gefahr, dass Länder und Kommunen disponible Ausgaben wie öffentliche Investitionen mit hohen gesamtwirtschaftlichen Multiplikatoren kürzen. Insbesondere Länder und Kommunen mit schwacher Finanzkraft würden dadurch stärker belastet. Bei einer deutlichen Senkung der Bundeszuschüsse an die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und GKV müssten die entstehenden Einnahmeausfälle in den Sozialversicherungen über Beitragssatzerhöhungen ausgeglichen werden. Dies würde die bereits angespannte Finanzlage bei den Sozialversicherungen und daraus resultierende Beitragssatzerhöhungen verschärfen. Reformen in den Sozialversicherungen, wie sie der Sachverständigenrat im Frühjahrsgutachten 2026 diskutiert hat, können Beitragssatzanstiege nur dämpfen, jedoch keinen weiteren Spielraum schaffen. ↘ ZIFFER 322 ↘ ABBILDUNGEN 95, 97 UND 117

↘ PLUSTEXT 5

Wirkung der Konsolidierung auf Länder und Kommunen

Eine Konsolidierung des Bundeshaushalts kann Länder und Kommunen sowohl entlasten als auch belasten. Der Abbau ineffektiver oder umweltschädlicher Steuervergünstigungen, an denen Länder und Kommunen beteiligt sind, könnte ihre Einnahmen im Jahr 2026 um bis zu 34,4 Mrd Euro (0,75 % des BIP) erhöhen. ↘ ZIFFERN 132 F. Dagegen würde eine geringere Bundesbeteiligung an Leistungen, die sowohl Bund als auch Länder und Kommunen finanzieren, zu Mehrausgaben führen, etwa bei den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II. Zukünftig dürften dem Bund durch die zum 1. Oktober 2026 in Kraft getretene Vereinbarung von Bund und Ländern (MPK, 2026) zusätzliche Finanzierungspflichten entstehen, weil er regelhaft bundesgesetzlich verursachte Mindereinnahmen und Mehrausgaben von Ländern und Kommunen zu 80 % tragen muss.

Weitere Potenziale auf der Einnahmenseite

146. Eine effizientere Ausgestaltung des Steuersystems könnte Mehreinnahmen in Höhe von rund 0,2 % des BIP erschließen. Zusammen mit den zuvor diskutierten Maßnahmen ergäbe sich damit ein Konsolidierungspotenzial von rund 2,2 % des BIP. Zur Schließung der verbleibenden Finanzierungslücke kämen darüber hinaus Tarifanpassungen bei aufkommensstarken Steuern oder neue Abgaben in Betracht. Bei deren Ausgestaltung wären die jeweiligen Wachstums- und Verteilungswirkungen zu berücksichtigen.

147. **Eine Reform des Ehegattensplittings könnte moderate Mehreinnahmen für den Bund von bis zu rund 0,07 % des BIP jährlich erzielen.** Die diskutierten Reformoptionen unterscheiden sich in ihren Auswirkungen auf das Steueraufkommen, das Arbeitsangebot und die Verteilungswirkung (JG 2023 Ziffern 336 ff.). Eine vom Sachverständigenrat beauftragte Expertise im Jahresgutachten 2023/24 simuliert für das Jahr 2023 ein begrenztes Realsplitting mit einem maximalen Übertragungsbetrag von 13 805 Euro, entsprechend dem damaligen Höchstbetrag für steuerlich abzugsfähige Unterhaltsleistungen. Unter vereinfachter Anwendung des Bundesanteils an der Einkommensteuer von 42,5 % ergäben sich Mehreinnahmen für den Bund von rund 2,9 Mrd Euro oder 0,07 % des BIP (Blömer und Peichl, 2023). Ehezusatzfreibeträge oder ein Steuerabzug könnten das Arbeitsangebot stärker erhöhen als ein Realsplitting, würden jedoch die Progressivität schwächen (JG 2023 Ziffern 336 ff.). Um negative Verteilungswirkungen für Familien mit Kindern zu vermeiden, könnten diese Mehreinnahmen auch für eine Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibeträgen verwendet werden (Blömer und Peichl, 2026; Schnitzer et al., 2026).

148. Ein weiteres Potenzial von jährlich rund 0,11 % des BIP könnte durch den **Abbau von Steuerprivilegien bei Veräußerungsgewinnen aus Immobilien** erschlossen werden. Bach und Eichfelder (2021) berechnen die fiskalischen Effekte einer Reform der Immobilienbesteuerung, die Steuerprivilegien für vermögende Haushalte abbauen könnte. Die Abschaffung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften bei der Körperschaftsteuer so-

wie der zehnjährigen Spekulationsfrist für private Immobilienverkäufe bei der Einkommensteuer könnte, ausgehend vom Jahr 2022, Mehreinnahmen für den Bund von 4,3 Mrd Euro (0,11 % des BIP) generieren. Dabei wären angemessene Stundungsregeln und Ausnahmen für selbstgenutzte Immobilien vorzusehen, um unbillige Belastungen zu vermeiden.

149. **Ein wirksamer Steuervollzug** durch die Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs und eine wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung privater Einkünfte **können zu Mehreinnahmen führen**. Eine belastbare Gesamtschätzung des Mehreinnahmenpotenzials ist aufgrund der schwierigen Datenlage nicht möglich. Die Europäische Kommission schätzt, dass Deutschland im Jahr 2023 rund 31,3 Mrd Euro bzw. 9,7 % der nach geltendem Recht theoretisch geschuldeten Umsatzsteuer nicht vereinnahmte (Europäische Kommission, 2025). Der rechnerische Bundesanteil an dieser Umsatzsteuerlücke beträgt rund 15 Mrd Euro. Die Umsatzsteuerlücke resultiert neben Betrug auch aus Fehlern, Zahlungsausfällen und Insolvenzen. Deren jeweilige Anteile sind für Deutschland nicht bekannt. Für den **Umsatzsteuerbetrug durch verschwundene Händler im grenzüberschreitenden EU-Warenhandel (Missing-Trader-Betrug)** ↘ GLOSSAR schätzt die Europäische Kommission den Umsatzsteuerausfall in Deutschland im Jahr 2023 auf rund 5 Mrd Euro, wovon rechnerisch rund 2,4 Mrd Euro auf den Bund entfielen (Europäische Kommission, 2024). Dies entspräche 0,06 % des BIP. Hinzu kommen weitere Formen des Umsatzsteuerbetrugs, deren Umfang sich jedoch nicht verlässlich beziffern lässt. Umsatzsteuer-Sonderprüfungen erzielten im Jahr 2025 ein Mehrergebnis von 1,69 Mrd Euro – rund 25 900 Euro je Prüfung und 1,06 Mio Euro je Prüfer (BMF, 2026b). Einzelne Finanzministerien und Landesregierungen vermuten, dass alleine durch Bargeldgeschäfte in Deutschland bis zu 10 Mrd Euro jährlich hinterzogen werden (BRH, 2025c). Zur Verringerung betrugsbedingter Ausfälle sollten die IT-Systeme zur Betrugsbekämpfung modernisiert, die Steuerfahndungsstellen der Länder stärker durch den Bund unterstützt sowie Drittmeldeverfahren und elektronische Bezahlsysteme ausgeweitet werden (BRH, 2025d; JG 2025 Ziffer 135). Für die Aufkommensverluste durch Steuerhinterziehung natürlicher Personen, etwa bei Kapitalerträgen, liegt keine umfassende und belastbare Schätzung vor.

150. Eine **Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes** von derzeit 19 % brächte dem Bund je Prozentpunkt Mehreinnahmen von knapp 7,5 Mrd Euro bzw. 0,15 % des BIP. Das gesamtstaatliche Mehraufkommen je Prozentpunkt läge bei rund 15,6 Mrd Euro bzw. 0,32 % des BIP. Diese Berechnung bezieht sich auf das Jahr 2027, unter vereinfachter Anwendung des Bundesanteils an der Umsatzsteuer von 48,3 % (Bundesregierung, 2026a). Vergünstigte Umsatzsteuersätze blieben ausgenommen. Die Berechnung unterstellt, wie in der einschlägigen Literatur gezeigt, eine langfristig vollständige Überwälzung auf die Verbraucherpreise (Deutsche Bundesbank, 2008; Büttner und Madzharova, 2021) und eine geringe Nachfragereaktion der privaten Haushalte, die das Mehraufkommen leicht dämpft (Cashin und Unayama, 2016; Baker et al., 2021). Verteilungspolitisch ist zu beachten, dass Umsatzsteuererhöhungen einkommensschwache Haushalte relativ stärker belasten und daher regressiv wirken.

151. Fuest (2026) schlägt eine Rückführung aller reduzierten Umsatzsteuersätze auf den Regelsatz von 19 % vor. Da insbesondere erhöhte Lebensmittelpreise stark regressiv wirken, umfasst der Vorschlag soziale Kompensationsmaßnahmen in Form von Direktzahlungen von 7,2 Mrd Euro. Heinemann et al. (2026a) beziffern die zusätzlichen gesamtstaatlichen Mehreinnahmen der Rückführung auf 43,5 Mrd Euro für das Jahr 2026. Abzüglich der vorgeschlagenen Direktzahlungen und des Länderanteils an der Umsatzsteuer verbliebe damit ein Mehraufkommen von 17,5 Mrd Euro für den Bundeshaushalt. Bisher stehen einkommensbasierte Direktzahlungen noch nicht zur Verfügung. Unabhängig vom vorliegenden Vorschlag sollten die Voraussetzungen für Direktzahlungen an Haushalte auf Basis sozioökonomischer Merkmale geschaffen werden, um bedürftige Haushalte zielgenau entlasten zu können.

152. Eine **aufkommensstärkere Ausgestaltung der Einkommensteuer** könnte durch eine proportionale Anhebung aller Grenzsteuersätze oder durch eine stärkere Steuerprogression erreicht werden. Bei Letzterer hängt das erzielbare Mehraufkommen insbesondere davon ab, ab welchem Einkommen höhere Grenzsteuersätze greifen. Eine proportionale Anhebung aller Grenzsteuersätze um 3 %, 6 % oder 9 % – entsprechend einer Multiplikation des gesamten Tarifs mit dem Faktor 1,03, 1,06 oder 1,09 – könnte dem Bund je 3 % Anhebung rechnerisch Mehreinnahmen von rund 6 Mrd Euro bringen.

Ausweich- und Verhaltensanpassungen können das erzielbare Mehraufkommen jedoch verringern. So zeigen Dörrenberg et al. (2017) anhand deutscher Steuerdaten, dass Steuerpflichtige auf höhere Steuersätze nicht nur mit Veränderungen ihres Bruttoeinkommens, etwa durch Anpassung ihres Arbeitsangebots, reagieren, sondern vor allem steuerliche Abzugsmöglichkeiten stärker nutzen. Der Spielraum für zusätzliche Einnahmen hängt zudem von der bereits bestehenden kombinierten Grenzbelastung durch Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge ab (Bierbrauer et al., 2026). Unter Berücksichtigung von Verhaltensreaktionen könnten dem Bund je 3 % Tarifanhebung knapp 4 Mrd Euro Mehreinnahmen verbleiben. Auf Länder und Gemeinden entfielen zusammen weitere 7,7 Mrd Euro (0,16 % des BIP) vor Verhaltensanpassungen bzw. rund 5 Mrd Euro (0,1 % des BIP) unter Berücksichtigung dieser Reaktionen.

153. Mit der Einkommensteuerreform 2027 führt die Bundesregierung (2026a) eine zusätzliche Tarifstufe mit einem Grenzsteuersatz von 47 % („2. Reichensteuer“) für zu versteuernde Einkommen ab 280 000 Euro ein. Sie erwartet daraus für den Bund inklusive Solidaritätszuschlag Mehreinnahmen von rund 1,1 Mrd Euro in voller Jahreswirkung. Bei linearer Fortschreibung könnte jeder weitere Prozentpunkt beim 2. Reichensteuersatz dem Bund rund 0,5 Mrd Euro einbringen. Das Aufkommenspotenzial bleibt aufgrund der schmalen Bemessungsgrundlage jedoch begrenzt. Ausweichreaktionen würden es weiter schmälern. Eine Anhebung des derzeit bei 42 % liegenden Spitzensteuersatzes würde einen deutlich breiteren Einkommensbereich erfassen und könnte daher höhere Mehreinnahmen erzielen. Die zugleich vorgesehene Senkung der Grenzsteuersätze in unteren Tarifbereichen entlastet auch Steuerpflichtige mit höheren Einkommen und gleicht damit einen Teil der zusätzlichen Belastung durch die neue Tarifstufe aus (Peichl et al., 2021). Unter Einbeziehung aller Entlastungen und weiteren Maß-

nahmen führt die Einkommensteuerreform 2027 insgesamt zu moderaten Mindereinnahmen.

154. Die Verteidigungsausgaben werden gemäß der Finanzplanung und den Bündnisverpflichtungen auf absehbare Zeit bei rund 3,5 % des BIP und damit mehr als 2 Prozentpunkte über dem Niveau der 2010er-Jahre liegen (BMF, 2026c). Zur Finanzierung der steigenden Verteidigungsausgaben wurde eine **Ergänzungsabgabe für Verteidigung** auf Grundlage von Artikel 106 Abs. 1 Nr. 6 GG diskutiert (Meyer, 2023; Bach, 2025). Bei gleichem gesamtstaatlichem Mehraufkommen würde eine solche Abgabe den Bundeshaushalt stärker entlasten als eine Einkommensteuererhöhung, da ihr Aufkommen vollständig dem Bund zufließt. Ergänzend könnte eine gesetzliche Zweckbindung für Verteidigungsausgaben vorgesehen werden. Durch Freigrenzen und Milderungszonen ließe sich die Abgabe zudem so ausgestalten, dass sie zur verteilungspolitischen Ausgewogenheit des Konsolidierungspakets beiträgt. Bei der Belastung von Unternehmen über die Körperschaftsteuer sind mögliche negative Standortwirkungen zu berücksichtigen.

Um das Einnahmenpotenzial abzuschätzen, lässt sich exemplarisch eine zusätzliche Abgabe auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern betrachten, ähnlich dem Solidaritätszuschlag vor der deutlichen Anhebung der Freigrenzen im Jahr 2021. Für das Jahr 2027 könnte eine solche Ergänzungsabgabe dem Bund bei einem Zuschlagssatz von 2,5 % einen Netto-Ertrag von rund 10,5 Mrd Euro (0,21 % des BIP) einbringen, bei 5 % von rund 20,7 Mrd Euro (0,42 % des BIP) und bei 7,5 % von rund 30,7 Mrd Euro (0,63 % des BIP). Verhaltensanpassungen der Steuerpflichtigen und dadurch entstehende Mindereinnahmen des Bundes bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer sind dabei berücksichtigt.

155. Eine Reform der **Abgeltungsteuer** dürfte nur geringe Einnahmensteigerungen erzielen. Bach und Buslei (2017) beziffern mögliche gesamtstaatliche Steuermehreinnahmen für das Jahr 2017 durch eine Erhöhung des geltenden Abgeltungsteuersatzes von 25 % um 3 (5 bzw. 7) Prozentpunkte auf 0,9 (1,5 bzw. 2,0) Mrd Euro. Seither haben sich die Zinsen jedoch deutlich erhöht. Das Kassenaufkommen der Abgeltungsteuer dürfte sich zwischen den Jahren 2017 und 2027 von 28,3 Mrd Euro auf geschätzte 60,3 Mrd Euro nominal mehr als verdoppeln. Werden die Schätzungen von Bach und Buslei (2017) mit der Entwicklung des geschätzten Steueraufkommens auf das Jahr 2027 fortgeschrieben und dabei aufkommensmindernde Verhaltensanpassungen berücksichtigt (Hermle und Peichl, 2018; Agersnap und Zidar, 2021), könnte eine Erhöhung der Abgeltungsteuer um 3 (5 bzw. 7) Prozentpunkte im Jahr 2027 Steuermehreinnahmen für den Bund von etwa 0,8 (1,2 bzw. 1,7) Mrd Euro bzw. 0,02 (0,02 bzw. 0,03) % des BIP erzielen. Verglichen mit dem kassenmäßigen Steueraufkommen erscheint das von Bach und Buslei (2017) geschätzte mögliche Mehraufkommen gering. Da eine Steuerstatistik der Kapitalertragsteuer bislang fehlt (Wissenschaftlicher Beirat beim BMF, 2020; BMF, 2023), lassen sich mögliche Mehreinnahmen jedoch nicht belastbar allein aus dem Kassenaufkommen ableiten. Wenn die Besteuerung von Kapitalerträgen erhöht wird, sinken ceteris paribus die Anreize zur privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge. Dies betrifft vor allem einkommensstarke und vermögende Haushalte, da Haushalte mit niedrigeren Ein-

kommen oder Vermögen kaum sparen und aufgrund der Günstigerprüfung und des Sparer-Pauschbetrags nicht mehr belastet würden (JG 2025 Ziffer 364). Außerdem ist die staatlich geförderte private Altersvorsorge von der Abgeltungsteuer befreit.

Konsolidierungsbedarf und gesamtwirtschaftliche Entwicklung

156. **Die Haushaltskonsolidierung kann die wirtschaftliche Entwicklung kurzfristig belasten.** Ein Verzicht auf Konsolidierung kann die wirtschaftliche Entwicklung allerdings dauerhaft beeinträchtigen, da eine anhaltend hohe Nettokreditaufnahme über steigende Zinsausgaben die fiskalischen Spielräume für zukunftsorientierte Ausgaben und die Bewältigung künftiger Krisen verengt. Der Zielkonflikt besteht daher darin, die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Konsolidierung gegen die gesamtwirtschaftlichen Kosten einer anhaltend hohen Verschuldung abzuwägen. ↘ ZIFFER 108

157. **Ein höheres Potenzialwachstum kann den Konsolidierungsdruck im Bundeshaushalt nur geringfügig reduzieren.** Zunächst fließt dem Bund nur ein begrenzter Teil des wachstumsbedingten Mehraufkommens der aufkommensstarken Gemeinschaftsteuern zu. Gleichzeitig führt ein stärkeres Wachstum automatisch zu höheren Ausgaben. So sind die Verteidigungsausgaben über die Bindung an das NATO-Ziel direkt an das BIP gekoppelt.

Das ifo Institut schätzt, dass ein um 0,1 Prozentpunkte höheres Potenzialwachstum die Steuereinnahmen des Bundes im Jahr 2030 um bis zu 6,2 Mrd Euro oder 0,1 % des BIP erhöht (Fuest et al., 2026). In den Projektionen von Ochsner et al. (2026) steigert eine Erhöhung des jährlichen Potenzialwachstums von 0,25 (0,5) Prozentpunkten ab dem Jahr 2031 das jährliche Wachstum der Steuereinnahmen des Bundes um ca. 0,27 (0,54) Prozentpunkte. Aufgrund der Kopplung insbesondere der Verteidigungsausgaben an das BIP resultiert hieraus eine Verringerung der Finanzierungslücke um lediglich ca. 0,16 (0,31) % des BIP im Jahr 2040. ↘ TABELLE 14

158. Die diskutierten Konsolidierungsmaßnahmen (ohne Steuertarifanpassungen) im Umfang von 2,2 % des BIP ↘ TABELLE 16 I.-III. haben gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, die sich mithilfe von Fiskalmultiplikatoren grob abschätzen lassen. Ochsner und Zuber (2025) schätzen für Deutschland kumulierte Fiskalmultiplikatoren von rund 0,5 für den Staatskonsum und für Steuern sowie von rund 1,9 für öffentliche Investitionen nach zwei Jahren. Ein zusätzlich eingesparter oder über Steuern aufgebrachter Euro verringert das BIP damit innerhalb von zwei Jahren um etwa 50 Cent. Kürzungen öffentlicher Investitionen hingegen reduzieren das BIP um 1,90 Euro. Für die Berechnung der Effekte der hier diskutierten Maßnahmen werden ihnen Multiplikatoren entsprechend ihrer ökonomischen Wirkung zugeordnet. ↘ TABELLE 16 Die berechnete Gesamtbelastung für Unternehmen und Haushalte berücksichtigt die Länder- und Kommunalanteile. ↘ PLUSTEXT 5 **Bei einer schrittweisen Umsetzung dieser diskutierten Maßnahmen** würde **das Potenzialwachstum im Zeitraum von 2031 bis 2040 in jedem Jahr um bis zu 0,2 Prozentpunkte** sinken. Damit läge das potenzielle BIP nach 10 Jahren kumuliert um 1,3 % **unter der aktuellen Potenzialschätzung**. ↘ KASTEN 10 Die Effekte der darüber hinaus nötigen Maßnah-

men zur Schließung der Finanzierungslücke im Jahr 2040 sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt und hängen vom gewählten Maßnahmenmix ab. Eine Konsolidierung auf der Einnahmenseite und bei Investitionen kann mit stärkeren gesamtwirtschaftlichen Effekten einhergehen als eine Konsolidierung bei staatlichen Konsum- und Transferausgaben. ↘ ZIFFERN 119 UND 121 Jedoch ist fraglich, ob und wie eine Konsolidierung dieses Umfangs allein über die Ausgabenseite zu erreichen wäre.

4. Instrumente zur Verstetigung von Infrastrukturinvestitionen

159. **Der Konsolidierungsdruck birgt das Risiko, dass zukunftsorientierte Ausgaben** wie Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur **gekürzt werden**. ↘ ZIFFERN 111 F. Solche Kürzungen verursachen jedoch im Vergleich zu anderen Konsolidierungsstrategien langfristig besonders hohe gesamtwirtschaftliche Kosten. ↘ ZIFFER 121 Institutionelle Vorkehrungen können Investitionen vor Konsolidierung schützen.

160. Das derzeitige Investitionsniveau wird wesentlich durch das SVIK ermöglicht. Um nach dessen Auslaufen einen abrupten Rückgang zu vermeiden, kann sich ein Verkehrsinfrastrukturfonds eignen, wie ihn der Sachverständigenrat bereits vorgeschlagen hat. ↘ PLUSTEXT 6 Bei entsprechender Ausgestaltung könnte dieser die Priorisierung und Zusätzlichkeit von Investitionen sichern und so eine wachstumsschonende Konsolidierung über das Auslaufen des SVIK hinaus institutionell absichern. Der Fonds sollte durch Zuweisungen aus dem Kernhaushalt und eigene Einnahmen finanziert werden, beispielsweise über Mautgebühren für Lkw und Pkw. Ergänzend könnte der Fonds über eine begrenzte Krediter-

↘ PLUSTEXT 6

Hintergrund: Vorschlag eines intermodalen Verkehrsinfrastrukturfonds

Der Sachverständigenrat hat im Jahresgutachten 2024/25 die Einrichtung eines dauerhaften, intermodalen Verkehrsinfrastrukturfonds vorgeschlagen (JG 2024 Ziffern 146 ff. und 177 sowie Kasten 12). Der Fonds sollte die Finanzierung von Modernisierung, Ausbau und Substanzerhalt von Schienenwegen, Straßen und gegebenenfalls Wasserstraßen langfristig verstetigen und eine mehrjährige Finanzierungsplanung ermöglichen. Nach dem Vorbild der Schweizer Infrastrukturfonds sollte er dauerhaft über eigene, zweckgebundene Einnahmen verfügen. Hierfür kommen insbesondere Einnahmen aus der Lkw-Maut und einer neu einzuführenden fahrleistungsabhängigen Pkw-Maut in Betracht. Auch eine Übertragung der Einnahmen aus der Energiesteuer auf fossile Kraftstoffe im Verkehrsbereich und der Kfz-Steuer könnte erwogen werden (JG 2024 Ziffer 177). Eine fahrleistungsabhängige Pkw-Maut mit einem durchschnittlichen Satz von 5,4 Cent je Fahrzeugkilometer könnte nach Berechnungen von Agora Verkehrswende (2022) im Jahr 2030 Einnahmen von rund 33 Mrd Euro generieren. Ergänzend kämen klar festgelegte Zuweisungen aus dem Kernhaushalt in Betracht (JG 2024 Ziffern 146 f.). Eine längerfristige, klare Finanzierungszusage würde die Abhängigkeit von der jährlichen Haushaltsaufstellung verringern. Eine hohe politische Bindungswirkung

könnte durch eine Verankerung des Fonds im Grundgesetz erreicht werden (JG 2024 Ziffern 148 und 177).

mächtigung verfügen. Eine Einrichtung bereits vor Auslaufen des SVIK würde einen kontinuierlichen Übergang ermöglichen und die Planungssicherheit für Bau- und Planungsdienstleister erhöhen. Alternativ könnte das bestehende SVIK mitsamt seinen noch nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen in einen solchen Fonds überführt werden. Je früher dies erfolgt, desto größer wäre der verbleibende Kreditspielraum des Fonds.

161. Einen solchen verkehrsträgerübergreifenden Fonds gibt es in Deutschland bislang nicht. Aktuell wird die Finanzierung von Autobahnen über die bundeseigene Autobahn GmbH abgewickelt. Im Oktober hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Neuordnung der Finanzierung der Autobahn GmbH im Kabinett beschlossen (Bundesregierung, 2026e). Laut Entwurf würde ab dem Jahr 2028 ein Teil der Lkw-Mauteinnahmen an die Autobahn GmbH abgeführt und im selben Umfang die Zuführungen aus dem Bundeshaushalt an die Gesellschaft gesenkt. Die eigenen Einnahmen der Gesellschaft können die überjährige Verwendung von Investitionsmitteln vereinfachen und damit Investitionen in die Straßenverkehrsinfrastruktur stärken. Eine bessere Koordinierung der Investitionen über verschiedene Verkehrsträger hinweg durch eine intermodale Finanzierung wird allerdings weiter nicht möglich sein.

Im Gesetzentwurf zur Autobahn GmbH ist außerdem vorgesehen, dass sie künftig – ähnlich wie die österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) – eigenständig Kredite aufnehmen kann. Anders als bei der ASFINAG übernimmt der Bund keine Gewährleistungen, die Autobahn GmbH bliebe weiter auf Haushaltsmittel angewiesen und würde nach Einschätzung der Bundesregierung voraussichtlich weiter dem Staatssektor zugerechnet (Bundesregierung, 2026e). Das heißt, dass ihre Schulden dem für die EU-Fiskalregeln maßgeblichen gesamtstaatlichen Schuldenstand zugerechnet würden. Der Spielraum für kreditfinanzierte Verkehrsinvestitionen würde sich durch die Reform nicht erweitern.

162. Während ein Verkehrsinfrastrukturfonds vor allem die Verwendung von Mitteln für Investitionen institutionell absichert, liegt mit dem Vorschlag der Deutschen Bundesbank (2025b) eine Option für deren langfristige Kreditfinanzierung vor. Danach würde der auslaufende kreditfinanzierte Abfluss des SVIK ab dem Jahr 2036 durch einen dauerhaften, zweckgebundenen Kreditspielraum des Bundes von 0,8 % des BIP für zusätzliche Sachinvestitionen gegenüber dem Niveau des Jahres 2024 verstetigt. Eine solche Regel birgt Abgrenzungs- und Zusätzlichkeitsprobleme, die durch eine Beschränkung auf klar abgegrenzte Infrastrukturinvestitionen oberhalb eines anhand tatsächlicher Ausgaben bemessenen Basisniveaus begrenzt werden könnten (Deutsche Bundesbank, 2025b).

5. Institutionen und Prozesse der Haushaltssteuerung und -beratung

163. **Starke Institutionen und Prozesse einer evidenzbasierten Haushaltssteuerung und -beratung können die Konsolidierung unterstützen**, indem sie Konsolidierungsbedarf und -potenziale aufzeigen und das Abwägen von Konsolidierungsstrategien ermöglichen. Eine unabhängige Überwachung der nationalen und europäischen Fiskalregeln und eine strategische mittel- und langfristige Finanzplanung ↘ ZIFFERN 164 F. können frühzeitig auf Abweichungen vom vorgesehenen Schuldenpfad und fiskalische Risiken hinweisen. Spending Reviews und eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH) können Konsolidierungspotenziale identifizieren und nach Wachstums- sowie Verteilungswirkungen abwägen. ↘ ZIFFERN 166 FF. Diese Erkenntnisse könnten, aufbereitet von einem parlamentarischen Haushaltsbüro, direkt in die Haushaltsberatung einfließen.

Frühzeitige Identifikation fiskalischer Risiken und wirkungsorientierte Ausgabensteuerung

164. Die Anpassungen der deutschen Fiskalregeln können bereits kurzfristig dazu führen, dass die Finanzplanung des Bundes europäische Fiskalregeln nicht oder nur in Teilen einhält. Denn die EU-Fiskalregeln setzen einen verbindlichen Pfad für die gesamtstaatlichen Nettoausgaben, während die deutsche Schuldenbremse die zulässige Neuverschuldung des Bundes begrenzt. ↘ KASTEN 9 Um dies zu vermeiden, sieht die EU-Haushaltsrahmenrichtlinie als Frühwarnsystem eine Haushaltsüberwachung durch nationale Fiskalinstitutionen vor (Rat der Europäischen Union, 2024). **Die deutschen unabhängigen Fiskalinstitutionen**, der Stabilitätsrat und sein unabhängiger Beirat, sind in ihrer derzeitigen Ausgestaltung allerdings nicht in der Lage, eine unabhängige und durchgängige Haushaltsüberwachung zu leisten. Sie könnten gestärkt werden.

Der Stabilitätsrat, der die Einhaltung der Schuldenbremse bei Bund und Ländern überwacht, besteht aus Mitgliedern der Exekutive und hat in der Vergangenheit sowohl Fiskalvorausschätzungen unterlassen als auch nicht vor drohenden Verletzungen der Fiskalregeln gewarnt (Büttner, 2024; Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, 2025). Sein unabhängiger Beirat ist nur für die Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln zuständig und verfügt über begrenzte Ressourcen. Um durch eine unabhängige Haushaltsüberwachung die Einhaltung der Fiskalregeln zu fördern (Beetsma et al., 2019; OECD, 2025b), könnte daher die Unabhängigkeit des Stabilitätsrates erheblich gestärkt werden oder der unabhängige Beirat mit ausreichend Ressourcen und Befugnissen ausgestattet werden, um eigene gesamtwirtschaftliche Projektionen und Fiskalvorausschätzungen anzustellen.

165. **Die Haushaltsplanung des Bundes könnte transparenter ausgestaltet werden, um Fiskalrisiken frühzeitig sichtbar zu machen und Konsolidierungsvorhaben zu konkretisieren.** ↘ ZIFFER 115 Eine harmonisierte Titelbezeichnung könnte Buchungen im Bundeshaushalt nachvollziehbar machen und so die Verschiebung von Ausgaben zwischen Kernhaushalt und Sonderver-

mögen begrenzen. Ergänzend könnte nicht nur für das SVIK (JG 2025 Ziffer 119), sondern auch für den Kernhaushalt ein öffentlich zugängliches Projektregister Planansätze, Mittelabflüsse, Umsetzungsstand und gegebenenfalls die Verwendung der Mittel durch Länder und Kommunen abbilden.

Im Finanzplan könnten langfristige Konsolidierungsstrategien aufgezeigt und auf hohe globale Minderausgaben verzichtet werden. Diese lagen in vergangenen Finanzplänen zum Ende des Planungshorizonts typischerweise unter 2 %, in Krisenjahren unter 7 %, der Ausgaben. ↘ ABBILDUNG 36 Seit der Reform der EU-Fiskalregeln gilt für Deutschland nicht nur eine Begrenzung der Nettokreditaufnahme, sondern auch eine Obergrenze für die Nettoausgaben. Um Abweichungen vom vereinbarten Nettoausgabenpfad und entsprechende Konsequenzen frühzeitig aufzuzeigen, könnte der deutsche Finanzplan mit dem mittelfristigen FSP gemäß EU-Vorgaben ↘ KASTEN 9 verzahnt werden. Zudem könnte der Finanzplan eine Langfristperspektive für bedeutsame Ausgaben darstellen, um die fiskalischen Folgen von Neuverschuldung sowie langfristige Kosten durch den demografischen Wandel aufzuzeigen. Diese werden bislang nur in den Tragfähigkeitsberichten diskutiert, die nur einmal je Legislaturperiode erstellt werden und für die es keine verpflichtende Grundlage gibt (BMF, 2024). Auch eine Umstellung auf eine doppische Haushaltsführung würde künftige Belastungen des Haushalts sichtbarer machen, etwa den Substanzverzehr der öffentlichen Infrastruktur und künftige Pensionslasten. Dies wäre aufgrund technischer und juristischer Hürden jedoch ein langfristiges Vorhaben (Tappe, 2010; Deutscher Bundestag, 2025b).

166. Die steigenden Finanzierungslücken erfordern eine umfangreiche Überprüfung bestehender Ausgaben des Bundes auf wachstumsschonende Konsolidierungspotenziale. Als Instrument einer systematischen Ausgabenkritik wurden im Jahr 2015 Spending Reviews eingeführt. Als verwaltungsinterner Prozess unter Leitung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sollen sie die Effektivität und Effizienz finanzwirksamer Maßnahmen überprüfen und zur Repriorisierung von Ausgaben beitragen (BMF, 2016; Doherty und Sayegh, 2022; OECD, 2025c). Diesem Anspruch wurden sie bislang nur begrenzt gerecht: Während die ersten Zyklen einzelne Ausgabenbereiche wie Verkehr, Klima und Energie oder Wohnen untersuchten, dienten spätere Spending Reviews vor allem verwaltungsinternen Prozessverbesserungen, etwa der Konzeption einer zwoH oder der Stärkung des Forderungsmanagements. Für die zeitnahe Identifikation von Einsparpotenzialen im Bundeshaushalt könnten **Spending Reviews wieder für ihr Kernziel einer systematischen Ausgabenkritik genutzt** werden (OECD, 2025a). Hierzu könnten regelmäßig große Ausgabenbereiche ressortübergreifend überprüft sowie konkrete Einspar- oder Reallokationsvorschläge für die Haushaltsplanung vorgelegt werden. Basierend auf Wirkungsinformationen aus der zwoH können die Opportunitätskosten verschiedener Konsolidierungsmöglichkeiten gegeneinander abgewogen werden. ↘ ZIFFER 167 Spending Reviews könnten auch für Aufgabenkritik verwendet werden, um systematisch zu prüfen, ob Aufgaben des Bundes notwendig sind oder in geringerem Umfang oder von anderen Stellen wirtschaftlicher erbracht werden könnten (BMI und BVA, 2025). Prozessbezogene Reviews könnten davon getrennt in einem eigenen Format durchgeführt werden.

167. Die Methodik einer zwoH („Performance Budgeting“) kann nützliche Wirkungsinformationen für die Haushaltssteuerung bereitstellen (OECD, 2019; BMF, 2025b; Heinemann, 2025). Datenbasiert wird geprüft, inwiefern die eingesetzten Mittel ein Ziel auf effiziente Weise erreichen (Heinemann, 2025). Quantitative Indikatoren machen die Wirksamkeit verschiedener Maßnahmen vergleichbar, etwa welches Förderprogramm mit den geringsten Mitteln die meisten Emissionen reduziert oder Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) anstößt. Diese Informationen können genutzt werden, um Konsolidierungsmaßnahmen mit günstigen gesamtwirtschaftlichen und Verteilungswirkungen auszuwählen.

Vorschläge für die Einführung einer zwoH im Bundeshaushalt wurden unter Federführung des BMF in der 11. und 12. Spending Review erarbeitet (Bohne et al., 2024; BMF, 2025c). Eine umfangreiche Anwendung der zwoH hat erstmals im Juni 2026 im Monitoring-Bericht des SVIK stattgefunden und kann eine Vorbildfunktion für andere Bereiche des Haushalts entwickeln (BMF, 2026d; Heinemann et al., 2026b). Durch die Umsetzung der zwoH und Aufgabenkritik will die Bundesregierung ab dem Jahr 2028 jährlich Einsparungen von 8 Mrd Euro identifizieren und realisieren (Bundesregierung, 2026a). ↘ ZIFFER 91 Ein ressortübergreifender Zeitplan zur Einführung und Umsetzung der zwoH liegt aktuell jedoch nicht vor. **Um ihr Potenzial für die Haushaltssteuerung zu entfalten, könnte die zwoH zügig in allen Ressorts eingeführt werden.** Politisch gesetzte Ziele und Indikatoren zur Zielerreichung könnten nach österreichischem Vorbild auf einer zentralen Plattform veröffentlicht und dem Parlament als Grundlage für Haushaltsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden (Bundeskanzleramt Österreich, 2025).

168. Evaluierungen finanzwirksamer Maßnahmen sind die Grundlage einer zwoH. ↘ PLUSTEXT 7 Um die Vergleichbarkeit von Evaluierungsergebnissen zu sichern, könnte ein ressortübergreifender Evaluierungsleitfaden mit einheitlichen Standards für Datenquellen, Methoden und Indikatoren entwickelt und verpflichtend angewendet werden. Zur Beratung und Schulung der Verwaltungsbeschäftigten kann dafür auf bestehende Institutionen wie die Kompetenzstelle für Evaluierung beim Statistischen Bundesamt oder das Deutsche Evaluierungsinstitut der Entwicklungszusammenarbeit (DEval) zurückgegriffen werden. Evaluierungsergebnisse und der Umsetzungsstand daraus abgeleiteter Empfehlungen könnten zentral veröffentlicht werden, damit sie in die Haushaltsaufstellung einfließen (Bohne et al., 2024; OECD, 2025d).

↘ PLUSTEXT 7

Fokus: Evaluierungen im Bundeshaushalt

Evaluierungen sind als Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen in § 7 BHO rechtlich vorgeschrieben und sollen grundsätzlich vor Einführung oder Änderung einer Maßnahme, bei über zwei Jahre laufenden Maßnahmen oder erkennbarem Nachsteuerungsbedarf begleitend sowie nach Abschluss erfolgen (VV zu § 7 BHO). Dabei ist der Aufwand einer Evaluierung mit dem Umfang der Subvention ins Verhältnis zu setzen, um Bürokratiekosten gering zu halten. Ein ressortübergreifendes, methodisch einheitliches und haushaltswirksames Evaluierungssystem besteht bislang jedoch nicht (Bohne et al., 2024). Dies führt zu Defiziten in

der Frequenz, Umsetzung und Qualität von Evaluierungen. Der Bundesrechnungshof stellte in einem ressortübergreifenden Bericht im Jahr 2025 fest, dass für 43 % der untersuchten Förderprogramme vor ihrer Einführung keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen erfolgten (BRH, 2025a). Auch zeigte eine Meta-Studie, dass zwar 73 % der zwischen den Jahren 2009 und 2023 von den damaligen Bundesministerien für Bildung und Forschung (BMBF) und für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Auftrag gegebenen Evaluierungen kausale Wirkungsketten beschrieben, davon aber nur 24 % geeignete quantitative Forschungsdesigns verwendeten (Büchele et al., 2024).

169. Für eine dauerhafte Dämpfung des Subventionsvolumens im Kernhaushalt ist eine **regelmäßige und umfassende Evaluierung aller Subventionen geboten**. ↘ KASTEN 13 Ein ressortübergreifender Ansatz kann zusätzlich Wechselwirkungen zwischen einzelnen Subventionen aufzeigen. ↘ ZIFFERN 114 UND 167 Eine solche wirkungsorientierte Prozessoptimierung der Subventionssteuerung kann polit-ökonomische Verzerrungen reduzieren und Partikularinteressen zurückdrängen. ↘ ZIFFER 113 **Sunset Clauses** können zudem einer Verstetigung von Subventionen entgegenwirken, indem sie ein automatisches Auslaufen der Maßnahme vorsehen und eine Fortführung nur nach erneuter ausdrücklicher Bewilligung durch das Parlament ermöglichen (JG 2024 Ziffer 169).

Systematische Einbeziehung von Evaluierungserkenntnissen in Haushaltsaufstellung und -beratung

170. Um Konsolidierungsziele zu erreichen, können Anreize zur effizienten Mittelverwendung innerhalb der Ressortverantwortung gesetzt werden. ↘ ZIFFER 114 Sie könnten durch eine überjährige Rücklage nach dem Vorbild Österreichs gesetzt werden, sodass eingesparte Mittel für neue Ausgaben des Ressorts im Folgejahr zur Verfügung stehen (Downes et al., 2018). Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel könnte außerdem ineffiziente Ausgabenspitzen zum Jahresende reduzieren (OECD, 2025a). In Deutschland dürfte eine Mittelübertragung für neue Aufgaben aufgrund des Jährigkeitsprinzips allerdings nur eingeschränkt möglich sein. Denkbar ist jedoch, dass Ressorts im Rahmen des Eckwerteverfahrens bei einer wirksamen und effizienten Verausgabung zusätzliche Mittel erhalten und ein ineffizienter Mitteleinsatz oder Verzögerungen bei der Einführung der zwoH negativ berücksichtigt werden (Robinson und Last, 2009).

171. Damit Erkenntnisse aus Evaluierungen und Spending Reviews zur Schließung von Finanzierungslücken genutzt werden, könnten sie direkt in die parlamentarische Beratung einfließen. ↘ ZIFFER 115 So könnte eine **automatische Zuleitung negativ evaluierter oder auslaufender Maßnahmen an den Haushaltsausschuss** einen verbindlichen Prüfprozess auslösen: Sollte eine negativ evaluierte oder auslaufende Maßnahme fortgeführt werden, müsste dies vom zuständigen Ressort begründet und vom Haushaltsausschuss bewilligt werden. Grundlage könnte der Subventionsbericht sein, sofern er alle relevanten Begünstigungen umfasst und jährlich im Zuge der Haushaltsaufstellung veröffentlicht wird. Zudem könnten Berichtspflichten sicherstellen, dass der Haushaltsausschuss regelmäßig von den unabhängigen Fiskalinstitutionen über mögliche

Verletzungen von Fiskalregeln und Risiken hinsichtlich der fiskalischen Tragfähigkeit informiert wird. ↘ ZIFFER 164

172. Um dem Parlament eine gebündelte und unabhängige Informationsgrundlage für die Haushaltsberatung bereitzustellen, ist die **Einrichtung eines parlamentarischen Haushaltsbüros** nach österreichischem Vorbild denkbar (Parlament Österreich, 2025). Eine solche Einheit könnte neben Analysen des Haushalts auch Ergebnisse der zwoH und der Spending Reviews für den parlamentarischen Gebrauch aufbereiten. Des Weiteren könnte sie mit der Schätzung der fiskalischen Kosten von Gesetzesentwürfen beauftragt werden. Die Gesetzesfolgenabschätzung (§ 44 GGO) fokussiert bislang insbesondere auf die unmittelbare Haushaltswirkung sowie auf Bürokratiekosten (JG 2025 Ziffer 644). Umfassende, nach wissenschaftlichen Standards von einer unabhängigen Stelle durchgeführte Kosten-Nutzen-Analysen könnten die gesamtwirtschaftlichen und Verteilungseffekte neuer Maßnahmen quantifizieren und so der Einführung ineffizienter Vorhaben vorgreifen (Matthey et al., 2018; OECD, 2025a). ↘ ZIFFER 95

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

173. Wie sich Schuldenstandsquote und Finanzierungslücken in den kommenden 15 Jahren entwickeln, hängt maßgeblich davon ab, ob und wenn ja in welchem Umfang die Bereichsausnahme weiterhin zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben genutzt wird. Die **Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben über die Bereichsausnahme sollte** nach Einschätzung des Sachverständigenrates ab dem Jahr 2031 **schrittweise reduziert werden**. Die Rückführung der Kreditfinanzierung sollte **grundgesetzlich verankert** werden, um eine starke Bindungs- und Erwartungswirkung zu entfalten. ↘ ZIFFER 118 Ein Rückführungspfad von jährlich 0,25 Prozentpunkten des BIP ist aus Sicht des Sachverständigenrates geeignet, um die gesamtwirtschaftlichen Rückwirkungen der Konsolidierung zu strecken. Dabei entstünde bis zum Jahr 2040 eine Finanzierungslücke von 4,6 % des BIP.

174. Bereits ab dem Jahr 2028 sind im Bundeshaushalt große Finanzierungslücken zu schließen. ↘ ZIFFER 91 Die Rückführung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben ab dem Jahr 2031 stellt die deutsche Finanzpolitik vor eine **historische Herausforderung**. Um die absehbare Finanzierungslücke zu schließen, müssen ohne Zeitverzug Maßnahmen ergriffen werden, um eine Konsolidierung im erforderlichen Ausmaß zu gewährleisten. Die Festlegung des Rückführungspfads der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben sowie eines Konsolidierungspfads sollte noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Eine Entscheidung erst zum Ende des Finanzplanzeitraums würde die gesamtwirtschaftlichen Kosten erhöhen und zukünftige Handlungsspielräume deutlich einschränken.

175. Viele wachstumsschonende Konsolidierungsoptionen können nur schrittweise umgesetzt werden oder entfalten ihre volle Wirkung erst nach mehreren Jahren. So entlasten die Reformvorschläge der Alterssicherungskommission den Bundeshaushalt erst ab Mitte der 2030er-Jahre in größerem Umfang. ↘ ZIFFER 136 Bei

den Finanzhilfen begrenzen Altzusagen die kurzfristig realisierbaren Einsparungen. Auch eine wachstumsschonende Senkung der öffentlichen Personalkosten durch natürliche Fluktuation sowie eine Verwaltungsmodernisierung braucht Zeit. ↘ ZIFFERN 126 UND 142 Ein zeitnaher Beginn ist zudem die Voraussetzung für die zeitliche Streckung der Konsolidierung. Eine spät beginnende, rasche Konsolidierung ginge dagegen mit höheren gesamtwirtschaftlichen Kosten einher. ↘ ZIFFER 123 Sie müsste dann verstärkt auf schnell wirksame, aber gesamtwirtschaftlich teure Instrumente wie höhere Steuersätze und Investitionskürzungen setzen.

Ein Aufschub der Rückführung der Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben erhöht darüber hinaus die dauerhafte Zinslast des Bundes. Eine fortgesetzte Nutzung der Bereichsausnahme würde gegenüber der Rückführung der Kreditfinanzierung um jährlich 0,25 Prozentpunkte des BIP zusätzliche Zinsausgaben von rund 33 Mrd Euro im Jahr 2040 verursachen. Über die Jahre 2031 bis 2040 würden sich diese auf insgesamt rund 118 Mrd Euro summieren. Ein frühzeitig beschlossener und grundgesetzlich verankerter Rückführungspfad würde bereits heute die Beschaffungs- und Personalplanung an der künftigen Begrenzung der Kreditfinanzierung ausrichten. Damit ließe sich verhindern, dass sich Erwartungen an eine unbegrenzte Fortgeltung der Bereichsausnahme verfestigen. ↘ ZIFFER 118 Auch zur Einhaltung der europäischen Fiskalregeln sind zeitnahe Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich. ↘ KASTEN 9 Der unabhängige Beirat des Stabilitätsrates (2026) schätzt, dass unter der geltenden Befristung der nationalen Ausweichklausel zusätzlich zur Deckung der im Finanzplan ausgewiesenen Finanzierungslücken eine Konsolidierung von 0,6 % des BIP bis zum Jahr 2029 notwendig sein wird.

176. Eine stärkere europäische Koordinierung der Verteidigungspolitik, insbesondere durch gemeinsame Beschaffung und einheitliche technische Standards für Rüstungsgüter sowie die Förderung von Innovationen im Verteidigungsbereich, könnte Effizienzpotenziale erschließen und die Verteidigungsfähigkeit zu geringeren Kosten als bei einem unkoordinierten Vorgehen stärken (JG 2025 Kapitel 3). Effizienzgewinne bei der Beschaffung könnten es daher langfristig erlauben, die Bindung der Verteidigungsausgaben an das BIP zugunsten der Ausrichtung an militärischen Fähigkeitszielen zu lockern. Das würde die Finanzierungslücke und den Konsolidierungsbedarf im Bundeshaushalt verringern.

177. Wachstumsfördernde Reformen können über höhere Staatseinnahmen den Konsolidierungsbedarf verkleinern. Ihre entlastende Wirkung auf den Haushalt bleibt jedoch begrenzt, solange die Höhe der Verteidigungsausgaben an das BIP gebunden ist. Bei an das BIP gebundenen Verteidigungsausgaben verringert eine Erhöhung des erwarteten Potenzialwachstums von 0,3 % pro Jahr um 0,5 Prozentpunkte auf 0,8 % die Finanzierungslücke von 4,6 % (bei einer langsamen Rückführung der Bereichsausnahme, Szenario 2) auf 4,3 % des BIP. Unterstellt man, dass die Verteidigungsausgaben aufgrund von Effizienzgewinnen ab dem Jahr 2030 real konstant gehalten werden, würde ein Potenzialwachstum von durchschnittlich rund 0,3 % jährlich die Finanzierungslücke vernachlässigbar verringern. Bei real konstanten Verteidigungsausgaben würde eine Erhöhung des durchschnittlichen Potenzialwachstums von 0,3 % pro Jahr um 0,5 Prozentpunkte auf 0,8 % die Finanzierungslücke auf rund 4,2 % des BIP verringern.

Allein durch höheres Potenzialwachstum lässt sich die Finanzierungslücke realistischerweise nicht schließen. Selbst bei einer realen Fixierung der Verteidigungsausgaben und ohne Rückführung der Bereichsausnahme bräuchte es dafür in den 2030er-Jahren ein durchschnittliches jährliches Potenzialwachstum von rund 4 %. Ein Potenzialwachstum in dieser Größenordnung hat Deutschland in den letzten 50 Jahren nicht erreicht. ↘ ABBILDUNG 73 Würde man zusätzlich die Bereichsausnahme zurückführen, müsste das Potenzialwachstum noch weit höher liegen.

178. Die Konsolidierungsmaßnahmen sollten wachstumsschonend sein sowie Verteilungsaspekte, Umwelt- und Klimawirkungen berücksichtigen. Öffentliche Investitionen sollten institutionell vor konsolidierungsbedingten Kürzungen geschützt und langfristig verstetigt werden, wofür sich beispielsweise ein intermodal ausgestalteter Verkehrsinfrastrukturfonds eignen würde, wie ihn der Sachverständigenrat im Jahresgutachten 2024/25 vorgeschlagen hat. ↘ PLUSTEXT 6 Um auf den notwendigen Konsolidierungsumfang zu kommen, wird ein **Maßnahmenbündel erforderlich sein**. Einige Maßnahmen hält der Sachverständigenrat für besonders geeignet.

179. So sollten **ineffiziente und umweltschädliche Steuervergünstigungen** abgebaut werden. Die Steuervergünstigungen bergen das größte Konsolidierungspotenzial für den Bundeshaushalt von bis zu 0,9 % des BIP. ↘ ZIFFERN 132 F. ↘ TABELLE 17 Dazu gehören unter anderem die Energiesteuervergünstigung für Dieselkraftstoff mit 7 Mrd Euro, die ermäßigten Umsatzsteuersätze für kulturelle Leistungen, Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Beherbergungsleistungen sowie tierische Produkte mit insgesamt 9,9 Mrd Euro. Die Entfernungspauschale mit 2,7 Mrd Euro sowie das Dienstwagenprivileg mit 1,8 Mrd Euro sollten reformiert werden. Der Abbau dieser Steuervergünstigungen würde insbesondere Haushalte mit hohen Einkommen belasten und **klimapolitische Fehlanreize verringern**. ↘ TABELLE 17

180. Die von der Alterssicherungskommission (2026) vorgeschlagenen Maßnahmen sollten zügig und möglichst vollständig umgesetzt werden. Hierzu gehören die Abschaffung der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte („Rente mit 63“) unter Wahrung des verfassungsrechtlich gebotenen Vertrauensschutzes, die Stärkung des Nachhaltigkeitsfaktors, die Dynamisierung der Regelaltersgrenze, die Einführung der Kapitalrente und die Einbeziehung der Selbständigen ohne obligatorische Alterssicherung. Zudem sollten Leistungsausweitungen, wie die Mütterrente III, die Mehrausgaben von 5 Mrd Euro jährlich verursacht, zurückgenommen werden. ↘ ZIFFERN 136 FF. Reformen, die die Finanzlage von GKV und SPV strukturell verbessern, könnten zudem den Bedarf an künftigen Bundeszuschüssen, Darlehen und Liquiditätshilfen begrenzen. ↘ ZIFFER 139 Grundsicherungsgeld, Wohngeld und Kinderzuschlag sollten in einer Transferleistung gebündelt werden. ↘ ZIFFER 140

181. Das Ehegattensplitting sollte im Sinne eines begrenzten Realsplittings reformiert werden. ↘ ZIFFER 147 Dies birgt nicht nur ein moderates Mehreinnahmenpotenzial, sondern setzt auch positive Erwerbsanreize für Zweitverdienende. Zudem sollten Privilegien bei der Immobilienbesteuerung abgeschafft werden. ↘ ZIFFER 148 Außerdem sollte der Steuervollzug, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug, gestärkt werden. ↘ ZIFFER 149

182. Die vom Sachverständigenrat als besonders geeignet eingeschätzten Maßnahmen summieren sich auf ein Konsolidierungspotenzial von bis zu 1,4 % des BIP. Weitere Konsolidierungsoptionen wie der Abbau von Finanzhilfen und die Rücknahme der Haltelinie für das Sicherungsniveau der Renten und eine pauschale Senkung der Personalkosten um 10 % würden das Konsolidierungspotenzial um 0,8 % des BIP anheben. Bei dem vom Sachverständigenrat präferierten Rückführungspfad der Bereichsausnahme verbliebe eine Finanzierungslücke von mindestens 2,4 % des BIP. Der betrachtete Maßnahmenkatalog bildet die Spannbreite politisch diskutierter Vorschläge mit quantifizierbaren Einsparpotenzialen ab. Wenn die Konsolidierung darüber hinaus über die Ausgabenseite verstärkt werden sollte, müssten dafür konkrete zusätzliche Maßnahmen spezifiziert werden, die idealerweise effizienzsteigernd und mit geringen gesamtwirtschaftlichen Kosten und günstigen Verteilungseffekten verbunden sind.

183. Auf der Einnahmenseite haben die zuvor beschriebenen Maßnahmen zum Abbau von Steuervergünstigungen und zur Effizienzsteigerung des Steuersystems Priorität, da sie das Aufkommen erhöhen und dabei häufig bestehende Verzerrungen verringern. Höhere Steuersätze oder neue Abgaben sind demgegenüber mit höheren gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden. Sie dämpfen die private Nachfrage, schwächen Erwerbs- und Investitionsanreize und können das Wachstum beeinträchtigen. ↘ ZIFFERN 119 UND 122 Sie sollten erst eingesetzt werden, wenn die oben beschriebenen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, und in ihrem Umfang strikt auf die zu konsolidierende Lücke begrenzt bleiben. Insbesondere sollten die diskutierten Konsolidierungsmaßnahmen nicht dafür verwendet werden, um neue bzw. zusätzliche Ausgaben oder Steuersenkungen an anderer Stelle zu finanzieren. Werden Steuern erhöht, bevor die Ausgabenkürzungen beschlossen sind, lässt der Druck nach, diese umzusetzen. Über Steuererhöhungen sollte gegebenenfalls deshalb erst dann entschieden werden, wenn der verbleibende Finanzierungsbedarf feststeht. Angesichts des Umfangs des Konsolidierungsbedarfs ist allerdings nicht davon auszugehen, dass sich mittelfristig eine Erhöhung von Umsatz- und Ertragsteuern vermeiden lässt.

184. In diesem Fall sollte die zusätzliche Last ausgewogen auf die Gesellschaft verteilt werden. Eine Umsatzsteuererhöhung würde kurzfristig erhebliche Mehreinnahmen erzielen und Erwerbs- und Investitionsanreize weniger beeinträchtigen als eine Einkommensteuererhöhung. Sie würde wegen der höheren Konsumquote jedoch besonders Haushalte mit niedrigen Einkommen belasten und damit die Progressivität des Steuersystems verringern. ↘ ZIFFER 150 Alternativ könnten Ertragsteuern erhöht werden. Dies würde die Progressivität stärken, Erwerbs- und Investitionsanreize aber stärker beeinträchtigen. Eine Erhöhung von Ertragsteuern könnte über die aufkommensstärkere Ausgestaltung der Einkommensteuer oder eine temporäre Ergänzungsabgabe zu Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuern für Verteidigung umgesetzt werden. ↘ ZIFFERN 152 FF. Das Aufkommen aus der Einkommensteuer ließe sich entweder über eine proportionale Erhöhung des Tarifverlaufs oder über die Erhöhung des Spitzen- und Reichensteuersatzes steigern. Letztere brächte wegen der schmaleren Bemessungsgrundlage jedoch deutlich geringere Mehreinnahmen. Wegen des progressiven Einkommensteuertarifs würden dadurch höhere Einkommen stärker belastet. Eine Kombination von Tarifanpassungen bei Umsatz- und Einkommensteuer

bei insgesamt gleichem Aufkommen würde die Belastungen über gesellschaftliche Gruppen stärker verteilen.

Eine Ergänzungsabgabe für Verteidigung würde den Tarifverlauf proportional erhöhen und würde auch Unternehmenseinkünfte in die Pflicht nehmen. Im Unterschied zu einer Erhöhung der Einkommensteuer käme sie vollständig dem Bundeshaushalt zugute. ↘ZIFFER 154 Ihre Einführung sollte zeitlich an die Rückführung der Bereichsausnahme für Verteidigungsausgaben gekoppelt werden, um zu vermeiden, dass eine solche Abgabe zur Finanzierung neuer bzw. zusätzlicher Ausgaben eingesetzt wird. Auch eine Erhöhung der Abgeltungsteuer würde moderate Mehreinnahmen für den Bund erzielen und besonders Haushalte mit Kapitalerträgen belasten. ↘ZIFFER 155

185. Zu den diskutierten Konsolidierungsmaßnahmen zählen der Abbau von Steuervergünstigungen, die Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder höhere Steuersätze bei Einkommen- und Umsatzsteuer. Bei diesen Steuern handelt es sich um Gemeinschaftsteuern, deren Aufkommen Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zusteht und nach bestimmten Anteilen auf die Gebietskörperschaftsebenen verteilt wird. Daher würden die angesprochenen Maßnahmen gesamtstaatlich ein Mehraufkommen erzielen, das das in diesem Kapitel ausgewiesene Mehraufkommen des Bundes bei Weitem übersteigt. ↘TABELLE 16 ↘PLUSTEXT 5 ↘ZIFFER 150 Das Aufkommen aus der Lohnsteuer und der veranlagten Einkommensteuer (ohne Solidaritätszuschlag) steht dem Bund und den Ländern zu jeweils 42,5 % und den Gemeinden zu 15 % zu. Bei der Umsatzsteuer sieht § 1 Abs. 1 FAG Anteile am Gesamtaufkommen von 52,81 % für den Bund, 45,19 % für die Länder und rund 2 % für die Gemeinden vor. Gesetzliche Festbeträge verschieben die Verteilung jedoch im Finanzplanzeitraum zugunsten der Länder und Gemeinden (Bundesregierung, 2026a). Das bedeutet, dass nicht nur der Bund, sondern vor allem die Länder und in geringerem Maße die Kommunen mit einem erheblichen Mehraufkommen rechnen könnten.

Angesichts der angespannten Haushaltslage vieler Länder und vor allem der prekären Lage der Gemeinden (JG 2025 Ziffern 101 f.) ließe sich eine gewisse Partizipation von Ländern und Gemeinden an möglichen Mehreinnahmen der diskutierten Maßnahmen rechtfertigen. Die Rückführung der Bereichsausnahme erzeugt allerdings eine besonders hohe und einseitige zusätzliche Belastung des Bundes, die offensichtlich im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Um diese Aufgabe zu bewältigen, sollten die Mehreinnahmen der diskutierten Maßnahmen im Ergebnis stärker zugunsten des Bundes verteilt werden. Die historische Größe der Herausforderung verlangt nicht nur nach einer fairen Lastenverteilung auf gesellschaftliche Gruppen, sondern auch nach einer fairen föderalen Verteilung des Mehraufkommens. Die im Vergleich zu Ländern und Gemeinden absehbar ungünstigere Entwicklung der Deckungsquote der bereinigten Bundesausgaben durch bereinigte Einnahmen gibt Anlass, die Umsatzsteuerverteilung unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzierungsbedürfnisse zu überprüfen. Dabei geht es ausschließlich um die Verteilung des zusätzlichen Aufkommens, nicht um eine Umverteilung bestehender Einnahmen zulasten von Ländern und Gemeinden. Eine bloße Verlagerung von Lasten oder Aufkommen würde die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen nicht sichern. ↘ZIFFER 145

186. Institutionen und Prozesse, die eine fundierte Informations- und Entscheidungsgrundlage zur Steuerung und Beratung des Haushalts liefern, sollten gestärkt werden. Erstens sollte die unabhängige Überwachung der nationalen und europäischen Fiskalregeln gestärkt und die mittel- und langfristige Finanzplanung strategischer ausgerichtet werden. ↘ ZIFFERN 164 F. Zweitens sollten Spending Reviews konsequenter zur Ausgaben- und Aufgabenkritik eingesetzt werden und durch eine ressortübergreifende Einführung der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) unterstützt werden. ↘ ZIFFERN 166 FF. Drittens sollte der Haushaltsausschuss direkt über Einsparpotenziale und fiskalische Risiken informiert werden und könnte dabei von einem parlamentarischen Haushaltsbüro unterstützt werden. ↘ ZIFFERN 171 F.

Eine andere Meinung

187. Das Ratsmitglied Veronika Grimm kann sich der finanzpolitischen Ausrichtung und den wirtschaftspolitischen Schlussfolgerungen dieses Kapitels nicht in allen Punkten anschließen und legt daher ein Minderheitsvotum vor. Die **abweichende Einschätzung betrifft** insbesondere die **vorgeschlagene Strategie zur langfristigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen** und wesentliche daraus abgeleitete wirtschaftspolitische Empfehlungen.

188. Der Haupttext enthält durchaus eine Reihe zielführender Vorschläge, um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu stärken. Dazu zählen insbesondere die schrittweise Rückführung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben, der Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen, Reformen der Sozialversicherungen und des Transfersystems sowie eine transparentere Haushaltsführung. ↘ ZIFFERN 173 FF. UND 179 Auch das Ziel, notwendige Konsolidierungsmaßnahmen möglichst wachstumsorientiert auszugestalten, ist zu begrüßen.

189. Gleichwohl sind wesentliche Aspekte der vorgeschlagenen Konsolidierungsstrategie kritisch zu bewerten. **Der Dissens** betrifft **einerseits zahlreiche der diskutierten Maßnahmen, grundlegender jedoch die strategische Herangehensweise**. Der Haupttext diskutiert eine Vielzahl möglicher Reformansätze und Instrumente der fiskalischen Selbstbindung. Indem zugleich möglichen Steuererhöhungen in der Diskussion ein erheblicher Stellenwert eingeräumt wird, bleibt jedoch ein Ausweg offen, der den Druck zu einer grundlegenden Priorisierung staatlicher Ausgaben und zu strukturellen Reformen verringert. Eine verbindliche Begrenzung der Ausgabendynamik mit dem Ziel einer schrittweisen Rückführung der gesamtstaatlichen Ausgabenquote wird dabei nicht zum Ausgangspunkt der finanzpolitischen Strategie gemacht. Damit bleibt das Potenzial eines Ansatzes unterbelichtet, der über die Schließung absehbarer Finanzierungslücken hinausgeht und darauf abzielt, die Entwicklung der Staatsausgaben dauerhaft mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang zu bringen.

190. **Wachstumsfördernde Reformen** werden zwar angesprochen, **erhalten** jedoch **nicht den Stellenwert**, **der ihnen** angesichts der strukturellen Wachstumsschwäche Deutschlands für die langfristige Sicherung tragfähiger öffentlicher Finanzen **zukommen müsste**. Statt einer ambitionierten Reformagenda bleibt es weitgehend bei allgemeinen Verweisen auf mögliche Reformen und Wachstumsimpulse. Insbesondere gerät eine wirtschaftspolitische Perspektive aus dem Blick, die über die Bewältigung fiskalischer Engpässe hinausweist, neue Wachstumsmöglichkeiten eröffnet und mit einem positiven Zukunftsbild verbunden ist (Grimm et al., 2025; Christofzik und Grimm, 2026). **Es gilt** nicht zuletzt, **den Menschen, den Unternehmen und den Verantwortlichen auf allen staatlichen Ebenen** gerade angesichts der notwendigen Einschnitte wieder **mehr Raum für Eigeninitiative, Verantwortung und Gestaltung zu geben**.

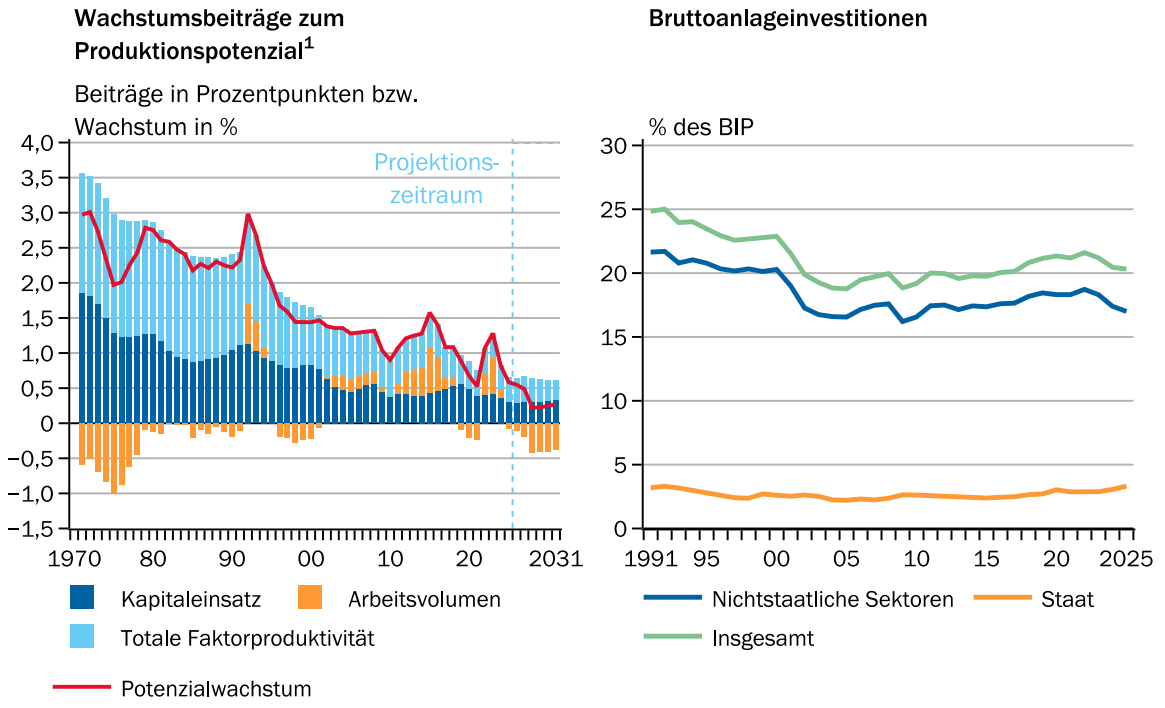
191. Dieses Minderheitsvotum setzt den Vorschlägen im Haupttext eine **umfassendere Strategie** zur langfristigen Sicherung tragfähiger Staatsfinanzen entgegen, **die** verbindliche **fiskalische Selbstbindung mit einer ambitionierten Wachstums- und Reformagenda verbindet**. Fiskalische Selbstbindung bildet den Ausgangspunkt politischer Priorisierung. Eine Rückkehr zu wirksamen Fiskalregeln und die verbindliche Begrenzung und schrittweise Rückführung der gesamtstaatlichen Ausgabenquote schaffen einen Rahmen, innerhalb dessen politische Prioritäten gesetzt und Konsolidierungsbeiträge ausgehandelt werden müssen. Dies kann umfassende Anpassungen ermöglichen, die bei isolierter Diskussion einzelner Maßnahmen politisch kaum durchsetzbar wären. Zugleich stärkt ein solcher Rahmen die Anreize für eine ambitionierte wachstumsorientierte Reformagenda. Das Minderheitsvotum zeigt in diesem Zusammenhang konkrete Reformansätze auf, um die Wachstumsdynamik deutlich zu stärken, zusätzliche finanzielle Spielräume zu eröffnen und staatliche Finanzierungsbedarfe dauerhaft zu verringern. Die Potenziale solcher Reformen könnten erheblich sein. Damit verbindet die Strategie fiskalische Tragfähigkeit mit wirtschaftlicher Dynamik und einer stärkeren Orientierung an Generationengerechtigkeit.

192. **Besonders kritisch ist die Schlussfolgerung des Haupttextes, dass sich mittelfristig weitere Steuererhöhungen über den Abbau von Steuervergünstigungen hinaus kaum vermeiden ließen**. ↘ ZIFFERN 183 FF. Die Diskussion von möglichen Steuererhöhungen nimmt einen substanziellen Teil des Kapitels ein. Zwar wird einschränkend darauf verwiesen, dass Steuererhöhungen erst nach Ausschöpfung anderer Konsolidierungsmöglichkeiten eingesetzt werden sollten. Damit wird jedoch lediglich die Reihenfolge der Maßnahmen relativiert, nicht die zugrunde liegende Einschätzung ihrer Notwendigkeit. Diese ist angesichts des geringen Stellenwerts, den das Kapitel umfassenderen Ausgaben- und Strukturreformen einräumt, nicht hinreichend begründet. Die im Haupttext ausgewiesenen verbleibenden Finanzierungslücken ergeben sich zwar aus den zugrunde gelegten Annahmen und dem untersuchten Maßnahmenkatalog entlang einer klaren Argumentationskette. Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass zusätzliche Steuererhöhungen auch bei einer ambitionierteren Reformagenda unvermeidbar wären.

193. In Deutschland sind insbesondere Arbeitseinkommen und Unternehmensgewinne im internationalen Vergleich bereits hoch belastet. Angesichts der anhaltenden strukturellen Wachstumsschwäche ↘ ABBILDUNG 48 LINKS, geringer privater Investitionen ↘ ABBILDUNG 48 RECHTS und eines zunehmenden internationalen Standortwettbewerbs **drohen zusätzliche Belastungen die wirtschaftlichen Probleme weiter zu verschärfen** (vgl. Christofzik und Grimm, 2026; Grimm et al., 2025). Die im Haupttext prominent diskutierten Möglichkeiten einer Erhöhung des regulären Umsatzsteuersatzes ↘ ZIFFERN 122 FF. UND 184 F., der Einkommensteuer ↘ ZIFFERN 122 FF. UND 184 F. und der Abgeltungsteuer ↘ ZIFFERN 155 UND 184 oder der Einführung einer Ergänzungsabgabe für Verteidigungsausgaben ↘ ZIFFERN 86, 127 UND 154 würden die steuerliche Belastung von Haushalten und Unternehmen weiter erhöhen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die prominent diskutierten Steuererhöhungen zu den ohnehin absehbaren Belastungssteigerungen, etwa durch höhere Sozialversicherungsbeiträge, hinzutreten würden. Die kumulierten langfristigen Wirkungen der Steuer- und Abgabenbe-

↘ ABBILDUNG 48

Produktionspotenzial und Bruttoanlageinvestitionen



1 – Berechnungen des Sachverständigenrates.

Quellen: Christofzik und Grimm (2026), Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-252-01

Daten (CSV)

lastung auf Arbeitsangebot, Investitionen, Innovation und Standortentscheidungen dürfen nicht unterschätzt werden (Jaimovich und Rebelo, 2017; Bick und Fuchs-Schündeln, 2018; Kleven et al., 2025; Bierbrauer et al., 2026; Christofzik und Grimm, 2026; Graber et al., 2026).

1. Konsolidierungsspielräume und Wachstumswirkungen umfassender berücksichtigen

Ausgabenverpflichtungen überprüfen und Reformspielräume nutzen

194. Angesichts der Herausforderungen der öffentlichen Finanzen braucht es den Mut, die staatlichen **Aufgaben und Ausgabeverpflichtungen grundlegender infrage zu stellen**, als dies von der Ratsmehrheit im Haupttext (↘ ZIFFER 85 sowie Abschnitte IV und V) gefordert wird. Dies kann erstens durch **weiterreichende Kürzungen von Ausgaben** geschehen. Zweitens können **strukturelle Reformen darauf abzielen, Effizienzpotenziale zu erschließen, staatliche Aufgaben neu zu ordnen und größere Spielräume für private wirtschaftliche Aktivitäten zu schaffen.** Drittens können **Fiskalregeln und verbindliche Ausgabenpfade** dafür sorgen, dass die Politik im Rahmen ihrer Aushandlungs- und Entscheidungsprozesse weitreichendere Effizienzpotenziale identifizieren und heben kann (vgl. JG 2024 Ziffern 180 ff., Minderheitsvotum Grimm; Christofzik und Grimm, 2026). Die im Haupttext vorge-

schlagene systematische Aufgabenkritik im Rahmen von Spending Reviews ↘ ZIFFERN 166 UND 186 ist dabei zu begrüßen. Sie müsste jedoch im Rahmen einer stärkeren institutionellen Selbstbindung der Politik stattfinden, die auch weiterreichende Reformen möglich macht.

195. **Der Zeitraum von rund zehn Jahren bis zum Auslaufen des SVIK bietet die Gelegenheit, grundlegende Strukturreformen umzusetzen, die staatliche Institutionen leistungsfähiger machen, Förderbedarfe reduzieren und private Investitionen sowie das Wachstum stärken.** Die aktuell bestehenden Verschuldungsspielräume könnten teilweise genutzt werden, um zeitlich begrenzte Anpassungskosten abzufedern und die politische Akzeptanz notwendiger Reformen zu erhöhen. Beispiele für solche Reformen – die teilweise auch im Haupttext genannt werden – wären eine Föderalismusreform mit einer klareren Zuordnung von Aufgaben-, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung sowie einer größeren oder veränderten Steuerautonomie der Länder und Kommunen (Gemeinschaftsdiagnose, 2024, Kapitel 4; 2025, S. 69; Christofzik und Grimm, 2026), die Einführung von regionalen Preisen im Strommarkt (Grimm et al., 2024; EEM, 2025) sowie eine Neuordnung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung nach dem Vorbild des österreichischen ASFINAG-Modells (Christofzik und Grimm, 2026; JG 2024 Ziffer 187, Minderheitsvotum Grimm).

Wachstumspotenziale ambitioniert erschließen

196. **Der Erschließung zusätzlicher fiskalischer Spielräume durch eine Stärkung des Potenzialwachstums** wird im Haupttext nur begrenzt Aufmerksamkeit gewidmet ↘ ZIFFERN 157 UND 177. Es wird lediglich festgestellt, dass höheres Potenzialwachstum den Konsolidierungsdruck nur geringfügig reduzieren könne. Diese Betrachtung greift zu kurz. Sie bewertet die Bedeutung höheren Potenzialwachstums vor allem im Hinblick auf die Schließung der unter den getroffenen Annahmen ausgewiesenen Finanzierungslücken. Für die langfristige Tragfähigkeit der Staatsfinanzen kommt es jedoch darauf an, das Potenzialwachstum zu stärken und zugleich durch strukturelle Reformen und fiskalische Selbstbindung sicherzustellen, dass die Staatsausgaben über einen längeren Zeitraum deutlich langsamer wachsen als die Wirtschaftsleistung. Bereits frühere Analysen des Sachverständigenrates haben die Bedeutung angebotsseitiger Strukturreformen gegenüber zusätzlichen staatlichen Konjunkturprogrammen hervorgehoben und deren gesamtwirtschaftliche Wirkungen anhand von Modellsimulationen untersucht (JG 2015 Kapitel 4, Ziffern 338 ff.). Ein dauerhaft höheres Potenzialwachstum stärkt nicht nur die Steuer- und Beitragsbasis, sondern verbessert auch die Schuldendynamik und erleichtert die Einhaltung der Maastricht-Defizitgrenze. Zudem kann es im Rahmen der europäischen Fiskalregeln größere Spielräume für die zulässige Entwicklung der staatlichen Nettoausgaben eröffnen. Die fiskalischen Wirkungen einer umfassenden Wachstumsstrategie gehen somit über die unmittelbaren Mehreinnahmen hinaus, die in den modellierten Szenarien berücksichtigt werden (Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, 2024). Über die fiskalischen Wirkungen hinaus ist eine dauerhafte Stärkung des Potenzialwachstums dringend notwendig, denn ein durch öffentliche Ausgaben getriebener Wachstumspfad ist aufgrund der anstei-

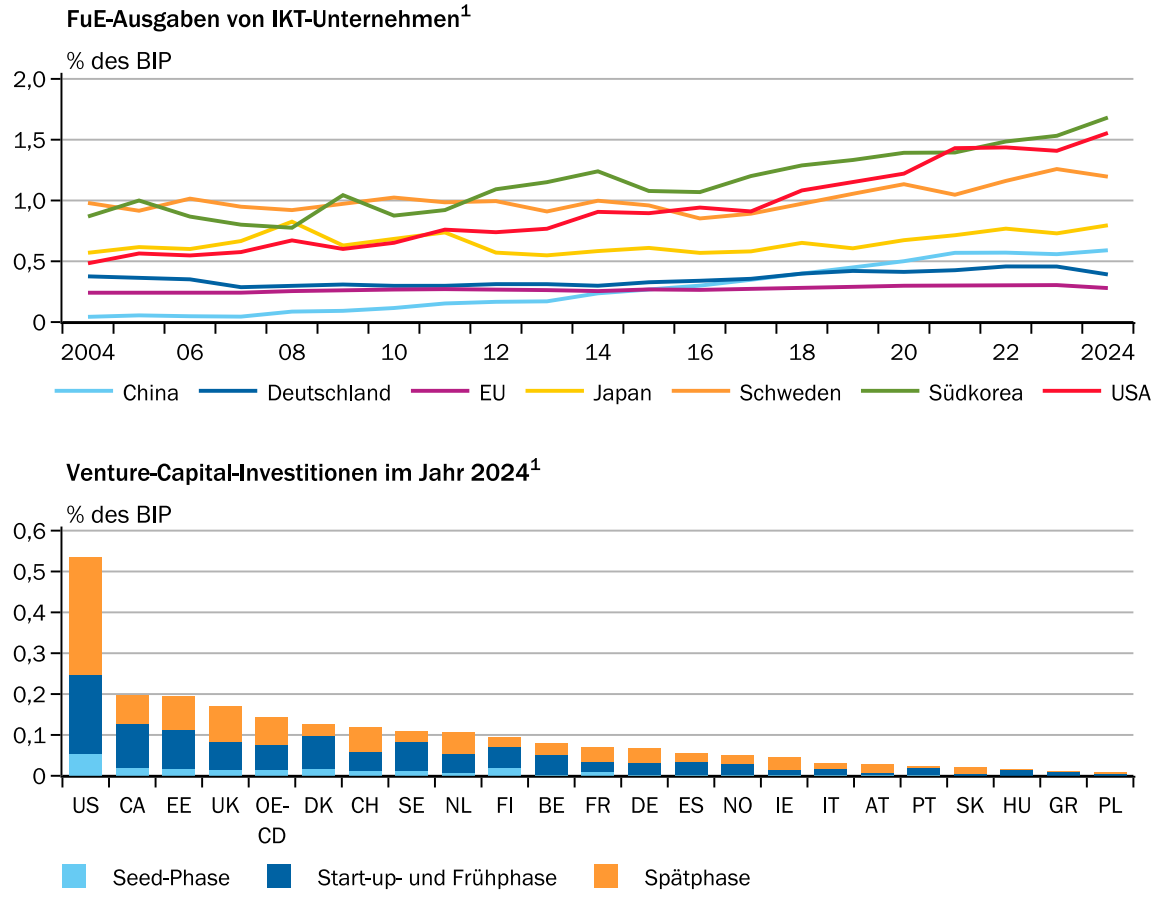
genden Schuldenstände in Europa zusammen mit den zunehmenden Zinskosten schon auf absehbare Zeit nicht durchhaltbar (Christofzik und Grimm, 2026; JG 2025 Ziffern 573 ff., Minderheitsvotum Grimm).

197. Eine Wachstumsagenda sollte insbesondere **durch den Abbau und die Anpassung von Regulierungen**, etwa bei neuen Technologien und am Arbeitsmarkt, **die Handlungsspielräume der Unternehmen erweitern und private Investitionen stärken**. Modellgestützte Analysen der deutschen Arbeitsmarkt- und Fiskalreformen der Jahre 1999 bis 2008 zeigen, dass umfassende Strukturreformen erhebliche positive Wirkungen auf Produktion, Investitionen und Beschäftigung entfalten können (Gadatsch et al., 2016). Christofzik und Grimm (2026) zeigen zudem, dass auch innerhalb der Europäischen Union (EU) in einigen Mitgliedstaaten – aber nicht in Deutschland – erhebliche private FuE-Investitionen im High-Tech-Bereich zu beobachten sind ↘ABBILDUNG 49 OBEN. Dies deutet darauf hin, dass die Unterschiede in der Innovationsdynamik nicht allein auf die gemeinsame EU-Regulierung zurückgeführt werden können. Vielmehr dürften auch nationale institutionelle und steuerliche Rahmenbedingungen (JG 2025 Ziffern 280 ff. und 323 ff.; Akcigit et al., 2022; Akcigit et al., 2016; Feld et al., 2018), die Regulierung der Technologien selbst (JG 2025 Ziffer 809, Minderheitsvotum Grimm; Jia et al., 2025), Arbeitsmarktregulierungen (Coatanlem und Coste, 2025, 2026; JG 2025 Ziffer 686, Minderheitsvotum Grimm) sowie Unterschiede im Zugang zu Kapital und qualifizierten Arbeitskräften (JG 2025 Ziffern 200 ff. und 735 ff.) eine Rolle spielen. Empirische Studien zeigen, dass steuerliche und regulatorische Rahmenbedingungen die Innovationsaktivitäten und Investitionsentscheidungen von Unternehmen erheblich beeinflussen können (Mukherjee et al., 2017; Akcigit et al., 2022; Jia et al., 2025). Zwar lässt sich aus diesen Ergebnissen nicht unmittelbar ableiten, welcher Anteil der Unterschiede in den privaten FuE-Investitionen zwischen den EU-Mitgliedstaaten auf einzelne Regulierungen zurückzuführen ist. Sie verdeutlichen jedoch, dass die nationale Ausgestaltung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen erhebliche Potenziale zur Stärkung der Innovationsdynamik eröffnen kann und die Erfahrungen anderer EU-Mitgliedstaaten hierfür wichtige Anhaltspunkte liefern können (Feld et al., 2025).

198. Diese Handlungsfelder werden von der deutschen Politik bisher nur unzureichend adressiert. Erste Schritte könnten mit einer ambitionierten Umsetzung des Innovationsfreiheitsgesetzes **(CDU, CSU und SPD, 2025; Wissenschaftsministerkonferenz, 2026)** und der konsequenten Nutzung des Bundeserprobungsgesetzes **(BErpG, 2026)** unternommen werden. Entscheidend wäre, Genehmigungs- und Zulassungsverfahren zu vereinfachen, regulatorische Experimentierräume auszuweiten und die dort gewonnenen Erkenntnisse systematisch für dauerhafte Anpassungen der Regulierung zu nutzen **(BErpG, 2026; Wissenschaftsministerkonferenz, 2026)**. Um die privaten Investitionen in neue Technologien substanziell zu stärken, müssten darüber hinaus bestehende regulatorische Beschränkungen auf nationaler und europäischer Ebene überprüft und stärker an den Chancen neuer Technologien sowie den Risiken technologischer Rückstände und Abhängigkeiten ausgerichtet werden. Außerdem könnten die Kosten des Scheiterns durch ein Flexicurity-Konzept am Arbeitsmarkt deutlich reduziert werden. Die bessere Verfügbarkeit von Wagniskapital in einigen kleinen EU-Mitgliedstaaten ↘ABBILDUNG 49 UNTEN deutet

↘ ABBILDUNG 49

FuE-Ausgaben und Venture-Capital-Investitionen im internationalen Vergleich



1 – US-USA, CA-Kanada, EE-Estland, UK-Vereinigtes Königreich, OECD-Durchschnitt der Mitgliedstaaten, DK-Dänemark, CH-Schweiz, SE-Schweden, NL-Niederlande, FI-Finnland, BE-Belgien, FR-Frankreich, DE-Deutschland, ES-Spanien, NO-Norwegen, IE-Irland, IT-Italien, AT-Österreich, PT-Portugal, SK-Slowakei, HU-Ungarn, GR-Griechenland, PL-Polen.

Quelle: Christofzik und Grimm (2026)
© Sachverständigenrat | 26-257-01

Daten (CSV)

darauf hin, dass nicht nur die Ausgestaltung der Kapitalmärkte, sondern auch die hier beschriebenen sonstigen Rahmenbedingungen die Verfügbarkeit von Wagniskapital entscheidend beeinflussen könnten (Christofzik und Grimm, 2026).

199. Die Entscheidung von jungen Unternehmen, auch die Wachstumsphase in Deutschland anzustreben, dürfte neben der Verfügbarkeit von Wagniskapital in späten Finanzierungsrunden (JG 2023 Kapitel zu Kapitalmärkten; Feld et al., 2025; Grimm et al., 2025; Christofzik und Grimm, 2026) auch von **weiteren steuerlichen Rahmenbedingungen** abhängen. So soll beispielsweise die Wegzugsbesteuerung zwar verhindern, dass stille Reserven in Unternehmensbeteiligungen durch einen Wegzug ins Ausland der deutschen Besteuerung entzogen werden. Zugleich kann sie jedoch Anreize schaffen, unternehmerische Aktivitäten bereits in einer frühen Phase ins Ausland zu verlagern oder Unternehmen von vornherein außerhalb Deutschlands zu gründen (Blesse et al., 2025; Startup-Verband, 2025).

200. Neben der Identifikation von wachstumssteigernden Reformen, die auf nationaler Ebene im Rahmen der aktuellen EU-Regulierung angestoßen werden kön-

nen, **sollte die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für einen konsequenteren Abbau und Anpassungen der Regulierung einsetzen**. Dies betrifft insbesondere die Ermöglichung der Anrechnung von Emissionsminderungen aus internationalen Kooperationsprojekten im EU-ETS, Anpassungen des CO_2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) sowie die Vereinfachung der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten (CSRD, CSDDD, ESRS, EUDR). Darüber hinaus sollte die EU-Taxonomie abgeschafft werden (Grimm et al., 2024; Feld et al., 2025; Christofzik und Grimm, 2026).

201. Zuletzt ist es von entscheidender Bedeutung, **Fortschritte im Rahmen einer Wachstumsagenda nicht durch andere politische Entscheidungen zu konterkarieren**. Dies betrifft etwa das Tariftreuegesetz oder unnötig protektionistische Maßnahmen im Umgang mit China. Letztere könnten Gegenmaßnahmen auslösen, die die deutsche Wirtschaft aufgrund ihrer Industrie- und Handelsstruktur (Fuest et al., 2022; Deutsche Bundesbank, 2024) besonders stark treffen würden.

202. **Insgesamt dürften Reformanstrengungen den langfristigen Konsolidierungsbedarf erheblich reduzieren.** Dass auch umfangreiche fiskalische Anpassungen im Zusammenspiel mit strukturellen Reformen und wirtschaftlichem Wachstum möglich sind, zeigen internationale Erfahrungen. So wurden in Schweden zwischen 1994 und 2001 fiskalische Anpassungen von mehr als 12 % des BIP und in Finnland, Kanada und Belgien Konsolidierungen von jeweils rund 8 % des BIP realisiert (Fuest, 2026). Diese fiskalischen Anpassungen gingen mit einem Rückgang der gesamtstaatlichen Ausgabenquoten um rund 10 bis 16 Prozentpunkte einher. Dazu trugen neben Ausgabenkürzungen auch strukturelle Reformen und eine günstige wirtschaftliche Entwicklung bei (Hauptmeier et al., 2007). Auch für Deutschland lassen sich erhebliche ausgabenseitige Konsolidierungspotenziale identifizieren. Zugleich bestehen umfangreiche Möglichkeiten, durch Strukturreformen die Wachstumsdynamik zu stärken. Die politischen Schwierigkeiten ihrer Umsetzung rechtfertigen es daher nicht, solche Anpassungen bei der Entwicklung einer langfristigen Konsolidierungsstrategie von vornherein auszuschließen.

Grenzen der Modellrechnungen bei der Entwicklung der Konsolidierungsstrategie berücksichtigen

203. Die Verwendung der Modellrechnungen und Projektionen (Abschnitt III sowie ↘ ZIFFERN 119 FF. UND 158) bedarf einer differenzierteren Einordnung. Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, quantitative Modelle einzusetzen, um die fiskalischen Herausforderungen und die Wirkungen verschiedener Konsolidierungsstrategien besser einschätzen zu können. **Die ausgewiesenen Finanzierungslücken bis zum Jahr 2040 hängen jedoch von zahlreichen Annahmen ab.** Insbesondere **können die kombinierten fiskalischen Wirkungen umfassender Strukturreformen nur begrenzt abgebildet werden**. Aus den begrenzten negativen Wachstumseffekten von Steuererhöhungen in einzelnen modellierten Szenarien lässt sich daher nicht ableiten, dass weitere Steuererhöhungen fast ein geeigneter Bestandteil einer langfristigen Konsolidierungsstrategie sein könnten.

204. Die im Haupttext bereits differenziert diskutierten gesamtwirtschaftlichen Kosten einer Konsolidierung ↘ ZIFFERN 158 UND 177 hängen auch von der Art der eingesparten Ausgaben und möglichen langfristigen Verdrängungseffekten ab. Die verwendeten Fiskalmultiplikatoren bilden empirisch geschätzte Wirkungen einzelner fiskalischer Maßnahmen ab, lassen sich jedoch nicht ohne Weiteres auf umfassende, langfristig angelegte Konsolidierungsprogramme übertragen. Bereits der Sachverständigenrat hat in früheren Modellanalysen gezeigt, dass die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen fiskalischer Maßnahmen wesentlich von ihrer Ausgestaltung und der späteren Gegenfinanzierung abhängen (JG 2020 Ziffer 165 und Kasten 9). **Angesichts einer** bereits **hohen und voraussichtlich weiter steigenden Staatsquote von aktuell 50,3 % ist insbesondere zu prüfen, in welchem Umfang staatliche Ausgaben private wirtschaftliche Aktivitäten verdrängen**, etwa durch die Beanspruchung knapper Arbeitskräfte und anderer Produktionsfaktoren.

205. Eine Rückführung staatlicher Aufgaben und Ausgaben kann daher Ressourcen für private Investitionen und unternehmerische Aktivitäten freisetzen und so die negativen Wachstumseffekte der Konsolidierung begrenzen. Empirische Untersuchungen zeigen, dass **ausgabenbasierte Konsolidierungsprogramme im Durchschnitt mit deutlich geringeren gesamtwirtschaftlichen Kosten verbunden sind als steuerbasierte Anpassungen** (Alesina et al., 2019; JG 2013 Ziffern 227 f.; JG 2020 Kasten 12). Ando et al. (2025) zeigen zudem, dass Konsolidierungen in fortgeschrittenen Volkswirtschaften häufiger mit einem dauerhaften Rückgang der Schuldenstandsquote einhergehen, wenn sie überwiegend auf Ausgabenkürzungen statt auf Einnahmenerhöhungen beruhen. Die tatsächlichen Wachstumseffekte hängen somit wesentlich von der Ausgestaltung der Konsolidierung und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Theoretische Modellanalysen verdeutlichen zudem, dass die langfristigen Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen auf das Wachstum erheblich unterschätzt werden könnten, wenn nichtlineare Zusammenhänge zwischen Steuerbelastung und Wirtschaftswachstum unberücksichtigt bleiben (Jaimovich und Rebelo, 2017).

206. Die Schlussfolgerung, dass sich weitere Steuererhöhungen mittelfristig kaum vermeiden ließen ↘ ZIFFER 183, wird zwar mithilfe einer mehrstufigen Argumentationskette hergeleitet. Die Schlussfolgerung ist aber durch diese Argumentationskette nicht ausreichend belegt. Die verbleibenden Finanzierungslücken ergeben sich aus den Annahmen und dem untersuchten Maßnahmenkatalog. Aus ihnen lässt sich nicht ableiten, dass zusätzliche Steuererhöhungen auch bei einer ambitionierteren Reformagenda unvermeidbar wären. Die Ratsmehrheit betont zu Recht, dass höhere Steuersätze erst nach Ausschöpfung anderer Konsolidierungsmöglichkeiten eingesetzt werden sollten. Damit wird jedoch lediglich auf die Reihenfolge der Maßnahmen abgehoben, nicht die zugrunde liegende Einschätzung ihrer Notwendigkeit relativiert. **Die Einordnung von Steuererhöhungen als letztes Mittel steht allerdings in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem breiten Raum, den ihre Diskussion im Haupttext einnimmt.** Allein elf Ziffern befassen sich mit Steuererhöhungen als konkreter fiskalischer Handlungsoption, ohne den Abbau von Steuervergünstigungen oder Verbesserungen des Steuervollzugs einzubeziehen (17 mit Steuererhöhungen im weiteren Sinne).

207. Angesichts der bereits hohen Steuer- und Abgabenbelastung und der schwachen wirtschaftlichen Dynamik in Deutschland könnten weitere Belastungen die Standortbedingungen erheblich verschlechtern. **Tatsächlich sind bereits erhebliche Erhöhungen von Abgaben geplant, wodurch sich schon jetzt erhebliche zusätzliche Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen abzeichnen.** Mit Blick auf die Sozialversicherungen hat der Sachverständigenrat diese zusätzlichen Belastungen im Frühjahrsgutachten 2026 ausführlich diskutiert. So erwartet die Deutsche Rentenversicherung für 2028 einen Anstieg des Beitragssatzes von 18,6 % auf 19,9 % (DRV, 2026), was bei einer unterstellten beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage von rund 1,6 Billionen Euro zusätzlichen Beitragszahlungen von etwa 21 Mrd Euro jährlich entsprechen würde. Auch in der SPV bestehen erhebliche Finanzierungsbedarfe: Das Bundesgesundheitsministerium beziffert die Finanzierungslücke nach geltendem Recht auf 7,6 Mrd Euro im Jahr 2027 und 15,4 Mrd Euro im Jahr 2028. In welchem Umfang diese durch höhere Beiträge, andere Einnahmen oder Ausgabenanpassungen gedeckt werden, ist noch offen (BMG, 2026). Hinzu dürften Steuermehreinnahmen durch den unvollständigen Ausgleich der Kalten Progression kommen. Bei einem vollständigen Ausgleich würden die Steuereinnahmen nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank gesamtstaatlich um 8,2 Mrd Euro im Jahr 2027 und 16,7 Mrd Euro im Jahr 2028 geringer ausfallen (Deutsche Bundesbank, 2026). Dem stehen deutlich geringere steuerliche Entlastungen gegenüber: Das steuerliche Investitionssofortprogramm führt nach dem ursprünglichen Finanztableau beim Bund zu Steuermindereinnahmen von rund 3,1 Mrd Euro im Jahr 2027 und 6,2 Mrd Euro im Jahr 2028 (Fraktionen CDU/CSU und SPD, 2025). Für die geplante Einkommensteuerreform 2027 werden zusätzliche Steuermindereinnahmen des Bundes von rund 1,9 Mrd Euro im Jahr 2027 und 2,5 Mrd Euro im Jahr 2028 veranschlagt (Bundesregierung, 2026). Insgesamt übersteigen die zusätzlichen Belastungen durch Steuern und Sozialbeiträge bereits im Jahr 2027 die entsprechenden Entlastungen. Im Jahr 2028 nimmt die Nettobelastung deutlich zu (Gemeinschaftsdiagnose, 2026, Tabelle 2.7 auf Seite 38). Diese Entwicklungen verdeutlichen, **dass die kumulierten Auswirkungen der Steuer- und Beitragspolitik auf Arbeitsangebot, Investitionen und Wachstum bei der Beurteilung weiterer Steuererhöhungen berücksichtigt werden müssen**.

208. Die **längerfristigen Rückwirkungen der prominent diskutierten Steuererhöhungen auf Innovation, Standortentscheidungen und das Potenzialwachstum sowie die daraus resultierenden Effekte auf die künftigen Steuereinnahmen** lassen sich in den Modellrechnungen nur begrenzt erfassen. Zwar berücksichtigt der Haupttext gesamtwirtschaftliche Anpassungseffekte und weist auf mögliche negative Arbeits- und Investitionsanreize hin ↘ZIFFERN 122 UND 183. Die daraus folgenden **längerfristigen Risiken für die wirtschaftliche Dynamik und die Tragfähigkeit der Steuerbasis werden** bei der Ableitung der Konsolidierungsempfehlungen jedoch **nicht hinreichend berücksichtigt**. Neuere empirische Evidenz für die USA deutet darauf hin, dass Steuererhöhungen deutlich stärkere kontraktive Wirkungen entfalten können, als entsprechende Steuersenkungen expansive Effekte hervorrufen. Hwang (2026) findet für Veränderungen der persönlichen Einkommen-

steuer, dass die kontraktiven Wirkungen von Steuererhöhungen etwa doppelt so groß ausfallen wie die expansiven Wirkungen entsprechender Steuersenkungen.

209. Die **diskutierte Anhebung der Abgeltungsteuer** ↘ZIFFERN 127, 155 UND 184 dürfte die **Sparanreize schwächen und sich negativ auf Kapitalbildung und Investitionen auswirken**. Der Haupttext weist selbst darauf hin, dass eine höhere Besteuerung von Kapitalerträgen die Anreize zur privaten Vermögensbildung und Altersvorsorge verringert. Umso kritischer ist die Aufnahme dieser Maßnahme in den Katalog möglicher zusätzlicher Steuerbelastungen zu bewerten. Die Maßnahme verringert die Möglichkeiten, eine eigene private Säule der Altersvorsorge aufzubauen, was angesichts der großen Probleme der Altersvorsorge besonders kritisch zu bewerten ist, auch wenn – wie von der Ratsmehrheit betont wird – die staatlich geförderte Altersvorsorge und geringe Einkommen ausgenommen sind.

210. Die kumulierten Auswirkungen steigender Steuern und Sozialbeiträge auf Arbeitsangebot, Investitionen, Innovation und Standortentscheidungen werden zwar im Haupttext an verschiedenen Stellen diskutiert. Für die Beurteilung der Arbeitsanreize ist dabei die gesamte Grenzbelastung aus Steuern und Sozialabgaben maßgeblich. Verschiedene auch im Haupttext zitierte **Studien legen nahe, dass die Spielräume zur Erzielung zusätzlicher Erträge begrenzt sein könnten**. Bierbrauer et al. (2026) zeigen, dass die hohe Grenzbelastung in Deutschland die Spielräume für zusätzliche Einnahmen durch höhere Einkommensteuersätze erheblich einschränken kann. Neuere empirische Untersuchungen verdeutlichen zudem, dass die Verhaltensreaktionen auf Einkommensteueränderungen bei höheren Einkommen besonders ausgeprägt sein können (Graber et al., 2026) und langfristige Anpassungen, etwa über berufliche Aufstiegs- und Wechselentscheidungen, deutlich stärker ausfallen als kurzfristig geschätzte Reaktionen (Kleven et al., 2025). Bick und Fuchs-Schündeln (2018) zeigen, dass die Ausgestaltung der Einkommen- und Konsumbesteuerung erheblich zur Erklärung internationaler Unterschiede im Arbeitsangebot verheirateter Paare beiträgt, insbesondere beim Arbeitsangebot von Frauen. Die Ergebnisse unterstreichen, dass die langfristigen Auswirkungen zusätzlicher Steuer- und Abgabenbelastungen auf die wirtschaftliche Aktivität und die Steuerbasis bei der Bewertung der Konsolidierungsoptionen stärker berücksichtigt werden sollten.

211. Die historische Entwicklung der Staatsquote und des strukturellen Defizits zeigt, dass außergewöhnliche fiskalische Belastungen nach früheren Krisen zumindest teilweise zurückgeführt wurden ↘ABBILDUNG 50. **Auch das gegenwärtig hohe Niveau der Staatsausgaben sollte daher im Sinne zukünftiger Generationen stärker in Frage gestellt werden.**

2. Haushaltsverantwortung stärken und institutionelle Komplexität reduzieren

212. Die Ausführungen im Haupttext betonen Informationsasymmetrien als ein Hindernis für eine wirksame Haushaltssteuerung (Abschnitt IV.5) und sehen in Spending Reviews sowie einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung wichtige Instrumente zur Identifikation von Einsparpotenzialen ↘ZIFFERN 166 FF..

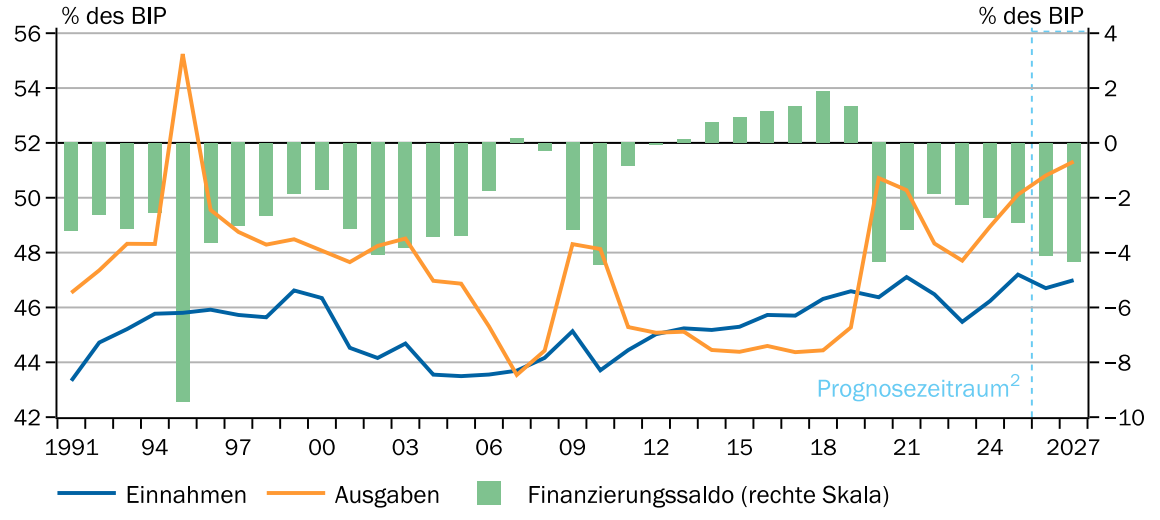
Positiv ist hervorzuheben, dass der Haupttext empfiehlt, Spending Reviews ausdrücklich auch für eine systematische Aufgabenkritik zu nutzen ↘ZIFFER 166. **Zusätzliche Informationen führen jedoch nicht zwangsläufig zu einer besseren Priorisierung öffentlicher Ausgaben.** Die bisherigen Entscheidungen der Koalition zur Rentenpolitik verdeutlichen, dass fiskalische Belastungen auch dann in Kauf genommen werden, wenn ihre langfristigen Auswirkungen bekannt sind (Deutschlandfunk, 2025; Junge Gruppe CDU/CSU-Fraktion, 2025; Moog und Ehrentraut, 2025).

213. Die vorgeschlagene Ausweitung von Informations-, Berichts- und Evaluierungsverfahren ↘ZIFFERN 165 FF. sowie die Stärkung zusätzlicher Beratungs- und Kontrollkapazitäten ↘ZIFFERN 163 F. UND 172 bergen ihrerseits Kosten. Sie binden administrative Ressourcen und können **die Komplexität des Haushaltswesens erhöhen**. Neue institutionelle Strukturen entwickeln zudem eigene Interessen an ihrer Fortführung und Ausweitung. Auf die Grenzen zusätzlicher institutionalisierter Beratungs- und Bewertungsverfahren hat das abweichende Ratsmitglied bereits an anderer Stelle hingewiesen (JG 2024 Ziffern 181–184, Minderheitsvotum Grimm). Wenn zusätzliche Kontrollmechanismen für sinnvoll erachtet werden, könnte die Bundesregierung bestehende Institutionen stärken, sodass die Aufgaben besser wahrgenommen werden können. Eine Option wäre in diesem Zusammenhang die Stärkung des Bundesrechnungshofes.

214. Während jedoch die Zahl der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst zwischen den Jahren 2017 und 2024 deutlich zugenommen hat – am stärksten im Bereich „Politische Führung und zentrale Verwaltung“ (plus 24 %) ↘ABBILDUNG 51 (Christofzik und Grimm, 2026) – ist die **Zahl der Stellen des Bundesrechnungshofes zuletzt** von 1 057 im Jahr 2024 auf 1 041 im Jahr 2025, also um 16 Stellen, **gesunken**. Weder dem Anliegen des Bundesrechnungshofes, von Stellenkürzungen ausgenommen zu werden, noch dem Anliegen, sechs zusätzliche Planstellen für die Prüfung von Rüstungsvorhaben, ziviler Verteidigung und

↘ABBILDUNG 50

Finanzierungssaldo[1] weiterhin deutlich negativ



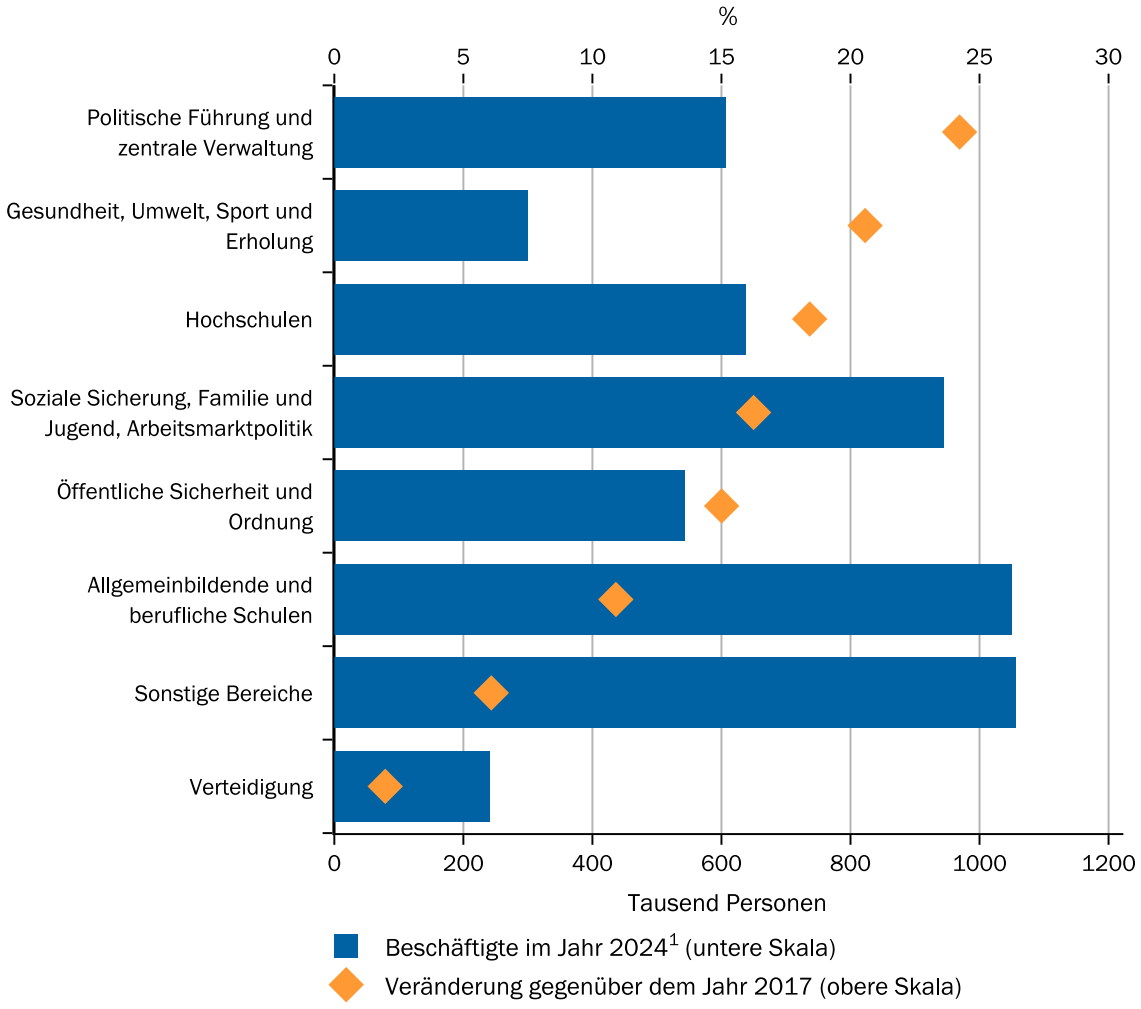
1 – In der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (nominale Angaben). 2 – Prognose des Sachverständigenrates.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-256-01

Daten (CSV)

↘ ABBILDUNG 51

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes



1 – Stichtag jeweils 30. Juni.

Quelle: Christofzik und Grimm (2026)
© Sachverständigenrat | 26-255-01

Daten (CSV)

des neuen Digitalministeriums zu erhalten, wurde im Rahmen der Haushaltsplanung entsprochen (Deutscher Bundestag, 2026).

215. Mit wachsender Komplexität können auch zusätzliche Möglichkeiten für die Einflussnahme organisierter Interessengruppen entstehen. Zusätzliche Verfahren auf Bundesebene können Abstimmungsbedarf mit und Einflussmöglichkeiten von Ländern und Kommunen erzeugen. **Diese politökonomischen Risiken werden bei der Ableitung der Schlussfolgerungen des Rates nicht ausreichend berücksichtigt.**

216. **Zusätzliche unabhängige Institutionen und Beratungsverfahren**, wie sie im Haupttext diskutiert werden (↘ ZIFFERN 163 FF. sowie zum parlamentarischen Haushaltsbüro insbesondere ↘ ZIFFER 172), **können die politische Verantwortung für Priorisierungsentscheidungen nicht ersetzen**. **Das Parlament muss zwischen konkurrierenden Ausgabenansprüchen entscheiden und die Verantwortung für die damit verbundenen Zielkonflikte und politischen Konsequenzen übernehmen.** Wissenschaftliche Expertise kann solche Entscheidungen fundieren, jedoch nicht die notwendiger-

weise politischen Abwägungen zwischen unterschiedlichen Zielen und Interessen vorwegnehmen oder ersetzen (JG 2024 Ziffern 180–184, Minderheitsvotum Grimm).

217. Zudem ist zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahren zahlreiche zusätzliche Beratungsgremien geschaffen wurden, ohne dass bestehende Strukturen in vergleichbarem Umfang überprüft oder zurückgeführt worden wären. **Eine zunehmende Zahl von Beratungsgremien** kann zu einer **Diffusion von Verantwortung** beitragen, indem für unterschiedliche politische Positionen jeweils wissenschaftliche Empfehlungen herangezogen werden können. Zugleich wird es schwieriger, die institutionelle Unabhängigkeit und die jeweiligen Interessenlagen der beratenden Gremien zu beurteilen. Die Vielzahl und thematische Breite der Stellungnahmen kann darüber hinaus die individuelle Zurechenbarkeit von Empfehlungen und die damit verbundenen Reputationsanreize der jeweiligen Ratgeber abschwächen.

218. Die Fragmentierung der Haushaltsarchitektur wird zwar als Transparenzproblem angesprochen (insbesondere ↘ZIFFER 165), ihre institutionellen Ursachen und mögliche grundlegende Reformen werden jedoch in den Schlussfolgerungen nicht prominent aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für **die unzureichende Verknüpfung von Aufgaben-, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen**. Der Haupttext weist zutreffend darauf hin, dass eine bloße Verlagerung von Finanzierungslasten keine gesamtstaatliche Konsolidierung bewirkt (Abschnitt IV.3) und nennt auch einmal die Föderalismusreform als Option ↘ZIFFER 126, die jedoch im Weiteren nicht aufgegriffen wird. Weitergehend wäre auch zu prüfen, **wie bundesrechtliche Vorgaben, zweckgebundene Förderprogramme und Mischfinanzierungen zurückgeführt werden könnten**. Sie können Fehlanreize setzen, die eigenständige Priorisierung auf nachgeordneten staatlichen Ebenen erschweren und einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. All dies führt zu einer potenziell in hohem Grad ineffizienten Mittelverwendung. Wenn Aufgaben-, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Kommunen eindeutiger zugeordnet und **die eigenständigen finanzpolitischen Gestaltungsspielräume der Länder und Kommunen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite erweitert würden**, könnten **bestehende parallele Informationssysteme reduziert werden** (OECD, 2021, Box 1.4; Christofzik, 2026; Christofzik und Grimm, 2026). Gerade hier liegt erhebliches Potenzial, durch eine klarere Zuordnung von Aufgaben-, Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung öffentliche Mittel effizienter einzusetzen, administrative Kapazitäten von aufwendigen Abstimmungs- und Kontrollprozessen zu entlasten und durch größere finanzpolitische Eigenverantwortung die Selbstwirksamkeit der Akteure auf allen staatlichen Ebenen zu stärken. Dies könnte zugleich zusätzliche Wachstumsimpulse freisetzen.

3. Fiskalische Selbstbindung stärken und öffentliche Investitionen effizient organisieren

219. Die fiskalische Selbstbindung sollte explizit zum Ausgangspunkt einer Konsolidierungsstrategie gemacht werden. Ihre Bedeutung liegt insbesondere darin, politische Anreize zu verändern: Werden Einsparmaßnahmen ohne klare fiskalische Beschränkungen verhandelt, können politische Widerstände notwendige Anpassungen blockieren oder Kompromisse hervorbringen, die durch zusätzliche Ausgaben oder wachstumshemmende Maßnahmen die Konsolidierung konterkarieren. Verbindliche fiskalische Vorgaben schaffen ein institutionelles Gegengewicht zu den gegenwärtigen Ausgaben- und Regulierungsinteressen, indem sie **das Interesse künftiger Generationen am Erhalt künftiger fiskalischer Handlungsspielräume im politischen Entscheidungsprozess verankern**. Sie machen damit nicht nur eine Priorisierung konkurrierender Ausgabenwünsche erforderlich, sondern können auch die politische Legitimation und gesellschaftliche Akzeptanz einschneidender Reformen stärken. Angesichts der bereits hohen Steuer- und Abgabenbelastung sowie der schwachen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands birgt eine Konsolidierungsstrategie, die in erheblichem Umfang auf zusätzliche Steuereinnahmen setzt, das Risiko, Wachstum und Investitionen zu schwächen und damit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu beeinträchtigen. Eine Begrenzung der Verschuldung allein könnte daher ins Leere laufen, wenn wachstumshemmende Steuererhöhungen die erhofften Konsolidierungsbeiträge teilweise wieder zunichtemachen.

220. Die Institutionen einer Stärkung der fiskalischen Selbstbindung werden im Haupttext zwar diskutiert ↘ ZIFFERN 163 F. UND 173 FF.. So befürwortet die Ratsmehrheit die schrittweise Rückführung der Kreditfinanzierung von Verteidigungsausgaben und schlägt hierfür einen verbindlichen, grundgesetzlich verankerten Pfad vor ↘ ZIFFER 173. Auch der verbindliche Pfad für die gesamtstaatlichen Nettoausgaben der EU-Fiskalregeln wird erwähnt ↘ ZIFFER 164. Eine ambitionierte Rückkehr zu wirksamen fiskalischen Begrenzungen, insbesondere auch durch verbindliche Vorgaben für die gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung, wird jedoch nicht zum Ausgangspunkt einer Strategie gemacht, die politische Anreize zur Priorisierung staatlicher Ausgaben und zur Umsetzung struktureller Reformen systematisch stärkt. Verbindliche Ausgabenpfade könnten jedoch den Druck erhöhen, **bestehende Ausgabenverpflichtungen zu überprüfen und neue Prioritäten innerhalb begrenzter finanzieller Spielräume zu setzen**. Dabei sollten angesichts der aktuellen Herausforderungen insbesondere auch die Sozialversicherungen einbezogen werden (vgl. Christofzik und Grimm, 2026; JG 2024 Ziffern 180 ff., Minderheitsvotum Grimm).

221. Der Haupttext diskutiert in den Schlussfolgerungen der Ratsmehrheit in ↘ ZIFFER 177, inwieweit höheres Potenzialwachstum die Finanzierungslücke verringern könnte, wenn die Verteidigungsausgaben ab dem Jahr 2030 real konstant gehalten würden. Die Szenariorechnung dient dazu, die begrenzte Wirkung höheren Potenzialwachstums auf den Konsolidierungsbedarf zu verdeutlichen, und stellt keine konkrete wirtschaftspolitische Empfehlung dar. Die Auswahl und Gewichtung der im Kapitel untersuchten Szenarien ist jedoch nicht ohne Bedeutung für

die wirtschaftspolitische Einordnung, da sie beeinflusst, welche Handlungsoptionen als mögliche Beiträge zur Haushaltskonsolidierung wahrgenommen werden. Eine reale Begrenzung der Verteidigungsausgaben würde den Konsolidierungsbedarf zwar rechnerisch verringern, wäre bei weiterem Wirtschaftswachstum jedoch mit den BIP-bezogenen Bündnisverpflichtungen kaum vereinbar, sofern die vereinbarten Ausgabenquoten nicht vorher bereits überschritten wurden. Gerade deshalb wäre es aufschlussreicher gewesen, ergänzend Szenarien zu untersuchen, die zusätzliche, über die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen hinausgehende Einsparungen in anderen großen Ausgabenbereichen, etwa bei den Sozialausgaben, unterstellen. Weitreichende strukturelle Reformen hätten so im Rahmen hypothetischer Szenariorechnungen berücksichtigt werden können, um ihre fiskalischen Wirkungen im Zusammenspiel mit höherem Potenzialwachstum aufzuzeigen. Anders als bei den Verteidigungsausgaben bestehen in diesen Ausgabenbereichen grundsätzlich größere nationale Gestaltungsspielräume.

222. Insbesondere die in ↘ZIFFER 176 erwogene Haushaltskonsolidierung mittels einer langfristigen Lockerung der BIP-Bindung der Verteidigungsausgaben ist vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. **Die Verteidigungsausgaben sollten sich an den sicherheitspolitischen Anforderungen und den eingegangenen Bündnisverpflichtungen orientieren.** Deutschland trägt dabei eine besondere Verantwortung für die Glaubwürdigkeit gemeinsamer Verteidigungsziele und die Stärkung der europäischen Verteidigungsfähigkeit. Effizienzsteigerungen, insbesondere durch eine stärkere europäische Koordinierung der Beschaffung ↘ZIFFER 176, sind zwar unbedingt anzustreben, sollten jedoch in erster Linie dazu genutzt werden, die militärische Leistungsfähigkeit und die europäische Verteidigungsfähigkeit zu stärken. Historisch zeigt sich, dass die Bundesrepublik bereits in den 1960er- und 1970er-Jahren Verteidigungsausgaben von zeitweise deutlich über 3 % des BIP im regulären Haushalt finanzierte. Angesichts der erneut gestiegenen sicherheitspolitischen Anforderungen sollten daher auch die übrigen staatlichen Aufgaben und Ausgabenverpflichtungen grundlegend überprüft und politische Prioritäten neu gesetzt werden, um die erforderlichen Verteidigungsausgaben langfristig ohne dauerhaft zusätzliche Verschuldung finanzieren zu können.

223. Die im Haupttext und den Schlussfolgerungen der Ratsmehrheit ausdrücklich vertretene Präferenz für einen institutionellen Schutz öffentlicher Investitionen ↘ZIFFERN 159, 162 UND 178 teilt das abweichende Ratsmitglied nicht. Ein Investitionsschutz greift zu kurz, da haushaltsrechtlich als Investitionen ausgewiesene Ausgaben nicht zwangsläufig zukunftsorientiert und wachstumsfördernd sind. Dies verdeutlichen beispielsweise öffentliche Investitionen in Regionalflughäfen, für die empirische Untersuchungen keine positiven regionalen Wachstumseffekte nachweisen können (Breidenbach, 2019). Zugleich können laufende Ausgaben, etwa im Bildungsbereich, erhebliche langfristige Erträge erzielen. **Entscheidend sind die Qualität und Produktivität öffentlicher Ausgaben, nicht ihre haushaltsrechtliche Klassifikation.** Ein institutioneller Investitionsschutz kann Fehlallokationen begünstigen, politische Priorisierungsmöglichkeiten einschränken und die Komplexität der Haushaltsarchitektur erhöhen (JG 2024 Ziffern 180 ff., Minderheitsvotum Grimm).

224. Kritisch sieht das abweichende Ratsmitglied auch den Vorschlag, eine Verstetigung der aus dem SVIK finanzierten Investitionen zu planen ↘ZIFFER 160. Der Haupttext geht davon aus, dass „das derzeitige Investitionsniveau [...] wesentlich durch das SVIK ermöglicht“ wird ↘ZIFFER 160. **Ob die zusätzlichen Kreditermächtigungen tatsächlich zu entsprechend höheren gesamtstaatlichen Infrastrukturinvestitionen führen, ist jedoch noch nicht hinreichend nachgewiesen.** Die bisherigen Erfahrungen dürften im Gegenteil die Frage aufwerfen, ob eine institutionelle Zweckbindung überhaupt geeignet ist, eine zusätzliche und wirtschaftlich sinnvolle Investitionstätigkeit sicherzustellen (vgl. JG 2025 Kapitel 2, zur Zusätzlichkeit und Investitionsorientierung des Sondervermögens; Christofzik, 2024). Zwar soll der vorgeschlagene Verkehrsinfrastrukturfonds nach Vorstellung der Ratsmehrheit auch die Priorisierung und Zusätzlichkeit von Investitionen sicherstellen ↘ZIFFER 160. Eine institutionelle Zweckbindung allein gewährleistet jedoch weder eine effiziente Projektauswahl noch eine tatsächlich zusätzliche Investitionstätigkeit (Christofzik und Schneider, 2026). Mit einem Vorlauf von zehn Jahren bis zum Auslaufen des SVIK könnte vielmehr die Chance ergriffen werden, **Reformen der Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsstrukturen** anzustoßen, die Investitionshemmnisse wirksam und dauerhaft reduzieren.

225. Besonders wirkungsvoll dürfte in diesem Zusammenhang **die Einrichtung einer rechtlich selbstständigen Infrastrukturgesellschaft nach dem Vorbild der österreichischen ASFINAG sein**. Eine solche Gesellschaft könnte **Planung, Finanzierung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Infrastruktur in einer Hand bündeln** und sich bei tragfähiger Nutzerfinanzierung eigenständig außerhalb des Staatssektors verschulden. Durch die Verbindung von Investitionsentscheidungen und nutzungsabhängigen Einnahmen könnten Infrastrukturprojekte stärker an der tatsächlichen Nachfrage ausgerichtet, über ihren gesamten Lebenszyklus kostengünstiger betrieben und erhalten, und **Investitionen in Ausbau und Erhaltung effizienter gegeneinander abgewogen werden**. Zugleich könnte eine institutionelle Trennung die Zweckbindung der Einnahmen stärken und die Planungssicherheit erhöhen. Wie die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, dass eine solche Gesellschaft außerhalb des Staatssektors eingestuft werden kann, müsste bei ihrer konkreten Ausgestaltung geprüft werden. Der Vorschlag der Ratsmehrheit, einen Verkehrsinfrastrukturfonds ↘ZIFFERN 160 UND 162 **mit eigener Kreditermächtigung einzurichten und diesem nicht ausgeschöpfte SVIK-Kreditermächtigungen zu übertragen, würde die bestehende Fragmentierung der Haushaltsarchitektur verstärken und erscheint vor diesem Hintergrund nachteilig.**

226. Es wäre also angezeigt, die zusätzlichen Verschuldungsspielräume zu nutzen, um im Zuge **einer Reformagenda** strukturelle Anpassungen – etwa bei der Infrastrukturfinanzierung oder in den föderalen Finanzbeziehungen – zu ermöglichen und deren politische Akzeptanz durch eine Abfederung der Übergangskosten zu erhöhen. **Ergänzend sollte ein langfristiger Zielpfad zur Begrenzung und schrittweisen Rückführung der gesamtstaatlichen Ausgabenquote entwickelt und durch verbindliche Ausgabengrenzen unterlegt werden.** Dieser sollte an die europäischen Fiskalregeln anknüpfen, könnte aber – anders als die bestehenden europäischen Nettoausgabenregeln –

eine schrittweise Senkung der Staatsquote unabhängig von der Entwicklung der Steuer- und Beitragseinnahmen verbindlich vorgeben. Die verbindliche Begrenzung der Ausgabenentwicklung und die auch von der Ratsmehrheit vorgeschlagene schrittweise Rückführung der Bereichsausnahme Verteidigung würden die fiskalische Selbstbindung stärken. **Innerhalb der so definierten Spielräume bliebe es Aufgabe der Politik, öffentliche Ausgaben nach ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen zu priorisieren** (Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, 2026; JG 2024 Ziffern 180 ff., Minderheitsvotum Grimm; JG 2025 Ziffern 573 ff., Minderheitsvotum Grimm).

Literatur zum Minderheitsvotum

Akcigit, U., S. Baslandze und S. Stantcheva (2016), Taxation and the international mobility of inventors, American Economic Review 106 (10), 2930–2981.

Akcigit, U., J. Grigsby, T. Nicholas und S. Stantcheva (2022), Taxation and innovation in the twentieth century, Quarterly Journal of Economics 137 (1), 329–385.

Alesina, A., C. Favero und F. Giavazzi (2019), Effects of austerity: Expenditure-and tax-based approaches, Journal of Economic Perspectives 33 (2), 141–162.

Ando, S., P. Mishra, N. Patel, A. Peralta-Alva und A.F. Presbitero (2025), Fiscal consolidation and public debt, Journal of Economic Dynamics and Control 170, 104998.

BErpG (2026), Gesetz zur Stärkung des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Erprobungsfreiräume (Bundeserprobungsgesetz – BErpG), BGBl. I Nr. 289, Deutscher Bundestag mit Bundesrat, 9. Oktober.

Bick, A. und N. Fuchs-Schündeln (2018), Taxation and labour supply of married couples across countries: A macroeconomic analysis, Review of Economic Studies 85 (3), 1543–1576.

Bierbrauer, F., A. Peichl und D. Weishaar (2026), Mehr Wachstum, mehr Beschäftigung, mehr Staatseinnahmen: Wie passt das unter einen Hut?, ifo Schnelldienst 79 (8), 44–49.

Blesse, S., F. Buhlmann, P. Heil und D. Rostam-Afschar (2025), Local policy misperceptions and investment: Experimental evidence from firm decision makers, IZA Discussion Paper 17868, Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit, Bonn.

BMG (2026), Pflegeneuordnungsgesetz: Informationen zum Gesetzentwurf und zur Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung, Bundesministerium für Gesundheit, Berlin.

Breidenbach, P. (2019), Regionalflughäfen keine Wachstumsmotoren für das Umland, RWI Impact Note #September 2019, RWI – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung, Essen.

Bundesregierung (2026), Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027, Drucksache 507/26, Deutscher Bundestag mit Bundesrat, 4. September.

CDU, CSU und SPD (2025), Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, Berlin.

Christofzik, D.I. (2026), Generationengerechte Staatsfinanzen im Föderalismus, Weiterdenken: Zeitschrift für Position, Perspektive, Progression 2026 (2), 29–32.

Christofzik, D.I. (2024), Es ist nicht alles Gold, was glänzt – Probleme von Investitionsregeln, ifo Schnelldienst 77 (2), 16–18.

Christofzik, D.I. und V. Grimm (2026), Wachstumsgrundlagen erneuern, Sicherheit nachhaltig stärken, Studie im Auftrag des Gemeinschaftsausschusses der Deutschen Gewerblichen Wirtschaft, Berlin.

Christofzik, D.I. und B. Schneider (2026), Vom Mittelabfluss zur Wirkung: Was dem Sondervermögen noch fehlt, ifo Schnelldienst 79 (4), 18–21.

Coatanlem, Y. und O. Coste (2026), Überwindung von Europas Innovationsschwäche: Kosten des Scheiterns, disruptive Innovation und gezielte Flexicurity, ifo Schnelldienst 79 (1), 85–95.

Coatanlem, Y. und O. Coste (2025), Cost of failure, disruptive innovation and targeted flexicurity: More evidence supporting targeted reforms, IEP@BU Working Paper, Institute for European Policy Making, Bocconi University, Mailand.

Deutsche Bundesbank (2026), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht Mai 2026, 133–156.

Deutsche Bundesbank (2024), Risiken für Deutschland aus der wirtschaftlichen Verflechtung mit China, Monatsbericht Januar 2024, 11–30.

Deutscher Bundestag (2026), Haushalt 2027: Stellenwünsche nicht berücksichtigt, Parlamentsnachrichten: Haushalt – Unterrichtung hib 668/2026, Berlin, 27. August.

Deutschlandfunk (2025), Junge Union hält Rentenpläne weiter für "nicht zustimmungsfähig", https://www.deutschlandfunk.de/junge-union-haelt-rentenplaene-weiter-fuer-nicht-zustimmungsfaehig-102.html, abgerufen am 28.10.2026.

DRV (2026), Finanzentwicklung der Rentenversicherung, Pressemitteilung, Deutsche Rentenversicherung, Berlin, 11. Juni.

EEM (2025), Monitoringbericht 2025 der Expertenkommission zum Energiewende-Monitoring (EEM), A. Löschel, V. Grimm, F.C. Matthes und A. Weidlich, Dezember 2025, Berlin, Bochum, Freiburg, Nürnberg.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2024), Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L, 2024/1263, 29. April.

Feld, L.P., V. Grimm und V. Wieland (2025), Für eine echte Wirtschaftswende, Wissenschaftliches Gutachten, Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Berlin.

Feld, L.P., C. Fuest, J. Haucap, H. Schweitzer, V. Wieland und B.U. Wigger (2018), Unternehmensbesteuerung unter Wettbewerbsdruck, Kronberger Kreis-Studie 65, Stiftung Marktwirtschaft, Berlin.

Fraktionen CDU/CSU und SPD (2025), Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, Drucksache 21/323, Deutscher Bundestag mit Bundesrat, 3. Juni.

Fuest, C. (2026), Riskante Schulden: Eine Politikwende ist dringlich, Gastbeitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, https://www.ifo.de/medienbeitrag/2026-07-28/riskante-schulden-eine-politikwende-ist-dringlich, abgerufen am 2.11.2026.

Fuest, C., L. Flach, F. Dorn und L. Scheckenhofer (2022), Geopolitische Herausforderungen und ihre Folgen für das deutsche Wirtschaftsmodell, Studie im Auftrag der vbw – Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München.

Gadatsch, N., N. Stähler und B. Weigert (2016), German labor market and fiscal reforms 1999–2008: Can they be blamed for intra-euro area imbalances?, Journal of Macroeconomics 50, 307–324.

Gemeinschaftsdiagnose (2026), Gemeinschaftsdiagnose Herbst 2026: Aufschwung mit Strukturproblemen – Finanzpolitik auf Abwegen, 2-2026, Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Halle (Saale).

Gemeinschaftsdiagnose (2025), Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2025: Geopolitischer Umbruch verschärft Krise – Strukturreformen noch dringlicher, 1-2025, Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Essen.

Gemeinschaftsdiagnose (2024), Gemeinschaftsdiagnose Frühjahr 2024: Deutsche Wirtschaft kränkelt – Reform der Schuldenbremse kein Allheilmittel, 1-2024, Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Kiel.

Graber, M., M. Håvarstein, M. Mogstad, G. Torsvik und O.L. Vestad (2026), Substitution and income effects of labor income taxation, NBER Working Paper 34987, National Bureau of Economic Research, Cambridge, MA.

Grimm, V., J. Haucap, S. Kolev und V. Wieland (2025), Eine Wachstumsagenda für Deutschland, Gutachten des wissenschaftlichen Beraterkreises für evidenzbasierte Wirtschaftspolitik beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin.

Grimm, V., C. Sölch und J. Wirth (2024), Wachstum und Klimaschutz verbinden, Studie im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin.

Hauptmeier, S., M. Heipertz und L. Schuknecht (2007), Expenditure reform in industrialised countries: A case-study approach, Fiscal Studies 28 (3), 293–342.

Hwang, S. (2026), Asymmetric effects of personal income tax changes on economic activity: Increases, cuts, and for whom, Journal of Economic Dynamics and Control 185, 105297.

Jaimovich, N. und S. Rebelo (2017), Nonlinear effects of taxation on growth, Journal of Political Economy 125 (1), 265–291.

Jia, J., G.Z. Jin, M. Leccese und L. Wagman (2025), How does privacy regulation affect transatlantic venture investment? Evidence from GDPR, NBER Working Paper 33909, National Bureau of Economic Research, Cambridge, MA.

Junge Gruppe CDU/CSU-Fraktion (2025), Lösungsvorschläge zum Rentenpaket, Stand: 29. Oktober 2025, Junge Gruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Berlin.

Kleven, H., C. Kreiner, K. Larsen und J. Søgaard (2025), Micro versus macro labor supply elasticities: The role of dynamic returns to effort, American Economic Review 115 (9), 2849–2890.

Moog, S. und O. Ehrentraut (2025), Rentenpaket 2025: Kosten für den Bundeshaushalt, Policy Paper, Prognos im Auftrag der Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft, Freiburg.

Mukherjee, A., M. Singh und A. Žaldokas (2017), Do corporate taxes hinder innovation?, Journal of Financial Economics 124 (1), 195–221.

OECD (2021), Fiscal federalism 2022: Making decentralisation work, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

Startup-Verband (2025), Stellungnahme des StartupVerbands zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz / StoFöG), Stand: 29. August 2025, Bundesverband Deutsche Startups, Berlin.

Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates (2026), 26. Stellungnahme zur Sitzung des Stabilitätsrats am 12. Oktober 2026, Stellungnahme Herbst 2026, Berlin.

Wissenschaftsministerkonferenz (2026), Eckpunktepapier zum geplanten Innovationsfreiheitsgesetz des Bundes, Beschluss der Wissenschaftsministerkonferenz vom 29.06.2026 für die Kultusministerkonferenz, Lindau.

ANHANG

1. Projektionsergebnisse

227. Die folgenden Tabellen weisen für die drei Szenarien zur Kreditfinanzierung der Verteidigungsausgaben die zentralen Projektionsergebnisse bis zum Jahr 2040 aus. Dargestellt werden ausgewählte Ausgaben des Bundes, die Finanzierungslücke und die Nettokreditaufnahme sowie die Entwicklung der gesamtstaatlichen Defizit- und Schuldenstandsquoten.

↘ TABELLE 18

Projektion ausgewählter Bundeshaushaltsgrößen und gesamtstaatlicher Verschuldungskennzahlen bis 2040 (Szenario 1)[1]

Jahr	Ausgaben					Schulden				
	Gesamtausgaben/ -einnahmen[3]	Verteidigung[2,3]	Soziale Sicherung[3]	Zinsen[3]	Finanzierungslücke[3]	Nettokreditaufnahme[3]	Maastricht-Defizitquote	Schuldenstandsquote[3]	Maastricht-Schuldenstandsquote	Zinsquote[3]
	Mrd Euro						% des BIP			
2026	524,5	82,2	242,3	30,3	0,9	98,0	4,1	43,6	66,8	0,7
2027	555,4	109,0	239,3	41,9	2,6	118,7	4,6	46,2	69,6	0,9
2028	588,2	153,2	252,9	55,2	38,7	148,8	4,6	49,2	72,8	1,1
2029	597,8	162,8	257,1	68,1	54,5	152,0	4,8	51,9	75,7	1,3
2030	635,4	183,6	269,3	80,7	62,6	167,4	4,9	54,8	78,4	1,6
2031	634,8	189,5	282,8	91,9	97,7	147,6	4,1	57,2	80,8	1,7
2032	623,5	193,8	291,2	102,4	135,8	124,5	3,5	59,0	82,6	1,9
2033	601,6	198,3	300,2	110,9	183,5	90,6	2,7	60,0	83,5	2,0
2034	589,1	202,8	309,0	117,2	219,4	65,7	2,2	60,4	83,8	2,1
2035	575,8	207,4	317,7	122,2	254,9	39,7	1,5	60,0	83,4	2,1
2036	561,7	212,1	327,0	126,4	291,2	12,4	0,9	59,1	82,4	2,1
2037	571,7	217,1	336,0	129,2	301,7	8,6	0,8	58,1	81,4	2,1
2038	586,5	222,2	345,2	130,5	306,3	9,1	0,7	56,9	80,1	2,1
2039	602,0	227,5	354,8	131,8	311,2	9,6	0,6	55,7	78,8	2,1
2040	617,8	233,1	364,5	132,2	315,1	10,1	0,6	54,5	77,5	2,0

1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. ↘ KASTEN 10 2 – Ausgaben des Einzelplans 14. 3 – Nur Kernhaushalt des Bundes.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

© Sachverständigenrat | 26-231-01

Daten (XLSX)

↘ TABELLE 19

Projektion ausgewählter Bundeshaushaltsgrößen und gesamtstaatlicher Verschuldungskennzahlen bis 2040 (Szenario 2)[1]

Jahr	Ausgaben					Schulden				
	Gesamtausgaben/ -einnahmen[3]	Verteidigung[2,3]	Soziale Sicherung[3]	Zinsen[3]	Finanzierungslücke[3]	Nettokreditaufnahme[3]	Maastricht-Defizitquote	Schuldenstandsquote[3]	Maastricht-Schuldenstandsquote	Zinsquote[3]
	Mrd Euro						% des BIP			
2026	524,5	82,2	242,3	30,3	0,9	98,0	4,1	43,6	66,8	0,7
2027	555,4	109,0	239,3	41,9	2,6	118,7	4,6	46,2	69,6	0,9
2028	588,2	153,2	252,9	55,2	38,7	148,8	4,6	49,2	72,8	1,1
2029	597,8	162,8	257,1	68,1	54,5	152,0	4,8	51,9	75,7	1,3
2030	635,4	183,6	269,3	80,7	62,6	167,4	4,9	54,8	78,4	1,6
2031	647,4	189,5	282,8	92,1	85,1	160,2	4,4	57,5	81,1	1,7
2032	649,5	193,8	291,2	103,3	110,3	150,6	4,0	59,7	83,3	1,9
2033	641,6	198,3	300,2	113,1	145,1	130,6	3,5	61,4	84,9	2,0
2034	643,5	202,8	309,0	121,3	168,2	120,2	3,1	62,7	86,1	2,1
2035	645,4	207,4	317,7	128,9	191,0	109,3	2,7	63,5	86,9	2,2
2036	647,1	212,1	327,0	136,5	214,6	97,8	2,4	63,9	87,2	2,3
2037	648,9	217,1	336,0	143,0	237,1	85,8	2,1	64,1	87,3	2,3
2038	650,8	222,2	345,2	147,7	258,4	73,3	1,7	63,8	87,0	2,4
2039	652,6	227,5	354,8	152,0	280,0	60,2	1,4	63,2	86,3	2,4
2040	654,1	233,1	364,5	154,7	300,8	46,4	1,1	62,4	85,4	2,4

1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. ↘ KASTEN 10 2 – Ausgaben des Einzelplans 14. 3 – Nur Kernhaushalt des Bundes.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

© Sachverständigenrat | 26-243-01

Daten (XLSX)

↘ TABELLE 20

Projektion ausgewählter Bundeshaushaltsgrößen und gesamtstaatlicher Verschuldungskennzahlen bis 2040 (Szenario 3)[1]

Jahr	Ausgaben					Schulden				
	Gesamtausgaben/ -einnahmen[3]	Verteidigung[2,3]	Soziale Sicherung[3]	Zinsen[3]	Finanzierungslücke[3]	Nettokreditaufnahme[3]	Maastricht-Defizitquote	Schuldenstandsquote[3]	Maastricht-Schuldenstandsquote	Zinsquote[3]
	Mrd Euro						% des BIP			
2026	524,5	82,2	242,3	30,3	0,9	98,0	4,1	43,6	66,8	0,7
2027	555,4	109,0	239,3	41,9	2,6	118,7	4,6	46,2	69,6	0,9
2028	588,2	153,2	252,9	55,2	38,7	148,8	4,6	49,2	72,8	1,1
2029	597,8	162,8	257,1	68,1	54,5	152,0	4,8	51,9	75,7	1,3
2030	635,4	183,6	269,3	80,7	62,6	167,4	4,9	54,8	78,4	1,6
2031	660,0	189,5	282,8	92,3	72,4	172,8	4,6	57,7	81,3	1,7
2032	675,6	193,8	291,2	104,2	84,8	176,6	4,5	60,5	84,0	1,9
2033	681,5	198,3	300,2	115,3	106,8	170,5	4,2	62,8	86,3	2,1
2034	698,0	202,8	309,0	125,5	117,1	174,6	4,1	65,0	88,5	2,2
2035	715,0	207,4	317,7	135,8	127,2	178,9	3,9	67,0	90,3	2,3
2036	732,6	212,1	327,0	146,8	138,2	183,3	3,8	68,8	92,1	2,5
2037	750,9	217,1	336,0	157,7	148,3	187,8	3,8	70,5	93,7	2,6
2038	770,0	222,2	345,2	167,6	157,2	192,5	3,6	71,9	95,1	2,7
2039	789,9	227,5	354,8	178,0	166,6	197,5	3,6	73,3	96,4	2,8
2040	810,3	233,1	364,5	187,9	175,4	202,6	3,5	74,6	97,6	2,9

1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. ↘ KASTEN 10 2 – Ausgaben des Einzelplans 14. 3 – Nur Kernhaushalt des Bundes.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

© Sachverständigenrat | 26-244-01

Daten (XLSX)

↘ TABELLE 21

Projektion der Finanzierungslücken unter unterschiedlichen Definitionen bis 2040[1]

Jahr	Finanzierungslücke					
	Schnelle Rückführung		Langsame Rückführung		Keine Rückführung	
	Finanzierungslücke[2]	Handlungsbedarf-GMA (Finanzplan)[3]	Finanzierungslücke[2]	Handlungsbedarf-GMA (Finanzplan)[3]	Finanzierungslücke[2]	Handlungsbedarf-GMA (Finanzplan)[3]
	Mrd Euro					
2026	0,9	0,0	0,9	0,0	0,9	0,0
2027	2,6	0,0	2,6	0,0	2,6	0,0
2028	38,7	22,0	38,7	22,0	38,7	22,0
2029	54,5	39,0	54,5	39,0	54,5	39,0
2030	62,6	48,0	62,6	48,0	62,6	48,0
2031	97,7	71,4	85,1	63,1	72,4	54,8
2032	135,8	96,7	110,3	79,9	84,8	63,2
2033	183,5	128,1	145,1	103,0	106,8	77,9
2034	219,4	151,9	168,2	118,4	117,1	84,9
2035	254,9	175,4	191,0	133,6	127,2	91,8
2036	291,2	199,5	214,6	149,3	138,2	99,3
2037	301,7	206,6	237,1	164,4	148,3	106,2
2038	306,3	209,8	258,4	178,5	157,2	112,4
2039	311,2	213,2	280,0	192,9	166,6	118,8
2040	315,1	215,9	300,8	206,8	175,4	124,9

1 – Projektionen bis zum Jahr 2030 basierend auf dem Finanzplan der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2031 eigene Annahmen. ↘ KASTEN 10 2 – Finanzierungslücke definiert als negativer Saldo der Globalansätze abzüglich der Bodensatz-GMA. 3 – Die Handlungsbedarf-GMA betragen im Finanzplan der Bundesregierung für das Jahr 2030 rund 67 % der angesetzten Globalansätze (48 von 72 Mrd Euro). Dieser Anteil wird über das Jahr 2030 hinaus fortgeschrieben und auf die Differenz zwischen den projizierten Einnahmen und den projizierten, nicht konsolidierten Ausgaben angewendet.

Quellen: BMF, BMWE, BRH, Bundesregierung, Deutsche Bundesbank, Finanzagentur, Ochsner et al. (2026), OECD (2023), Poghosyan (2014), Statistisches Bundesamt, Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates, Werding et al. (2026)

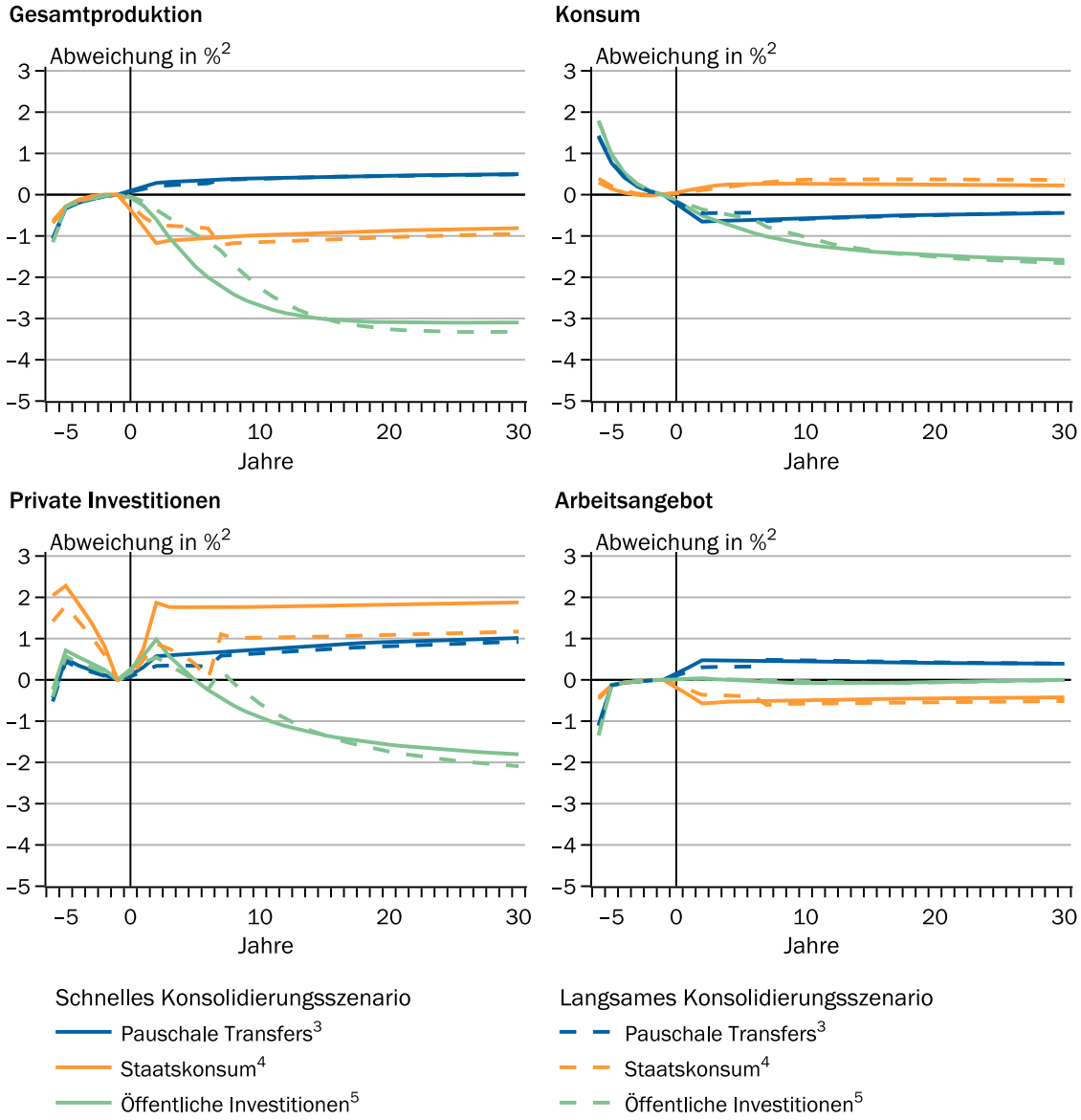
© Sachverständigenrat | 26-247-01

Daten (XLSX)

2. Modellergebnisse

↘ ABBILDUNG 52

Gesamtwirtschaftliche Effekte ausgabenseitiger Konsolidierungsstrategien ab Konsolidierungsbeginn[1]



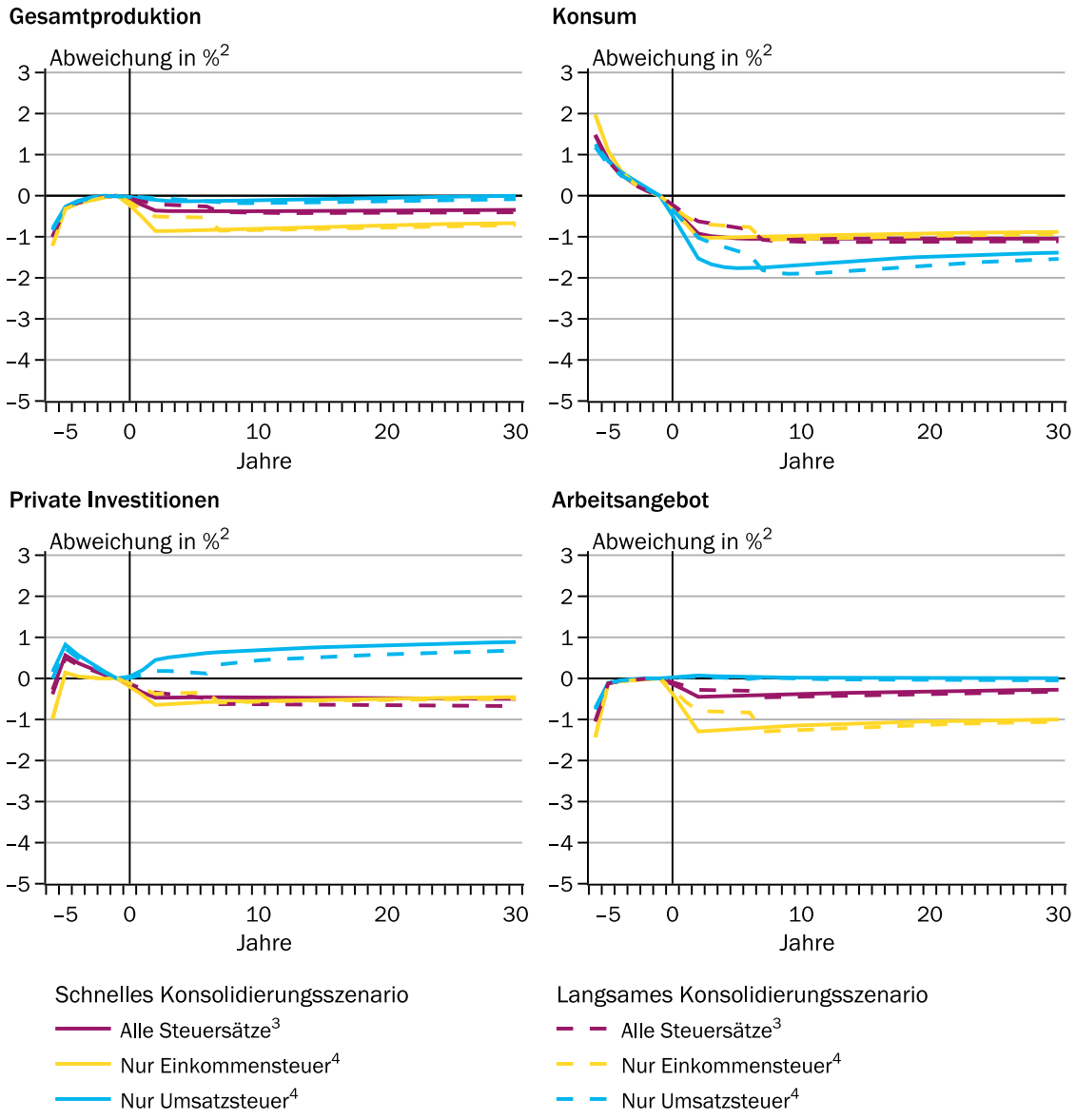
1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert des jeweiligen Szenarios zum Zeitpunkt t = –1, dem letzten Jahr vor Konsolidierungsbeginn. 3 – Konsolidierung über pauschale Transfers und Steuern. 4 – Konsolidierung über den zivilen Staatskonsum. 5 – Konsolidierung je zur Hälfte über öffentliche Investitionen und pauschale Transfers.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-253-01

Daten (CSV)

↘ ABBILDUNG 53

Gesamtwirtschaftliche Effekte einnahmenseitiger Konsolidierungsstrategien ab Konsolidierungsbeginn[1]



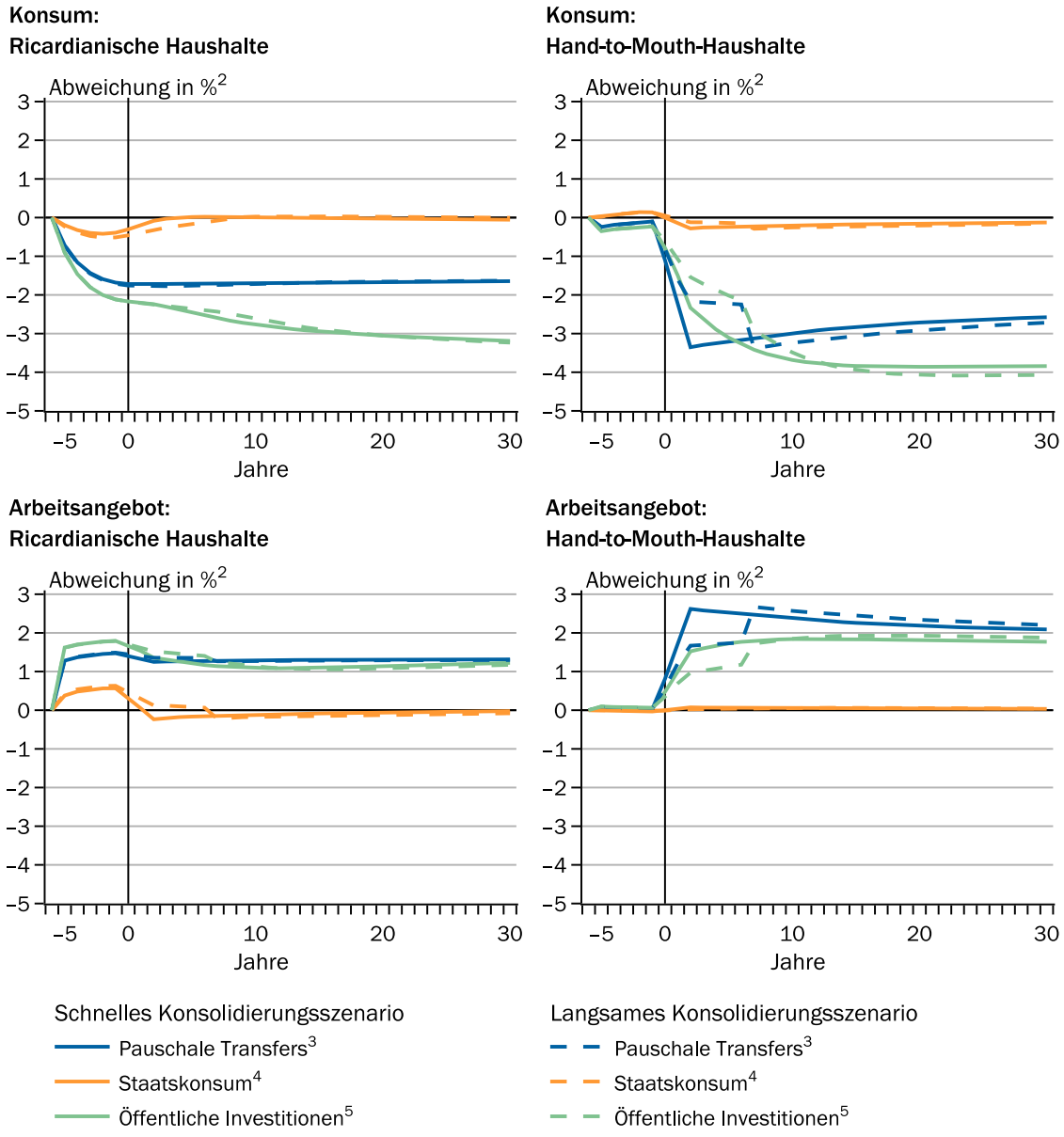
1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert des jeweiligen Szenarios zum Zeitpunkt t = –1, dem letzten Jahr vor Konsolidierungsbeginn. 3 – Konsolidierung über alle Steuersätze. 4 – Konsolidierung allein über den jeweiligen Steuersatz.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-258-01

Daten (CSV)

↘ ABBILDUNG 54

Langfristige Effekte ausgabenseitiger Konsolidierungsstrategien nach Haushaltstyp[1]



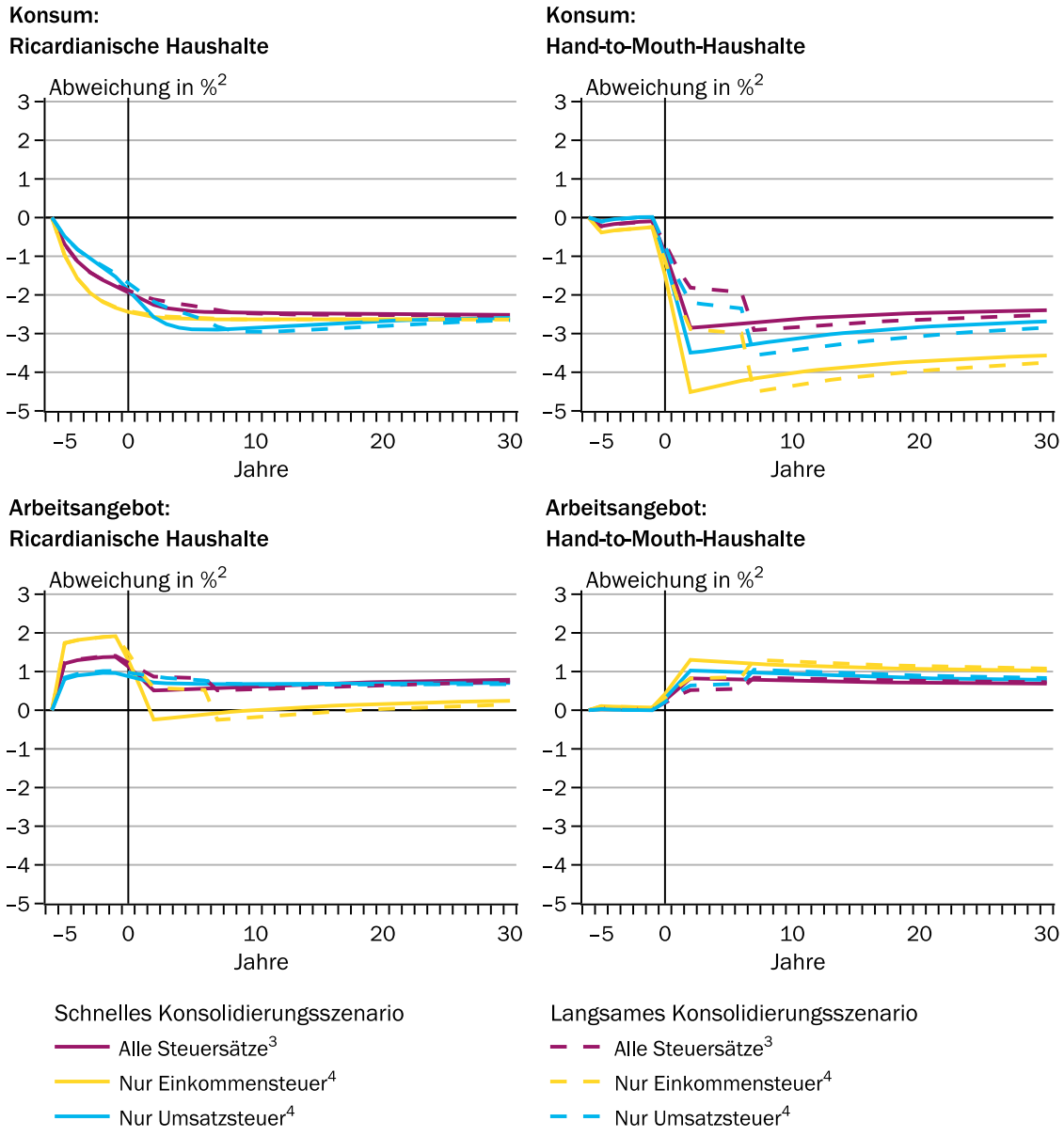
1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. Ricardianische Haushalte können sparen und Kredite aufnehmen, Hand-to-Mouth-Haushalte konsumieren in jeder Periode ihr gesamtes Einkommen. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert im Ausgangsgleichgewicht ohne erhöhte Verteidigungsausgaben (zum Zeitpunkt t = –6). 3 – Konsolidierung über pauschale Transfers und Steuern. 4 – Konsolidierung über den zivilen Staatskonsum. 5 – Konsolidierung je zur Hälfte über öffentliche Investitionen und pauschale Transfers.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-254-01

Daten (CSV)

↘ ABBILDUNG 55

Langfristige Effekte einnahmenseitiger Konsolidierungsstrategien nach Haushaltstyp[1]



1 – Simulation dauerhaft erhöhter Verteidigungsausgaben (ab Zeitpunkt t = –5) und der darauffolgenden Haushaltskonsolidierung (ab Zeitpunkt t = 0) im allgemeinen Gleichgewichtsmodell (Gilch und Kogler, 2026). Die Linien zeigen den Anpassungspfad über 35 Jahre unter drei Konsolidierungsstrategien. Ricardianische Haushalte können sparen und Kredite aufnehmen, Hand-to-Mouth-Haushalte konsumieren in jeder Periode ihr gesamtes Einkommen. 2 – Prozentuale Abweichung vom Wert im Ausgangsgleichgewicht ohne erhöhte Verteidigungsausgaben (zum Zeitpunkt t = –6). 3 – Konsolidierung über alle Steuersätze. 4 – Konsolidierung allein über den jeweiligen Steuersatz.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Europäische Kommission, Gilch und Kogler (2026), OECD, Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen
© Sachverständigenrat | 26-259-01

Daten (CSV)

LITERATUR

Agersnap, O. und O. Zidar (2021), The tax elasticity of capital gains and revenue-maximizing rates, American Economic Review: Insights 3 (4), 399–416.

Agora Verkehrswende (2022), PKW-Maut für die Mobilitätswende: Eine verursachergerechte Straßennutzungsgebühr als Baustein für ein digitalisiertes und klimaneutrales Verkehrssystem, Studie, Agora Verkehrswende mit INFRAS, Berlin.

Albuscheit, M. et al. (2025), Im Dickicht der Wasserstoffförderung: Wie komplexe Instrumente den Markthochlauf prägen, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 26 (3), 344–367.

Alesina, A., C. Favero und F. Giavazzi (2019), Effects of austerity: Expenditure-and tax-based approaches, Journal of Economic Perspectives 33 (2), 141–162.

Alterssicherungskommission (2026), Empfehlungen der Alterssicherungskommission, Berlin.

Auclert, A., M. Rognlie und L. Straub (2024), The intertemporal Keynesian cross, Journal of Political Economy 132 (12), 4068–4121.

Bach, S. (2025), Solidaritätszuschlag in Wehrbeitrag umwandeln, um Verteidigungsausgaben zu finanzieren, DIW aktuell 116, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

Bach, S. und H. Buslei (2017), Aufkommens- und Verteilungswirkungen von Reformen der Abgeltungsteuer: Analyse mit dem Einkommensteuer-Simulations-Modell (EStM) auf Grundlage der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007/2008, 124, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin.

Bach, S. und S. Eichfelder (2021), Reform der Immobilienbesteuerung: Bodenwerte belasten und Privilegien streichen, DIW Wochenbericht 88 (27), 463–470.

Baker, S.R., S. Johnson und L. Kueng (2021), Shopping for lower sales tax rates, American Economic Journal: Macroeconomics 13 (3), 209–250.

Baum, A. und G.B. Koester (2011), The impact of fiscal policy on economic activity over the business cycle – evidence from a threshold VAR analysis, Bundesbank Discussion Paper 03/2011, Series 1: Economic Studies, Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main.

Bayer, C., B. Born und R. Luetticke (2024), Shocks, frictions, and inequality in US business cycles, American Economic Review 114 (5), 1211–1247.

BEE (2026), BEE-Stellungnahme zur EEG-Novelle 2027: Referentenentwurf des BMWE vom 17.07.2026, Bundesverband Erneuerbare Energien, Berlin.

Beermann, A.-C., S. Fiedler, M. Runkel, I. Schrems und F. Zerzawy (2021), Zehn klimaschädliche Subventionen sozial gerecht abbauen – ein Zeitplan, Studie im Auftrag von Greenpeace, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, Berlin.

Beetsma, R. et al. (2019), Independent fiscal councils: Recent trends and performance, European Journal of Political Economy 57, 53–69.

Bierbrauer, F., A. Peichl und D. Weishaar (2026), Mehr Wachstum, mehr Beschäftigung, mehr Staatseinnahmen: Wie passt das unter einen Hut?, ifo Schnelldienst 79 (8), 44–49.

Blömer, M., E.J. Eser, L. Fischer und A. Peichl (2025), Konzeption eines integrierten Sozialtransfersystems, ifo Forschungsbericht 159, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München.

Blömer, M. und A. Peichl (2026), Simulationsrechnungen zum offenen Brief und Reformvorschlag für das Ehegattensplitting, ifo Schnelldienst digital 7 (7), 1–14.

Blömer, M. und A. Peichl (2023), Reformoptionen im deutschen Grundsicherungs- und Transfersystem sowie bei der Ehegattenbesteuerung, Arbeitspapier 04/2023, Expertise für den Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.

BMF (2026a), Vorläufiger Abschluss von Bundeshaushalt, KTF und SVIK 2025, BMF-Monatsbericht Januar 2026, 10–30.

BMF (2026b), Umsatzsteuer-Sonderprüfung führte 2025 zu einem Mehrergebnis in Höhe von 1,69 Mrd. Euro, Bundesministerium der Finanzen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Umsatzsteuer/BMF_Anordnungen_Allgemeines/2026-06-02-ust-sonderpruefungsergebnisse-2025.html, abgerufen am 15.10.2026.

BMF (2026c), Bundeshaushalt digital, https://www.bundeshaushalt.de/DE/Bundeshaushalt-digital/bundeshaushalt-digital.html, abgerufen am 30.10.2026.

BMF (2026d), Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zum Monitoring des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2025a), 30. Subventionsbericht, Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen für die Jahre 2023 bis 2026, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2025b), Ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung (zwoH), Bundesministerium der Finanzen, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/Spending-Reviews/ziel-und-wirkungsorientierte-haushaltsfuehrung.html, abgerufen am 15.10.2026.

BMF (2025c), Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt, Abschlussbericht 12. Spending Review, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2024), Sechster Bericht zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2023), Monatsbericht Juni 2023, Monatsbericht des BMF, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF (2019), Aufteilung der 2018 neu berechneten Budgetsemielastizität auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen, Monatsbericht des BMF April 2019, 36–40.

BMF (2016), Monatsbericht September 2016, Monatsbericht des BMF, Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

BMF und BMWE (2025), Deutscher mittelfristiger finanzpolitisch-struktureller Plan für den Zeitraum 2025 bis 2029, Bundesministerium der Finanzen sowie Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin.

BMI und BVA (2025), Aufgabenkritik, Kapitel 2.2.10 des Organisationshandbuchs Stand: 27. Januar 2025, Bundesministerium des Innern und für Heimat und Bundesverwaltungsamt, Berlin und Köln.

BMWE und BMF (2026), Gesamtwirtschaftliches Produktionspotenzial und Konjunkturkomponenten: Datengrundlagen und Ergebnisse der Schätzungen der Bundesregierung, Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 22. April 2026, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium der Finanzen, Berlin.

Bohne, A. et al. (2024), Erstellung eines Konzepts zur Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung – Abschlussbericht, Gutachten für das Bundesminsterium der Finanzen zusammen mit der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

Bolwin, L. et al. (2024), Der digitale Faktor – Wie Deutschland von intelligenten Technologien profitiert: Potenziale künstlicher Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung, IW Consult-Gutachten im Auftrag von Google Germany, Institut der deutschen Wirtschaft, Köln.

BRH (2026), Subventionen verdreifacht – enormes Einsparpotenzial noch nicht genutzt, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung, Bundesrechnungshof, Bonn.

BRH (2025a), Umfang und Methodik von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase bei Förderprogrammen des Bundes, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an die Bundesregierung, Bundesrechnungshof, Bonn.

BRH (2025b), Stellenmehrung und Stellenschere in der Bundesverwaltung, Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Bundesrechnungshof, Bonn.

BRH (2025c), Milliardenbetrug eindämmen: Kassen-Nachschau stärken, Bericht 31, Bundesrechnungshof, Bonn.

BRH (2025d), Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmenbasis: Defizite und Reformbedarf beim Steueraufkommen identifizieren – Handlungsspielräume nutzen, Bericht nach § 99 BHO, Bundesrechnungshof, Bonn.

Büchele, S., G. Bünstorf, U. Cantner, L. Dreier, P. Meurer und L.P. Neumann (2024), Commissioned project evaluations of research and innovation policy in Germany: A review, EFI-Studie zum deutschen Innovationssystem 11-2024, Expertenkommission Forschung und Innovation, Berlin.

Bundeskanzleramt Österreich (2025), Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2024 gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm § 6 Wirkungscontrollingverordnung, Wien.

Bundesregierung (2026a), Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2026 bis 2030, Drucksache 21/7301, Deutscher Bundestag, Berlin, 14. August.

Bundesregierung (2026b), Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 (Haushaltsgesetz 2027 – HG 2027), Drucksache 21/7300, Deutscher Bundestag, 14. August.

Bundesregierung (2026c), Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027, Drucksache 507/26, Deutscher Bundestag mit Bundesrat, 4. September.

Bundesregierung (2026d), Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor, Drucksache 21/7867, Deutscher Bundestag, 7. September.

Bundesregierung (2026e), Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzierung der Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, BR-Drucksache 592/26, Deutscher Bundestag mit Bundesrat, 9. Oktober.

Bundesregierung (2025a), Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025, Drucksache 21/1974, Deutscher Bundestag, 6. Oktober.

Bundesregierung (2025b), Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften, Drucksache 21/1975, Deutscher Bundestag, 6. Oktober.

Bundesregierung (2025c), Ermäßigte Steuersätze der Umsatzsteuer, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AAbgeordneten Stefan Schmidt, Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucksache 21/2906, Deutscher Bundestag, Berlin, 24. November.

Bundesregierung (2025d), Fiskalische, verteilungspolitische und umweltpolitische Folgen einer Anhebung der Entfernungspauschale, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sascha Müller, Katharina Beck, Dr. Moritz Heuberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 21/1145, Deutscher Bundestag, Berlin, 1. August.

Bundesregierung (2025e), Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2026 (Haushaltsgesetz 2026 – HG 2026), BGBl. I Nr. 343, Deutscher Bundestag, 22. Dezember.

Bundesregierung (2022), Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2022 bis 2026, Drucksache 20/3101, Berlin, 5. August.

Bundesregierung (2021), Unterrichtung durch die Bundesregierung: Finanzplan des Bundes 2021 bis 2025, Drucksache 19/31501, Berlin, 6. August.

Burger, A. und W. Bretschneider (2021), Umweltschädliche Subventionen in Deutschland: Aktualisierte Ausgabe 2021, Text 143/2021, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Büttner, T. (2024), Gestiegene finanzpolitische Unsicherheit – zur Finanzpolitik des Bundes nach dem Urteil zum zweiten Nachtragshaushalt 2021, Wirtschaftsdienst 104 (1), 9–13.

Büttner, T. und B. Madzharova (2021), Unit sales and price effects of preannounced consumption tax reforms: Micro-level evidence from European VAT, American Economic Journal: Economic Policy 13 (3), 103–134.

BWV (2026), Eckwerte für den Bundeshaushalt 2027 und die Finanzplanung 2028 bis 2030: Verschuldungsdynamik eindämmen und Bundeshaushalt endlich strukturell konsolidieren, Stellungnahme, Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; Präsident des Bundesrechnungshofes, Bonn.

BWV (2015), Bericht zu den Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern, Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung; Präsident des Bundesrechnungshofes, Bonn.

Cashin, D. und T. Unayama (2016), Measuring intertemporal substitution in consumption: Evidence from a VAT increase in Japan, Review of Economics and Statistics 98 (2), 285–297.

Ciminelli, G., E. Ernst, R. Merola und M. Giuliodori (2019), The composition effects of tax-based consolidation on income inequality, European Journal of Political Economy 57, 107–124.

Coenen, G. et al. (2012), Effects of fiscal stimulus in structural models, American Economic Journal: Macroeconomics 4 (1), 22–68.

Coenen, G., P. Karadi, S. Schmidt und A. Warne (2018), The New Area-Wide Model II: an extended version of the ECB's micro-founded model for forecasting and policy analysis with a financial sector, ECB Working Paper 2200, Version von Dezember 2019, Europäische Zentralbank, Frankfurt am Main.

Cwik, T. (2012), Fiscal consolidation using the example of Germany, Finance and Economics Discussion Series 2012-80, Board of Governors of the Federal Reserve System, Washington, DC.

Denker, P. et al. (2025), Bündelung im Föderalstaat: Zeitgemäße Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung, erstellt durch PD – Berater der öffentlichen Hand, NKR-Gutachten, erstellt durch PD – Berater der öffentlichen Hand, Nationaler Normenkontrollrat, Berlin.

Deutsche Bundesbank (2026a), Ausblick für die öffentlichen Finanzen, Monatsbericht Juni 2026, 46–50.

Deutsche Bundesbank (2026b), Monatsbericht August 2026, 78 (8), Frankfurt am Main.

Deutsche Bundesbank (2025b), Wie die Schuldenbremse weiterentwickelt werden könnte – ein Beitrag der Bundesbank zur Reformdiskussion, Frankfurt am Main.

Deutsche Bundesbank (2025a), Öffentliche Finanzen, Monatsbericht August 2025, 133–184.

Deutsche Bundesbank (2008), Preis- und Mengenwirkungen der Mehrwertsteueranhebung zum 1. Januar 2007, Monatsbericht April 2008, Frankfurt am Main, 31–49.

Deutscher Bundestag (2025a), Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 21/1929, 21/3112 – Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, Drucksache 21/3113, Berlin, 3. Dezember.

Deutscher Bundestag (2025b), Kameralistik und Doppik im Rahmen der Haushaltswirtschaft von Gebietskörperschaften: Status Quo auf Bundesebene sowie relevante Aspekte im Hinblick auf Reformüberlegungen und Erfahrungen auf nationaler und internationaler Eben, WD 4 – 3000 – 036/25, Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, Berlin.

Doherty, L. und A. Sayegh (2022), How to design and institutionalize spending reviews, Note 22/04, Internationaler Währungsfonds, Fiscal Affairs Department, Washington, DC.

Dolls, M. und C. Krolage (2023), 'Earned, not given'? The effect of lowering the full retirement age on retirement decisions, Journal of Public Economics 223, 104909.

Dörrenberg, P., A. Peichl und S. Siegloch (2017), The elasticity of taxable income in the presence of deduction possibilities, Journal of Public Economics 151, 41–55.

Downes, R., L. von Trapp und J. Jansen (2018), Budgeting in Austria, OECD Journal on Budgeting 2018/1, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

Drygalla, A., O. Holtemöller und K. Kiesel (2020), The effects of fiscal policy in an estimated DSGE model: The case of the German stimulus packages during the great recession, Macroeconomic Dynamics 24 (6), 1315–1345.

Duso, T., M. Nardotto und J. Seldeslachts (2025), A retrospective study of state aid control in the German broadband market, Journal of the European Economic Association 23 (6), 2289–2337.

Dwenger, N. und V. Steiner (2012), Profit taxation and the elasticity of the corporate income tax base: Evidence from German corporate tax return data, National Tax Journal 65 (1), 117–150.

Elmendorf, D.W. und N.G. Mankiw (1999), Government debt, in: Taylor, J.B. und M. Woodford (Hrsg.), Handbook of Macroeconomics, Handbook in Economics 15, Bd. 1C, North-Holland, Amsterdam, 1615–1669.

ESM (2026), Security at what cost? Defence spending, growth, and the fiscal arithmetic, in: ESM (Hrsg.), Euro area stability watch 2026 – Global shocks, domestic shields: Resilience under strain, European Stability Mechanism, Brüssel, 53–75.

Europäische Kommission (2025), VAT gap in Europe – Country report 2025 – Germany, Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, Brüssel.

Europäische Kommission (2024), VAT compliance gap due to Missing Trader Intra-Community (MTIC) fraud – Phase II, Final report, Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion, Brüssel.

Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union (2024), Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates, ABl. L, 2024/1263, 29. April.

Feldstein, M. (2015), Raising revenue by limiting tax expenditures, Tax Policy and the Economy 29 (1), 1–11.

FÖS (2023), Subventionssteckbrief: Die Entfernungspauschale, Forum Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft, Berlin.

FRED (2026), Interest rates: Long-term government bond yields: 10-year: Main (including benchmark) for Germany, Federal Reserve Bank of St. Louis, https://fred.stlouisfed.org/series/IRLTLT01DEM156N, abgerufen am 14.10.2026.

Fuest, C. (2026), Eine progressive Mehrwertsteuer hilft!, https://www.ifo.de/standpunkt/2026-08-06/eine-progressive-mehrwertsteuer-hilft, abgerufen am 15.10.2026.

Fuest, C. et al. (2026), Analyse von Einsparmöglichkeiten im Bundeshaushalt – Erste Ergebnisse, ifo Studie im Auftrag der INSM, ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München.

Gechert, S., C. Paetz und P. Villanueva (2021), The macroeconomic effects of social security contributions and benefits, Journal of Monetary Economics 117, 571–584.

Gerhards, E., F. Haerst, F. Kraken und M. Thöne (2026), Quantifizierung des Dienstwagenprivilegs: Die fiskalischen und ökologischen Auswirkungen der 1%-Regelung, Text 89/2026, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Gilch, A. und M. Kogler (2026), Quantitative fiscal policy analysis in Germany, mimeo.

Grimm, V., L. Nöh und V. Wieland (2023), Government bond rates and interest expenditure of large euro area member states: A scenario analysis, International Finance 26 (3), 286–303.

Guerguil, M., P. Mandon und R. Tapsoba (2017), Flexible fiscal rules and countercyclical fiscal policy, Journal of Macroeconomics 52, 189–220.

Harter, A. (2025), Legislative institutions and distributive politics: Evidence from Germany's federal budget committee, Berlin School of Economics Discussion Paper 0075, Berlin School of Economics, Berlin.

Heinemann, F. (2025), Der Weg zu mehr Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt, Wirtschaftsdienst 105 (2), 112–117.

Heinemann, F. et al. (2025), Analyse und Bewertung des Systems der Umsatzsteuersätze unter Berücksichtigung von Wettbewerbs- und Abgrenzungsaspekten, Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

Heinemann, F., C. Heinzel und T. Niebel (2026b), Die Zukunftsquote im Bundeshaushalt 2018-2026: Lücke zwischen Sondervermögen und Kernhaushalt wächst weiter, Studie im Auftrag des WWF, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

Heinemann, F., K. Kindler und D. Steinbrenner (2026a), Ermäßigte Umsatzsteuersätze eher zurückfahren als ausweiten, ZEW Policy Brief 26-08, ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Mannheim.

Hellwig, M. (2021), Deutschland braucht ein Investitionskompetenzprogramm, Wirtschaftsdienst 101 (3), 176–179.

Henze, L., T. Stahl, V. Kölzer und J. Steitz (2026), Der Sanierungskostendeckel: Wie die Gebäudeförderung sozial ausgewogen und kosteneffizient wird, Hintergrundpapier, Dezernat Zukunft – Institut für Makrofinanzen, Berlin.

Hermle, J. und A. Peichl (2018), Jointly optimal taxes for different types of income, CESifo Working Paper 7248, CESifo Network, München.

Hong, G.H., N. Mohiuddin, R. Ouedraogo, D. Smirnov und M. Vaziri (2026), HANK-based fiscal consolidation for a high-debt advanced euro area economy, IMF Working Paper WP/26/121, Internationaler Währungsfonds, Washington, DC.

Ilzetzki, E. (2025), Guns and growth: The economic consequences of defense buildups, Kiel Report 2, Kiel Institut für Weltwirtschaft – Leibniz Zentrum zur Erforschung globaler ökonomischer Herausforderungen, Kiel.

Ismer, R., A. Kaul, W. Reiß und S. Rath (2010), Analyse und Bewertung der Strukturen von Regel- und ermäßigten Sätzen bei der Umsatzbesteuerung unter sozial-, wirtschafts-, steuer- und haushaltspolitischen Gesichtspunkten, Endbericht eines Forschungsgutachtens im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Saarbrücken.

IWF, OECD, Weltbank und WTO (2022), Subsidies, trade, and international cooperation, Internationaler Währungsfonds, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Weltbank und Welthandelsorganisation, Washington, DC.

Jacob, K., A.-L. Guske, S. Weiland, C. Range, N. Pestel und E. Sommer (2016), Verteilungswirkungen umweltpolitischer Maßnahmen und Instrumente, Endbericht Text 73/2016, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Jacques, O. (2021), Austerity and the path of least resistance: How fiscal consolidations crowd out long-term investments, Journal of European Public Policy 28 (4), 551–570.

Jung, A., M. Thöne, S. Næss-Schmidt und F. Heinemann (2009), Evaluierung von Steuervergünstigungen, Band 2: Evaluierungsberichte (erster Teilband), Endfassung (Herbst 2009), Forschungsauftrag Projektnummer 15/07 des Bundesministeriums der Finanzen, FiFo Köln, Copenhagen Economics ApS und Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung, Köln, Kopenhagen und Mannheim.

Keuschnigg, C., J. Johs und J. Stevens (2021), Consolidating the Covid debt, CESifo Working Paper 9497, CESifo Network, München.

Kolmer, S. und S. Schmitz (2025), Brüssel vs. Berlin: Wie EU-Fiskalregel und Schuldenbremse die Fiskalpolitik herausfordern, Wirtschaftsdienst 105 (10), 738–744.

Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt (2025), Leitsätze zum Urteil vom 30. Juni 2025 – LVG 13/24, Magdeburg.

Manoli, D. und A. Weber (2016), Nonparametric evidence on the effects of financial incentives on retirement decisions, American Economic Journal: Economic Policy 8 (4), 160–182.

Matthey, A., T. Mutert und M. Richter (2018), Bessere Gesetze durch mehr Transparenz der Gesetzesfolgen, Position, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Meyer, D. (2023), Zeitenwende auch für Haushalt und Beschaffungswesen?, ifo Schnelldienst 76 (7), 9–12.

Monopolkommission (2026), Wettbewerb 2026: Für eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftspolitik, 26. Hauptgutachten, Bonn.

MPK (2026), Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität, Beschluss, Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, Berlin, 25. Juni.

Niskanen, W.A. (1968), The peculiar economics of bureaucracy, American Economic Review 58 (2), 293–305.

Ochsner, C., A. Harter, T. Neef, L. Urrutia und C. Zuber (2026), Implications of the German debt brake reform for key fiscal indicators, SVR-Arbeitspapier 02/2026, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berlin.

Ochsner, C. und C. Zuber (2025), Output, prices and public debt under the new German fiscal consensus, SVR-Arbeitspapier 01/2025, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden.

OECD (2025a), OECD economic surveys: Germany 2025, Volume 2025/15, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

OECD (2025b), Recommendation of the Council on principles for independent fiscal institutions, OECD Legal Instruments OECD/LEGAL/0401, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

OECD (2025c), Government at a glance 2025, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

OECD (2025d), Quality budget institutions: Developments in OECD countries, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

OECD (2019), OECD good practices for performance budgeting, OECD Publishing, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris.

Olson, M. (1971), The logic of collective action: Public goods and the theory of groups, Harvard University Press, Cambridge, MA.

Parlament Österreich (2025), Tätigkeitsbericht des Budgetdienstes 2024, Wien.

Peichl, A., F. Bierbrauer, D. Sachs und D. Weishaar (2021), Mehrheitsfähige und wohlfahrtssteigernde Reformen des deutschen Steuer- und Transfersystems: Von Entzugsraten, Mittelstands- und Wohlstandsbäuchen, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 22 (3), 191–202.

Poghosyan, T. (2014), Long-run and short-run determinants of sovereign bond yields in advanced economies, Economic Systems 38 (1), 100–114.

Ramey, V.A. (2019), Ten years after the financial crisis: What have we learned from the renaissance in fiscal research?, Journal of Economic Perspectives 33 (2), 89–114.

Rat der Europäischen Union (2024), Verordnung (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. L, 2024/1265, 29. April.

Robinson, M. und D. Last (2009), A basic model of performance-based budgeting, Technical Notes and Manual TNM/09/01, Internationaler Währungsfonds, Fiscal Affairs Department, Washington, DC.

Roeger, W., J. in 't Veld und L. Vogel (2010), Fiscal consolidation in Germany, Intereconomics 45 (6), 364–371.

Schnitzer, M., N. Fuchs-Schündeln und K. Wrohlich (2026), Offener Brief an die Bundesregierung: Reformvorschlag für das Ehegattensplitting, Letter, 6. Februar.

Schwartz, G. und B. Clements (1999), Government subsidies, Journal of Economic Surveys 13 (2), 119–148.

Tappe, H. (2010), Wie passt die Schuldenbremse zur staatlichen Doppik?, Wirtschaftsdienst 90 (4), 269–271.

UBA (2021), CO_2-Preis im Verkehrssektor, Kurzpapier, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau.

Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates (2026), 26. Stellungnahme zur Sitzung des Stabilitätsrats am 12. Oktober 2026, Stellungnahme Herbst 2026, Berlin.

Unabhängiger Beirat des Stabilitätsrates (2025), 23. Stellungnahme zur Sitzung des Stabilitätsrats am 12. Juni 2025, Stellungnahme Frühjahr 2025, Berlin.

Weingast, B.R., K.A. Shepsle und C. Johnsen (1981), The political economy of benefits and costs: A neoclassical approach to distributive politics, Journal of Political Economy 89 (4), 642–664.

Werding, M. et al. (2026), Alterungsschub und Sozialbeiträge: Simulationen zu GKV und Pflegeversicherung, SVR-Arbeitspapier 01/2026, Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berlin.

Wissenschaftlicher Beirat beim BMF (2020), Notwendigkeit, Potenzial und Ansatzpunkte einer Verbesserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik, Gutachten 05/2020, Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Finanzen, Berlin.

Wyplosz, C. (2013), Europe's quest for fiscal discipline, Economic Paper 498, Europäische Kommission, Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen, Brüssel.

Yared, P. (2019), Rising government debt: Causes and solutions for a decades-old trend, Journal of Economic Perspectives 33 (2), 115–140.